



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 7. Juni 1965

Nr. 23

Inhalt:

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident		Personalnachrichten	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	645	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	668
Der Hessische Minister des Innern		F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	669
Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — TVbF — vom 10. 9. 1964; hier: Überwachung von Tankfahrzeugen und Tankanlagen durch die Schutzpolizei	645	H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	672
Vollzug des Wohngeldgesetzes; hier: Durchführung der Statistik	646	Regierungspräsidenten	
Abrechnung von Miet- und Lastenzuschüssen	647	WIESBADEN	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Ober-Roden, Land- kreis Dieburg	648	Richtlinien über die Durchführung von Prüfungen nach den Bestimmungen der §§ 77—81 der Prüfordnung für Luftfahrt- personal im Regierungsbezirk Wiesbaden	673
Sichtvermerkszwang für die Staatsangehörigen der arabischen Staaten, die die diplomatischen Beziehungen zur Bundesrepub- lik Deutschland abgebrochen haben	648	KASSEL	
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier: Neufas- sung der Hinweise zur Durchführung des Unterhaltssiche- rungsgesetzes	648	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Mes- sen oder ähnlichen Veranstaltungen	674
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesund- heitswesen		Buchbesprechungen	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister des Landes Hessen	662	Öffentlicher Anzeiger	
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien- verkehrs mit Kraftfahrzeugen	
		von Nieder-Weisel nach Ober-Mörlen	680
		von Butzbach nach Weipertfelden	680
		von Butzbach nach Nieder-Weisel	680
		von Gießen nach Queckborn	680

546

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an Herrn Heinz Brückner, Kassel-Niederzwehren.

Wiesbaden, 31. 3. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 30. August 1964 spreche ich der kaufmännischen Angestellten Fraulein Hanneliese Henkel in Frankfurt am Main Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 2. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

StAnz. 23/1965 S. 645

547

Der Hessische Minister des Innern

An alle
Polizeidienststellen im Lande Hessen

Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — TVbF — vom 10. 9. 1964 (BGBl. I S. 717);

hier: Überwachung von Tankfahrzeugen und Tankanlagen
durch die Schutzpolizei

Am 1. 12. 1964 ist die Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — TVbF —) vom 10. September 1964 (BGBl. I S. 717) in Kraft getreten.

Die Übereinstimmung der Tankfahrzeuge mit den Vorschriften der TVbF zu überwachen ist grundsätzlich Aufgabe der amtlichen Sachverständigen. Zum Schutz vor Unglücksfällen, besonders vor Verunreinigung von Gewässern ist aber auch die Schutzpolizei gehalten, diese Fahrzeuge außer auf Einhaltung der StVZO auch auf die Übereinstimmung mit der TVbF zu überprüfen. Diese Kontrollen können sich jedoch nur auf diejenigen Bestimmungen erstrecken, deren Überprüfung der Polizei ohne besondere Ausrüstung (Prüfgeräte usw.) und ohne besondere Fachkenntnisse möglich ist. Die Anforderungen der TVbF an Bau, Ausrüstung und Betrieb von Tankfahrzeugen und Tankanlagen sind teilweise unterschiedlich je nach der Art und Gefährlichkeit der Tankladung. Die brennbaren Flüssigkeiten werden eingeteilt in

Gruppe A Gefahrklasse I, II, III und Gruppe B (§ 3 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF — BGBl. 1960 I S. 83 in der Fassung der TVbF vom 10. 9. 1964 — BGBl. I S. 717). Welcher Gruppe und Gefahrklasse die beförderte Flüssigkeit angehört, ist jeweils an einem Schild festzustellen, das am Tank des Tankfahrzeuges an gut zugänglicher Stelle angebracht sein muß.

Gehört die Flüssigkeit der Gruppe A Gefahrklasse I, II oder der Gruppe B an, so gilt Anhang I der TVbF, bei Gruppe A Gefahrklasse III der Anhang II der TVbF. Die polizeiliche Überprüfung wird sich auf folgende Einheiten beschränken können:

I. Fahrzeuge mit Aufsatztank und Straßentankwagen

1. Fahrzeuge zur Beförderung von Aufsatztanks dürfen keinen geschlossenen Aufbau haben und nicht durch Planen abgedeckt sein. Aufsatztanks müssen auf den ihrer Beförderung dienenden Fahrzeugen so befestigt werden können, daß sie ihre Lage nicht verändern (Ziffer 9.261 Abs. 3 Anhang I und Ziffer 9.151 Abs. 3 Anhang II der TVbF).

2. Jedes Fahrzeug muß mit mindestens einem für die Brandklasse B zugelassenen, ausreichend bemessenen Handfeuerlöscher ausgerüstet sein (Ziffer 9.262 Abs. 2 Anhang I und Ziffer 9.152 Anhang II der TVbF).

3. Zapfeinrichtungen müssen gegen Beschädigungen und gegen Benutzung durch Unbefugte gesichert sein (Ziffer 9.239, 11.961 Abs. 1 Anhang I und Ziffer 9.138, 11.751 Abs. 1 Anhang II der TVbF).

4. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht auf und an Fahrzeugen, mit denen brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklassen A I, II und B befördert werden sowie die Mitnahme von Fahrgästen mit diesen Fahrzeugen ist zu verbieten (Ziffer 11.961 Abs. 3 und A Anhang I der TVbF).

5. Tankwagen dürfen nur an Orten abgestellt werden, an denen eine Gefährdung von Tankwagen oder ihrer Umgebung nicht zu erwarten ist. Außerhalb von Lägern und eingefriedeten Grundstücken dürfen sie nur vorübergehend abgestellt werden. Sattelanhänger dürfen in gefülltem Zustand nur abgestellt werden, wenn hierdurch Gefahren für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen (Ziffer 11.962 Abs. 1 Anhang I und Ziffer 11.752 Anhang II der TVbF).

6. Fahrzeuge mit kipprbarer Ladefläche dürfen zur Beförderung von Aufsetztanks nicht verwendet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die beförderte Flüssigkeit der Gruppe A Gefahrklasse I, II oder der Gruppe B angehört (Ziffer 11.963 Abs. 2 Anhang I der TVbF).

Gehört die beförderte Flüssigkeit der Gruppe A Gefahrklasse III an, so dürfen Fahrzeuge mit kipprbarer Ladefläche zur Beförderung von Aufsetztanks nur verwendet werden, wenn die Kippvorrichtung gegen unbeabsichtigtes Inbetriebsetzen gesichert ist und der in Ruhestellung befindliche Kipprahmen mit dem Fahrzeugrahmen fest verbunden werden kann (Ziffer 11.753 Abs. 2 in Anhang II der TVbF).

7. Aufsetztanks dürfen nur in leerem Zustand und bei geschlossenen Absperrrichtungen auf- und abgesetzt werden. Werden mehrere Aufsetztanks gleichzeitig auf demselben Fahrzeug befördert, so darf ihr Gesamtrauminhalt 4 600 Liter, beim Transport brennbarer Flüssigkeit der Gruppe A Gefahrklasse III 6 200 Liter, nicht übersteigen. Werden auf Fahrzeugen mit Aufsetztanks Beiladungen mitgeführt, so darf der Aufsetztank hierdurch nicht gefährdet werden (Ziffer 11.963 Abs. 3 und 4 in Anhang I und Ziffer 11.753 Abs. 3 und 4 in Anhang II der TVbF).

8. Tankfahrzeuge zum Transport brennbarer Flüssigkeiten der vorstehend genannten Gefahrenklassen haben nach § 18 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) eine Prüfbescheinigung bzw. eine beglaubigte Abschrift auf dem Fahrzeug mitzuführen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als drei Jahre sein (§ 16 Abs. 1 VbF).

II. Tankstellen

Ein Fahrzeug darf nur betankt werden, wenn sein Motor abgestellt ist (Ziffer 11.95 Abs. 5 in Anhang I der TVbF).

Meldungen über festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen der TVbF und der VbF

Werden bei Überprüfungen von Straßentankwagen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks und Tankstellen Verstöße gegen die Bestimmungen der TVbF und der VbF festgestellt, so sind diese schriftlich den zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern mitzuteilen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Wiesbaden, 10. 5. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III k 2 — 66 k 26.63
StAnz. 23/1965 S. 645

548

Vollzug des Wohngeldgesetzes;

hier: Durchführung der Statistik

Bezug: Mein Runderlaß vom 12. April 1965

Zur Durchführung des § 45 WoGG wird folgendes bestimmt:

1. Die bewilligenden Stellen haben in jedem Fall, in dem eine Entscheidung auf Antrag oder von Amts wegen zu treffen ist, ein besonderes Bearbeitungsblatt nach vorgeschriebenem Muster anzulegen. Dazu gehören auch die Fälle, in denen das Wohngeld nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für weitere zwölf Monate gewährt, während des Bewilligungszeitraums erhöht oder entzogen wird oder in denen der Bewilligungszeitraum infolge Aufgabe der Wohnung vorzeitig endet.

Von dem Bearbeitungsblatt ist für statistische Zwecke eine Zweitschrift zu fertigen.

Die Zweitschriften sind dem

Hessischen Statistischen Landesamt,
Wiesbaden, Rheinstraße 35-37,

bis zum 10. des Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Entscheidung getroffen worden ist, unmittelbar zu übersenden. Fehlanzeige ist erforderlich.

2. Jeder Wohngeldfall erhält bei Eingang des Antrags eine laufende Nummer, beginnend mit 1. Sie ist auf dem Bearbeitungsblatt in das Kästchen „I.f.d. Nr des Falles“ auf Blatt 1 einzutragen. Diese Nummer ist für die gesamte Laufzeit des Wohngeldfalles beizubehalten und bei der Anlage weiterer Bearbeitungsblätter für denselben Fall jeweils zu übernehmen. Um denselben Wohngeldfall handelt es sich, wenn seit der ersten Entscheidung in der Person des Antragstellers keine Änderung eingetreten oder die Wohnung nicht gewechselt worden ist. Freiwerdende Nummern dürfen nicht wieder benutzt werden.

In jedem Wohngeldfall sind die Bearbeitungsblätter außerdem je Bearbeitungsvorgang laufend zu nummerieren. Handelt es sich z. B. um einen erstmaligen Antrag auf Gewährung von Wohngeld, so ist also auf das Bearbeitungsblatt hinter „Bearbeitungsblatt Nr.“ die Zahl 1 einzusetzen. Bei der ersten Neuberechnung oder bei einer Entziehung des Wohngeldes im Laufe des Bewilligungszeitraums ist im neuen Bearbeitungsblatt die Nr. 2 einzusetzen und später die folgenden Nummern.

Die im Text des Bearbeitungsblatts eingefügten Kästchen sind entweder anzukreuzen oder auszufüllen, mit Ausnahme derjenigen Kästchen, bei denen besonders vermerkt ist, daß diese nicht auszufüllen sind. Das in der rechten oberen Ecke auf Blatt 1 befindliche jeweils in Frage kommende Kästchen M (Mietzuschuß) oder L (Lastenzuschuß) ist anzukreuzen.

Wird das Wohngeld für weitere zwölf Monate gewährt, erhöht oder entzogen, so braucht das Bearbeitungsblatt nur insoweit ausgefüllt zu werden, als sich der Sachverhalt gegenüber dem vorangegangenen Bearbeitungsvorgang verändert hat. Auf dem nicht ausgefüllten Blatt ist aber zu vermerken „wie Bearbeitungsblatt Nr.“.

Das Bearbeitungsblatt braucht weiterhin nicht vollständig ausgefüllt zu werden, wenn der Antrag abgelehnt wird. In diesem Fall muß nur der Ablehnungsgrund angegeben sein.

Der Kopf des Bearbeitungsblatts sowie das in Frage kommende Kästchen auf Blatt 4 Buchst. I sind stets auszufüllen.

3. Jeweils zum 10. Januar und 10. Juli eines jeden Jahres ist dem Statistischen Landesamt für das abgelaufene Halbjahr gesondert die Zahl der bei den bewilligenden Stellen vorliegenden, aber noch nicht erledigten Anträge nach dem nachstehend abgedruckten Muster zu melden.

4. Die genannten Termine sind unbedingt einzuhalten, damit das Statistische Landesamt die Auswertung für die Statistik des Bundes und des Landes rechtzeitig vornehmen kann.

5. Ist bereits nach den bis zum 31. März 1965 geltenden Vorschriften eine Miet- oder Lastenbeihilfe gewährt worden, so wird die laufende Nummer des Falles auch für den Wohngeldfall beibehalten.

Das bei der ersten Entscheidung nach dem Wohngeldgesetz anzulegende Bearbeitungsblatt erhält die nächste laufende Nummer des Bearbeitungsfalles.

6. Mein Erlass vom 13. Januar 1961 (StAnz. S. 257) wird mit Wirkung vom 1. April 1965 aufgehoben. Werden nach dem 31. März 1965 Entscheidungen nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften getroffen, so ist das bisherige Muster des Bearbeitungsblattes zu verwenden.

Wiesbaden, 12. 5. 1965

Der Hessische Minister des Innern
V i — 56 a 04 — 60/65

StAnz. 23/1965 S. 646

Bewilligende Stelle

Meldung über das Wohngeld für das Halbjahr 19

	Miet- zuschüsse	Lasten- zuschüsse	Zusammen
Un erledigte Anträge aus der Zeit vor dem abge- laufenen Halbjahr			
Un erledigte Anträge aus dem abgelaufenen Halbjahr			
Un erledigte Anträge insgesamt			

549

Abrechnung von Miet- und Lastenzuschüssen

Bezug: 1. Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld (WoGB) vom 7. April 1965; 2. Runderlaß vom 10. März 1965.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 23. März 1965 (BGBl. I S. 140) sind § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und das Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen aufgehoben worden. Daher ist es erforderlich, das Abrechnungsverfahren der bewilligenden Stellen mit dem Lande Hessen ab 1. April 1965 neu zu regeln.

I.

1. Im Landeshaushalt für das Rechnungsjahr 1965 sind für Miet- und Lastenbeihilfen Ausgaben bei den Haushaltsstellen:

- 03 02 — 678 a) nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz,
- 03 02 — 678 b) nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen,
- 03 02 — 678 c) nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen,

im Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1965 bei den Haushaltsstellen:

- 25 02 — 619 a) nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz,
- 25 02 — 619 b) nach dem Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht,
- 25 02 — 619 c) nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen veranschlagt.

2. Die Ausgaben für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 177) sind Ausgaben nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen und dementsprechend bei Kap. 03 02 — 678 c (Land) sowie bei Kap. 25 02 — 619 c (Bund) zu verbuchen.

Vorauszahlungen auf das Wohngeld nach Abschnitt II Nr. 1 meines Runderlasses vom 10. März 1965 für die Zeit vom 1. April 1965 an sind Ausgaben für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz, auch wenn die Beihilfen ursprünglich nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen gewährt worden sind.

Dagegen sind Ausgaben für Miet- und Lastenbeihilfen nach den bisher geltenden Vorschriften, die für die Zeit bis zum 31. März 1963 gewährt worden sind oder werden, auch nach dem 31. März 1965 bei den schon bisher für diesen Zweck im Landes- oder Bundeshaushalt vorgesehenen Haushaltsstellen zu verbuchen.

3. Im Landeshaushalt für das Rechnungsjahr 1966 werden für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz Ausgaben bei der Haushaltsstelle 03 02 — 678

und im Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1966 bei der Haushaltsstelle 25 02 — 619 veranschlagt werden.

4. Die Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten getrennt nach Bundes- und Landeshaushalt sowie — für das Rechnungsjahr 1965 — nach den drei Haushaltsstellen zugewiesen.

Die Regierungspräsidenten haben den auf den Bund entfallenden Anteil für Miet- und Lastenzuschüsse in Höhe von 50% unmittelbar auf den Bundeshaushalt zu buchen.

Die erforderlichen Bundes- und Landesbetriebsmittel werden den Regierungspräsidenten in den Abrechnungsmonaten April, Juli, Oktober und Dezember sowie im Monat Januar zur Verfügung stellen. Die für die Abrechnungsmonate und den Monat Januar benötigten Betriebsmittel sind jeweils bis zum 25. Februar, 25. Mai, 25. August, 25. Oktober und 25. November eines jeden Jahres — im Rechnungsjahr 1965 getrennt nach Untertitel a), b) und c) — bei mir anzufordern.

II.

1. Den Magistraten der kreisfreien Städte, den Kreisausschüssen der Landkreise und den Gemeindevorständen der kreisangehörigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern werden die Beträge für Miet- und Lastenzuschüsse in den Abrechnungsmonaten für das vorangegangene Kalender- vierteljahr von den Regierungspräsidenten erstattet.

Auf Antrag können in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres für das laufende Vierteljahr Abschlagzahlungen gewährt werden. Die Abschlagzahlungen sollen den Betrag der zu erwartenden Aufwendungen nicht voll erreichen. Der Antrag auf Zahlung von Abschlägen ist so rechtzeitig zu stellen, daß die Beträge bei der Betriebsmittelanforderung berücksichtigt werden können.

Die Einnahmen und Ausgaben für Miet- und Lastenbeihilfen sind im Rechnungsjahr 1965 getrennt beim

- Epl. 4 Abschnitt 48 Unterabschnitt
- 485.1 nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz,
- 485.2 nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen,
- 485.3 nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen

nachzuweisen.

Die nach Abschnitt I Nr. 2 für Ausgaben des Landes und des Bundes vorgesehene Regelung ist entsprechend anzuwenden.

Vom Rechnungsjahr 1966 an sind die Einnahmen und Ausgaben für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz getrennt beim Einzelplan 4 Abschnitt 48 Unterabschnitt 485 nachzuweisen.

Die in meinem Erlaß vom 10. Mai 1963 — IV c 3 — 33 c — 020 — 010 — betr. Neugliederung des Einzelplanes 4 und Änderung des Einzelplanes 5 der Kommunalen Haushalte und in meinem Runderlaß vom 24. Januar 1964 betr. Abrechnung von Miet- und Lastenbeihilfen zu Unterabschnitt 485 vorgesehene Aufteilung ist entsprechend abzuändern.

Die Ausgaben sind von den bewilligenden Stellen — für das Rechnungsjahr 1965 getrennt nach Unterabschnitt 485.1, 485.2 und 485.3 — den Regierungspräsidenten unmittelbar unter Verwendung des nachstehend abgedruckten Musters in dreifacher Ausfertigung jeweils zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober für das vorangegangene Kalender- vierteljahr nachzuweisen und abzurechnen. Für das letzte Quartal eines jeden Rechnungsjahres sind Zahlungen von den bewilligenden Stellen nur noch bis einschließlich 15. Dezember vorzunehmen. Dieser Termin eines jeden Jahres bildet auch gleichzeitig den Abschluß des laufenden Rechnungsjahres. Das Abrechnungsverfahren ist so zügig vorzunehmen, daß die Regierungspräsidenten in der Lage sind, noch im laufenden Rechnungsjahr die zu erstattenden Beträge den bewilligenden Stellen anzuweisen.

Um einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten, ist es unerlässlich, daß alle beteiligten Stellen pünktlich ihre Abrechnungen einreichen. Verspätet eingereichte Abrechnungen können erst im nächsten Abrechnungsmonat berücksichtigt werden.

2. Die Regierungspräsidenten prüfen die Abrechnungen, erstatten die Ausgabenbeträge und fassen die Abrechnungsergebnisse in einer vierteljährlichen, nach den bewilligenden Stellen geordneten Übersicht zusammen. Diese Übersichten sind mir in zweifacher Ausfertigung zum 20. April, 20. Juli und 20. Oktober des laufenden Rechnungsjahres sowie für das letzte Quartal zum 10. Januar des nächsten Jahres vorzulegen. Sie sind für das Rechnungsjahr 1965 noch getrennt nach den verschiedenen Rechtsgrundlagen, nach denen Miet- und Lastenbeihilfen oder Wohngeld gewährt werden, zu fertigen. Für die Übersichten ist das Abrechnungsmuster in entsprechend abgeänderter Form zu verwenden.

Weiterhin sind mir bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober eines jeden Jahres die Höhe der in diesem Monat gezahlten Abschläge — aufgeteilt nach den bewilligenden Stellen — mitzuteilen. Fehlanzeigen ist erforderlich.

3. Die zuständigen kommunalen Rechnungsprüfungsämter prüfen die Kassabücher und die dazu gehörigen Belege sowie die Unterlagen der bewilligenden Stellen nach den hierfür geltenden Bestimmungen (§ 126 HGO und § 52 HKO in Verbindung mit §§ 96 bis 98 KnRVO). Die Bücher, Belege und Unterlagen sind für Prüfungen durch den Rechnungshof des Landes Hessen und den Bundesrechnungshof bereitzuhalten.

Die Regierungspräsidenten prüfen nach Bedarf — jedoch mindestens einmal im Jahr — stichprobenweise die Bewilligungsbescheide an Hand der erwähnten Unterlagen und legen mir bis zum 1. März eines jeden Jahres einen Bericht über ihre Prüfungsfeststellungen im abgelaufenen Kalenderjahr vor.

III.

Mein Runderlaß vom 24. Januar 1964 (StAnz. S. 255) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 5. 1965

Der Hessische Minister des Innern
V i — 56 a 04 — 60/65
StAnz. 23/1965 S. 647

*

Stadt / Landkreis / Gemeinde¹⁾

Rechnungsjahr:

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in

Abrechnung²⁾ über die Einnahmen und Ausgaben für Miet- und Lastenbeihilfen / Miet- und Lastenzuschüssen auf Grund

- a) des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
b) des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und
c) des Gesetzes über Wohnbeihilfen / des Wohngeldgesetzes für das Kalendervierteljahr

Einnahmen	Ausgaben			Unterschiedsbetrag		Bemerkungen
	zugew. Mittel DM	Mietzuschüsse DM	Lastenzuschüsse DM	insgesamt Spalte 2+3 DM	Spalte 1-4 DM	
1	2	3	4	5	6	

Festgestellt:

Sachlich richtig:

....., den.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Ferner wird bescheinigt, daß die Abrechnung mit den Istzahlen in den Sachbüchern übereinstimmt.

.....
(Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines Vertreters)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Aufzustellen auf Grund der Istzahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungszeitraum

550

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Ober-Roden, Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Ober-Roden im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:
„Auf breiter weißer Mittelbahn, besetzt von schmalen roten Seitenbahnen, im oberen Drittel aufgelegt das Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 19. 5. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV b 3 — 3 k 06 — 23/65
StAnz. 23/1965 S. 648

551

Sichtvermerkszwang für die Staatsangehörigen der arabischen Staaten, die die diplomatischen Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland abgebrochen haben

Die Regierungen Algeriens, des Irak, des Jemen, Jordaniens, Kuwaits, des Libanon, Saudi-Arabiens, des Sudan, Syriens und der Vereinigten Arabischen Republik haben die diplomatischen Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland abgebrochen. Damit ist für die Staatsangehörigen dieser Staaten die Voraussetzung für die Befreiung vom Sichtvermerkszwang gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung entfallen; sie unter-

liegen deshalb bei der Einreise in das Bundesgebiet ab sofort dem Sichtvermerkszwang. Während eines Zeitraums von etwa zwei Wochen werden zur Vermeidung persönlicher Härten Ausnahmesichtvermerke erteilt.

Ich bitte, in der Übersicht zu meinem Erlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) bei den einzelnen Staaten die Bezeichnung „A = frei“ durch „A = SV“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 19. 5. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02
StAnz. 23/1965 S. 648

552

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes

hier: Neufassung der Hinweise zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Nachstehend werden die vom Bundesminister des Innern und vom Bundesminister der Verteidigung gemeinsam erlassenen „Hinweise zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 15. 4. 1965“ (Gemeinsame Rundschreiben vom 13. 4. 1965 und 12. 5. 1965, Az.: V 6 — 517 013 — 1/2 und VR IV 7 — Az.: 23-10-03) bekanntgegeben.

Wiesbaden, 21. 5. 1965

Der Hessische Minister des Innern
I g — 95 b — 02-01-1/65
StAnz. 23/1965 S. 648

*

Hinweise zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 169), durch das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) und durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (BGBl. S. 162) vom 15. April 1965.

Neufassung

In den nachfolgenden Hinweisen beziehen sich Paragraphen ohne nähere Bezeichnung auf das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) in der Fassung vom 31. März 1961, geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962, durch das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 und durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965.

Zu § 1

1. Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind öffentliche Leistungen eigener Art, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Sie unterscheiden sich nach Art und Höhe von den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Ein Hinweis auf „Sozialhilfe“ (z. B. im Briefkopf) ist daher zu vermeiden.

2. Dienstbezüge als Soldat auf Zeit erhält der Wehrpflichtige, wenn er sich auf eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet, mit dem Tage der Ernennung (Aushändigung der Urkunde) zum Soldaten auf Zeit, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

3. In welchen Fällen der Wehrpflichtige als Beamter, Richter oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst Dienstbezüge oder Arbeitsentgelte weitererhält, ergibt sich aus § 9 Abs. 1, § 1 Abs. 2 und § 11a Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz.

Zu § 2

4. Für die Entscheidung, ob Leistungen nach § 2 Nr. 1 oder § 2 Nr. 2 zu gewähren sind, sind die Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes (Grundwehrdienst und Wehrübungen) und das Lebensalter des Wehrpflichtigen (Vollendung des 25. Lebensjahres) maßgebend. Die bereits geleistete Wehrdienstzeit und das Lebensalter sind aus der Bescheinigung (Anlage zum Einberufungsbescheid) zu entnehmen, die das Kreiswehrersatzamt dem Wehrpflichtigen zur Vorlage bei der Unterhaltssicherungsbehörde aushändigt.

Für die Abgrenzung der Leistungsarten gilt folgendes:

- a) Die Leistungen nach § 2 Nr. 1 (allgemeine Leistungen, Einzelleistungen, Sonderleistungen) werden gewährt, solange der Wehrpflichtige das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- 1) Grundwehrdienst oder
- 2) eine Wehrübung, sofern sein bereits geleisteter Wehrdienst (gleichgültig ob als Grundwehrdienst oder als Wehrübungen) insgesamt noch nicht 12 Monate beträgt, leistet.
- b) Die Leistungen nach § 2 Nr. 2 (Verdienstausfallentschädigung) werden gewährt,
- 1) bei Wehrübungen, wenn der Wehrpflichtige das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern er bereits insgesamt 12 Monate Wehrdienst (Grundwehrdienst und Wehrübungen) geleistet hat;
- 2) bei jeglichem Wehrdienst, wenn der Wehrpflichtige das 25. Lebensjahr vollendet hat;
- 3) bei unbefristetem Wehrdienst ohne Rücksicht auf Lebensalter und Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes (Hinweis 7).
- c) Die Leistungen nach § 2 Nr. 3 (Verdienstausfallentschädigung nach § 13a) werden gewährt bei allen Wehrübungen bis zu drei Tagen, insbesondere bei Abend- und Wochenendübungen im Rahmen der Territorialen Reserve und bei Alarmübungen.
- Leistungen zur Unterhaltssicherung nach § 2 Nr. 1 bis Nr. 3 können nicht nebeneinander gewährt werden.

5. Nach dem Wehrpflichtgesetz können Wehrpflichtige zu einem verkürzten Grundwehrdienst von einem bis zu zwölf Monaten oder zum vollen Grundwehrdienst von achtzehn Monaten herangezogen werden (§ 5 Wehrpflichtgesetz).

Wehrpflichtige können ferner, ohne Grundwehrdienst geleistet zu haben, unmittelbar zu Wehrübungen einberufen werden (§ 6 Wehrpflichtgesetz).

Abgeleiteter Polizeivollzugsdienst ist auf den in § 2 Nr. 1 genannten Wehrdienst anzurechnen (§ 42 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz).

6. (weggefallen).

7. „Unbefristeter Wehrdienst“ nach § 2 Nr. 2 ist der Wehrdienst im Verteidigungsfall (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Wehrpflichtgesetz).

8. Dienstliche Veranstaltungen (§ 4 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz) sind keine Wehrübungen.

9. Bei der Festsetzung von Unterhaltssicherungsleistungen nach § 2 Nr. 1 ist darauf zu achten, daß diese Leistungen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu bewilligen sind. Bei Wehrübungen Wehrdienstpflichtiger unter 25 Lebensjahren darf diese Bewilligung jedoch nur bis zur Vollendung des 12. Wehrdienstmonats erfolgen. Hinweis 87 ist zu berücksichtigen. Verdienstausfallentschädigung steht vom darauffolgenden Tage an zu.

Zu § 3

1. Die Vaterschaft oder Unterhaltspflicht ist im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 5 festgestellt, wenn ein rechtskräftiges Urteil, ein öffentlich beurkundetes Anerkenntnis oder ein durch das Vormundschaftsgericht genehmigter Vergleich vorliegt.

11. Als Verwandte der aufsteigenden Linie im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 kommen nur Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern) in Betracht (§ 4 Abs. 1).

Stiefkinder des Wehrpflichtigen sind die in die Ehe mitgebrachten ehelichen und unehelichen Kinder der Ehefrau.

Zu § 4

12. Rechtsgrundlagen für die Unterhaltsverpflichtung des Wehrpflichtigen gegenüber den in § 4 Abs. 1 genannten Familienangehörigen sind für

die Ehefrau: §§ 1360 f. BGB (Hinweis 12 A);

die getrennt lebende Ehefrau: § 1361 BGB;

die Ehefrau, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist (Nachweis durch Vorlage des rechtskräftigen Urteils bzw. des Unterhaltsvertrages: §§ 58 ff. Ehegesetz (bei Ehenichtigkeit in Verbindung mit § 26, bei Eheauflösung in Verbindung mit § 37 Ehegesetz);

eheliche Kinder: §§ 1601 ff. BGB;

ehelich erklärte Kinder: § 1739 in Verbindung mit §§ 1601 ff. BGB;

an Kindes Statt angenommene Kinder: § 1766 in Verbindung mit §§ 1601 ff. BGB;

uneheliche Kinder: §§ 1708 f. BGB (die Vaterschaft bzw. Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen muß festgestellt sein — Hinweis 10);

Verwandte der aufsteigenden Linie und Enkel: §§ 1601 ff. BGB;

Adoptiveltern: § 1757 in Verbindung mit §§ 1601 ff. BGB.

12 A.

Bei Anwendung des § 4 Abs. 1 ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die nicht getrennt lebende Ehefrau des Wehrpflichtigen einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann hat, falls nicht aus Grund der Sachermittlungen Gründe bekanntwerden, die gegen die Annahme eines Unterhaltsanspruchs sprechen. Dies kann der Fall sein, wenn das tatsächliche oder mutmaßliche Einkommen im Vergleich zum Einkommen der Ehefrau so unverhältnismäßig gering ist (z. B. bei Ehefrauen von Studenten), daß es nur als Taschengeld des Wehrpflichtigen angesehen werden kann.

12 B.

Die Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs der Familienangehörigen gegen den Wehrpflichtigen (§ 1606 Abs. 1 Satz 2 BGB) ist für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ohne Belang. Zu prüfen ist nur, ob ein Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen besteht.

13. Der gesetzliche Unterhaltsanspruch nach §§ 1601 ff. BGB hängt neben der Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen (Hinweis 17) von der Bedürftigkeit der betreffenden Familienangehörigen ab. Für die Prüfung der Bedürftigkeit der Familienangehörigen (§ 1602 BGB) ist folgendes zu beachten:

- a) Maßgebend ist der eigene Lebensbedarf des Familienangehörigen (angemessener Unterhalt, § 1610 BGB). Bedeutungslos ist, ob der Familienangehörige seinerseits Unterhaltsverpflichtungen hat. Soweit Eltern des Wehrpflichtigen gegenüber dessen Geschwistern unterhaltsverpflichtet sind, gilt Hinweis 13 d 5. Die Geschwister haben jedoch ggf. nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 einen eigenen Anspruch auf Unterhaltssicherung gegen den Wehrpflichtigen.
- b) Von der Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts kann abgesehen werden, wenn eine Gerichtsentscheidung, ein gerichtlicher oder während eines anhängigen Rechtsstreits abgeschlossener außergerichtlicher Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde über die Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen vorgelegt wird, sofern keine besonderen Umstände erkennbar sind, die eine Prüfung rechtfertigen (z. B. lange zurückliegende Unterhaltstitel oder ungewöhnlich hohe Anerkenntnisse). Bezüglich der Empfangsberechtigung siehe § 9 Abs. 2.
- c) In den übrigen Fällen kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß eine alleinstehende Person (z. B. ein Elternteil) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wenn ihre Einkünfte (Hinweise 14 bis 16) monatlich nicht mehr als 260 DM und bei einem Ehepaar, das einen gemeinsamen Haushalt führt, monatlich nicht mehr als 450 DM betragen.

d) Liegen besondere Umstände vor, ist die Bedürftigkeit unabhängig von den Beträgen nach Hinweis 13c zu prüfen. Es können sich dabei im Einzelfall Abweichungen nach unten oder nach oben ergeben. Die Gründe für eine von der allgemeinen Bedürftigkeitsgrenze abweichende Entscheidung sind aktenkundig zu machen. Eine Erhöhung der Bedürftigkeitsgrenzen nach Hinweis Nr. 13c erscheint z. B. in folgenden Fällen vertretbar:

- 1) Bei Krankheiten, die eine typische Krankendiät erfordern, sind die gegenüber der normalen Ernährung glaubhaft gemachten Mehrkosten zu berücksichtigen, wenn eine ärztliche Bescheinigung für ihre Notwendigkeit beigebracht wird. Das gleiche gilt für etwaige Kosten für Heilmittel. Nach Lage des Einzelfalles können ohne Nachweis des Aufwands berücksichtigt werden
- bis zu 75 DM monatlich bei Tuberkuloseerkrankungen oder Zuckerkrankheit,
 - bis zu 50 DM monatlich bei Galle-, Leber- oder Nierenleiden,
 - bis zu 40 DM monatlich bei den übrigen, die Einhaltung einer Krankendiät erfordernden Krankheiten.
- 2) Bei Beschäftigung einer Hausgehilfin sind die hierfür notwendigen Aufwendungen in den Fällen zu berücksichtigen, in denen der Familienangehörige nachgewiesenermaßen nicht nur vorübergehend hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin wegen Krankheit erforderlich ist. Nach Lage des Einzelfalles können bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Nachweis des Aufwandes berücksichtigt werden
- bis zu 50 DM monatlich für eine stundenweise beschäftigte Haushaltshilfe,
 - bis zu 100 DM monatlich für eine vollbeschäftigte Hausgehilfin.

- 3) und 4) (weggefallen).
- 5) Bei Unterhaltsverpflichtungen der Eltern gegenüber ihren anderen Kindern sind als zweckgebundene Sonderaufwendungen 70 DM für jedes dieser Kinder zu berücksichtigen. Kindergelder, Kinderzulagen usw., die für diese Kinder gewährt werden, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen, Lehrlingsvergütungen usw. sowie eigenes Einkommen der Kinder — auch etwaige Einkünfte aus eigenen Ansprüchen der Kinder gemäß § 4 Abs. 2 und § 6 — sind auf diese Sonderaufwendungen anzurechnen. Gegebenenfalls finden darüber hinaus die Hinweise 94a und b Anwendung.
- e) **Schuldverpflichtungen der Familienangehörigen** (z. B. aus Teilzahlungskäufen, Baudarlehen) begründen keine Bedürftigkeit und rechtfertigen keine Heraufsetzung der allgemeinen Bedürftigkeitsgrenzen nach Hinweis 13c, wenn ohne diese Verpflichtung eine Bedürftigkeit nicht gegeben wäre. Das gilt auch, wenn der Wehrpflichtige einen Teil seiner Einkünfte für die Abzahlung zur Verfügung gestellt hat. Bei Rentenüberzahlungen ist Hinweis 14a letzter Absatz Satz 1 zu beachten.
- f) Muß für den bisher im elterlichen Betrieb tätig gewesenen Sohn eine andere Arbeitskraft eingestellt werden, können die dafür erforderlichen Aufwendungen möglicherweise die Einkünfte der Eltern in einem Maße verringern, daß ihre Bedürftigkeit zu bejahen ist (Hinweis 28 Abs. 3 bis 5).
- g) **Unterhaltsleistungen von Geschwistern:**
Etwaige Unterhaltsansprüche der Eltern gegen die Geschwister des Wehrpflichtigen sind außer Betracht zu lassen. Ebenso ist es ohne Bedeutung für den Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen, ob und in welcher Höhe seine Geschwister tatsächlich Unterhalt leisten. Der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen wird auch nicht dadurch berührt, daß dessen Geschwister freiwillig über ihre gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus Unterhalt leisten. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Geschwister zu dieser höheren Unterhaltsleistung vertraglich verpflichtet haben, die Eltern also einen klagbaren Anspruch darauf besitzen. Haben sich dagegen Geschwister, z. B. ein Bruder, auf Grund einer Gegenleistung der Eltern zu dieser Mehrleistung verpflichtet (z. B. Hofübergabe bei der Schaffung des Altenteils), ist diese höhere Leistung als Einkommen der Eltern anzurechnen.
- h) **Unterhaltsleistungen Dritter:**
1) Unterhaltsleistungen Dritter, die nicht zum Unterhalt verpflichtet sind, sind dem Familienangehörigen nicht als Einkommen anzurechnen, wenn der Dritte freiwillig und jederzeit widerruflich leistet.
2) Leistet der Dritte auf Grund eines Vertrages, ist die Unterhaltsleistung anzurechnen. Das gleiche gilt, wenn der Dritte, ohne daß eine vertragliche Verpflichtung besteht, gewillt und imstande ist, den Unterhalt dauernd zu gewähren.
Ebenso sind Einkünfte anzurechnen, die dem Familienangehörigen im Zusammenhang mit einem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zufließen, auch wenn auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch besteht (z. B. betriebliche Renten ohne Rechtsanspruch).
- i) Hat der Wehrpflichtige vor der Einberufung zum Unterhalt seiner Mutter beigetragen, weil der getrennt lebende oder geschiedene Ehemann seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachgekommen ist, gilt folgendes:
1) Der Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den Ehemann ist nicht zu berücksichtigen, soweit er nicht realisierbar ist (z. B. weil die Vollstreckung erfolglos oder weil der Aufenthalt des Ehemannes unbekannt ist). Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
2) Ist der Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den Ehemann realisierbar, besteht ein Unterhaltsanspruch gegen den einberufenen Sohn nur dann, wenn die Mutter trotz des realisierbaren Unterhaltsbeitrages des Ehemannes und gegebenenfalls weiterer Einkünfte bedürftig ist.
14. **Einkünfte im Sinne des Hinweises 13c:**
a) Einkünfte sind die Beträge, die den Familienangehörigen für den Zeitraum der Einberufung des Wehrpflichtigen (Hinweis 85 und 86) zur Verfügung stehen.
Von dem Arbeitslohn sind die Fahrkosten zur Berufsstätte abzusetzen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden. Bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges gilt folgendes:

Wäre bei Nichtvorhandensein eines Kraftfahrzeuges die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig, so ist ein Betrag in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte zu berücksichtigen.

Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung im Einzelfall nicht zumutbar und deshalb die Benutzung eines Kraftfahrzeuges notwendig, so sind für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 40 km, folgende monatliche Pauschbeträge zu berücksichtigen:

- 1) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges mit einem Motor von über 500 ccm Hubraum 5,— DM,
- 2) bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug mit einem Motor von nicht mehr als 500 ccm Hubraum) 3,60 DM,
- 3) bei Benutzung eines Motorrades oder eines Motorrollers 2,20 DM,
- 4) bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor (Moped) 1,20 DM.

Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Monat sind die Beträge anteilmäßig zu kürzen. Bei der Prüfung, ob die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, muß ein strenger Maßstab angelegt werden.

Bei Kürzung einer Rente infolge vorausgegangener Überzahlung ist nur der Rentenbetrag zu berücksichtigen, der tatsächlich ausgezahlt wird. Unterhaltszahlungen von Geschwistern des Wehrpflichtigen sind nicht zu berücksichtigen (s. aber Hinweis 13g letzter Absatz).

- b) Einkünfte sind auch: steuerfreie Bezüge (z. B. Renten — auch Grundrenten nach dem BVG); Forderungen, über die durch Abtretung oder Verpfändung verfügt worden ist; sog. Sterbeübergangsgelder oder Gnadenbezüge (vgl. aber Hinweis 15a).
 - c) Wegen einmaliger Einkünfte — z. B. Weihnachtzuwendungen — ist Hinweis 16a zu beachten.
- Der Einsatz oder die Vertretung von Vermögen ist nicht zu verlangen (so auch § 11 Abs. 2).

15. Nicht zu den Einkünften der Familienangehörigen im Sinne des Hinweises 13c rechnen:

- a) Sozialhilfeleistungen, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sowie zweckgebundene Sondereinnahmen wie z. B. Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderzulage und Kinderzuschuß, Erziehungsbeihilfe, Ausbildungsbeihilfe, Pflegezulage, Pflegegeld, Ersatz für erhöhten Kleider- und Wäscheverschleiß, Unterhaltsbeitrag für einen Blindenführhund, Sterbegelder der Sozialversicherung und aus privaten Versicherungen (vgl. aber Hinweis 14b),
- b) steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Trennungschädigung, Auslösung),
- c) kapitalisierte Renten (z. B. § 74 Abs. 2 Satz 3 BVG),
- d) Lohn-, Gehalts- und Rentenzahlungen u. ä.,
- e) Erhöhungsbeträge nach den Rentenanpassungsgesetzen während der in diesen Gesetzen vorgesehenen Übergangszeit für die Monate Januar bis Mai jeden Jahres.

16. Bei der Feststellung der Einkünfte der Familienangehörigen im Sinne des Hinweises 13c ist folgendes zu beachten:

- a) Bei gleichbleibenden Einkünften sind die Beträge des letzten Kalendermonats vor der Einberufung zugrunde zu legen. Einmalige Einkünfte, die in diesem Monat zufließen (z. B. eine Weihnachtzuwendung oder eine Bergmannsprämie), bleiben außer Betracht. § 10 und die Hinweise dazu sind hier nicht anwendbar.
- b) Bei schwankenden Einkünften kann zunächst von den in den letzten zwölf Monaten erzielten Einkünften ausgegangen werden (vgl. aber Hinweis 24).
- c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung sind nach §§ 4, 6 und 7 der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG (Bundesgesetzbl. 1962 I S. 692) zu ermitteln.

17. Für die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen (Hinweis 13 Abs. 1) gilt folgendes:

- a) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist das Einkommen des Wehrpflichtigen maßgebend, das er im letzten Monat vor der Einberufung erzielt hat. Hinweis 16a Satz 2 und 3 sind anzuwenden.
- b) Auch für die Prüfung der fiktiven Unterhaltsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich vom Einkommen des Wehrpflichtigen auszugehen,

das er im letzten Monat vor der Einberufung zum Wehrdienst bezogen hat. Weist er nach, daß er in dem für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 maßgebenden Zeitpunkt ein höheres Einkommen gehabt hätte, ist dieses zugrunde zu legen.

- c) Wehrpflichtige, die sich bei ihrer Einberufung noch in einer Berufs- oder sonstigen Ausbildung befanden, sind in der Regel nicht leistungsfähig. Die Leistungsfähigkeit ist jedoch von dem Zeitpunkt an zu bejahen, von dem an ohne die Einberufung entsprechende Einkünfte erzielt worden wären; das ist z. B. bei einem Lehrling der Zeitpunkt, zu dem die Lehre abgeschlossen worden wäre.

Hatte der Wehrpflichtige vor der Einberufung kein Einkommen, ist seine Leistungsunfähigkeit in dem obengenannten Zeitpunkt anzunehmen, falls er nicht das Gegenteil nachweist.

17 A.

Die Nummern 2 des § 4 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden, wenn das Ereignis, das einen Anspruch auf Unterhaltssicherungsleistungen begründet, erst während des Wehrdienstes eintritt.

18. Gegenüber den in § 4 Abs. 2 genannten Familienangehörigen ist der Wehrpflichtige nach bürgerlichem Recht zur Gewährung von Unterhalt nicht verpflichtet. Maßgebend sind daher die tatsächlichen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) oder die mutmaßlichen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen.

Überwiegender Unterhalt im Sinne des § 4 Abs. 2 kann nur dann angenommen werden, wenn die Leistungen des Wehrpflichtigen das eigene Einkommen des Unterstützten überschreiten. Um eine ungerechtfertigte Besserstellung der in Abs. 2 aufgeführten Familienangehörigen gegenüber den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen des Abs. 1 auszuschließen, sind die Voraussetzungen des Abs. 2 (überwiegender Unterhalt) nicht als gegeben anzusehen, wenn das eigene Einkommen des Unterstützten höher ist als die sich aus den Hinweisen 13c und d ergebenden Beträge.

18 A.

Haben sowohl der Wehrpflichtige (als Stiefvater) als auch der leibliche Vater zum Unterhalt eines Stiefkindes (Hinweis 11) beigetragen, so hat dieses einen Anspruch nach § 4 Abs. 2 nur, wenn der Wehrpflichtige bei Berücksichtigung der Leistungen des leiblichen Vaters und des sonstigen Einkommens des Stiefkindes dessen überwiegenden Unterhalt bestritten hat. Dies ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Lebenszuschnitts der Familie des Wehrpflichtigen (Stiefvaters) abzuwägen. Ein Anspruch des Stiefkindes ist in der Regel zu verneinen, wenn der leibliche Vater seinen Unterhaltsverpflichtungen nach §§ 1708 ff. BGB in vollem Umfange nachkommt.

19. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2:

- a) § 4 Abs. 2 Nr. 2 findet Anwendung, wenn z. B. die Pflegeeltern infolge Minderung oder Fortfalls ihrer Einkünfte ihren Unterhalt nicht mehr bestreiten können oder wenn der Wehrpflichtige erst nach seiner Einberufung leistungsfähig geworden wäre.
- b) Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, d. h. bei der Prüfung der Frage, ob der Wehrpflichtige die in § 4 Abs. 2 angeführten Familienangehörigen ganz oder überwiegend unterhalten hätte, ist von der Lage des Einzelfalles auszugehen. Für die voraussetzende Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen gilt Hinweis 17 entsprechend.

Zu § 5

20. Ein eheliches Kind des Wehrpflichtigen hat auch dann Anspruch auf den vollen Tabellensatz nach § 5 Abs. 2, wenn ein etwaiges Unterhaltsurteil geringere Leistungen zuerkennt (z. B. bei geschiedener Ehe).

21. (weggefallen).

22. § 5 Abs. 4 ist auch anzuwenden, wenn der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes heiratet. Der Ehefrau stehen vom Tage der Eheschließung an allgemeine Leistungen zu, der Anspruch der sonstigen Familienangehörigen (z. B. der Mutter) auf Einzelleistungen entfällt (s. aber Hinweis 89). In diesen Fällen kann jedoch, solange keine weiteren Familienangehörigen im engeren Sinne (Kinder) vorhanden sind, Tabellensatz II nur gewährt werden, wenn der Wehrpflichtige nach der Eheschließung gegenüber seiner Mutter auch weiterhin leistungsfähig im Sinne des Unterhaltsrechts wäre (Hinweis 17b). Ist dies nicht der Fall, steht der Ehefrau nur Tabellensatz I zu.

Lag das Einkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung wesentlich (15 vom Hundert) unter der Bedürf-

tigkeitsgrenze des Hinweises 13c für Ehepaare, kann davon ausgegangen werden, daß der Wehrpflichtige nach der Eheschließung nicht mehr leistungsfähig ist. Lag das Einkommen des Wehrpflichtigen über der vorgenannten Bedürftigkeitsgrenze, ist Tabellensatz II zu gewähren.

Zu § 6

23. Einzelleistungen kommen nur in Betracht, wenn keine allgemeinen Leistungen (Tabellensätze) gewährt werden (§ 6 Abs. 1); siehe auch Hinweis 22.

24. Einzelleistungen werden nur für Monate gewährt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Schwankende Einkünfte der Familienangehörigen sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

25. Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 2 Nr. 1, ist bei der Bemessung der Einzelleistungen von den vor der Einberufung gewährten Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen auszugehen. Dabei ist Hinweis 27 zu beachten.

In der Regel ist als maßgebender Zeitraum mehr als ein Monat zugrunde zu legen, es sei denn, daß der Wehrpflichtige erst im letzten Monat leistungsfähig geworden ist. Hat der Wehrpflichtige nur kurze Zeit vor der Einberufung Unterhaltszahlungen an Familienangehörige gewährt oder die Unterhaltsbeträge erhöht, ist eine besonders sorgfältige Prüfung erforderlich.

Ist durch Urteil oder vollstreckbare Urkunde (§ 49 des Reichsgesetzes über Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. August 1961 -- Bundesgesetzbl. I S. 1205) ein Unterhaltsanspruch des Familienangehörigen (z. B. eines unehelichen Kindes) festgesetzt, ist dieser Betrag zugrunde zu legen; § 6 Abs. 3 ist auch in diesem Fall zu beachten.

26. Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 (wenn z. B. die Bedürftigkeit der Eltern erst während des Wehrdienstes des Sohnes entsteht), ist bei der Bemessung der Einzelleistungen auf die Unterhaltsleistungen abzustellen, zu deren Gewährung der Wehrpflichtige ohne seine Einberufung verpflichtet gewesen wäre. Die Aufwendungen für einen angemessenen Lebensunterhalt können bis zu der in den Hinweisen 13c und d angegebenen Höhe anerkannt werden.

In diesen Fällen sind der Bedarf und das Einkommen des (der) Angehörigen, die Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen und auch die Unterhaltsverpflichtung gleichrangig Unterhaltsverpflichteter maßgebend.

Beispiel: Die Mutter des Wehrpflichtigen wird während des Wehrdienstes des Sohnes unterhaltsbedürftig. Sie hat ein Einkommen von monatlich 170,— DM und noch einen weiteren leistungsfähigen Sohn.

Bedürftigkeitsgrenze für die Mutter

— Hinweis 13c —

Einkommen der Mutter

Bedarf

260,— DM

170,— DM

90,— DM

Der Wehrpflichtige wäre ohne seine Einberufung verpflichtet gewesen, einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 45,— DM — in gleicher Höhe wie sein Bruder — zu leisten.

Einzelleistungen sind in Höhe von monatlich 45,— DM zu bewilligen.

Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 2 Nr. 2 (wenn z. B. der Bruder des Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes in die Lage kommt, sich nicht selbst unterhalten zu können) gilt für die Feststellung der mutmaßlichen Höhe der Unterhaltsleistung des Wehrpflichtigen Satz 2 des vorstehenden Absatzes 1.

27. Hat der Wehrpflichtige seine Einkünfte ganz oder zum Teil zu Hause abgegeben und hat er dafür Gegenleistungen (Kost, Wohnung, Bekleidung, Fahrkosten zur Arbeitsstätte, Vereinsbeiträge, Versicherungsprämien, Beiträge zu Bausparkassen, Taschengeld usw.) erhalten, ist der Wert dieser Gegenleistungen hiervon abzuziehen. Leistungen des Wehrpflichtigen, welche die Gegenleistungen übersteigen, sind nicht immer echte Unterhaltsbeiträge. Sie können z. B. Abzahlungen auf von den Eltern für den Wehrpflichtigen gekaufte Möbel, ein Moped usw. enthalten. Andererseits sind Beiträge des Wehrpflichtiger für Aufwendungen der Angehörigen — z. B. zur Tilgung des Darlehens für ein von den Eltern erbautes Eigenheim oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungs- oder Bausparverträgen der Familienangehörigen — als echte Unterhaltsleistungen anzusehen. Der Wert der Kost sowie der Heizung und Beleuchtung ist nach den Bestimmungen zu bemessen, die von den Landesregierungen nach § 160 Abs. 2 RVO erlassen worden sind. Maßgebend ist für die gesamte Zeit des Wehrdienstes

die zur Zeit der Einberufung des Wehrpflichtigen geltende Verordnung mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen ein Wehrpflichtiger zu Beginn des Kalenderjahres (Anfang Januar) einberufen wird, die Sachbezüge nach der für das vorhergegangene Kalenderjahr ergangenen Verordnung zu § 160 Abs. 2 RVO zu bewerten sind.

Für Bekleidung und Taschengeld sind in der Regel monatlich je 10 v. H. des abgegebenen Betrages anzusetzen. Für die Wohnung ist in allen Fällen ihr tatsächlicher Wert anzusetzen.

Vorstehende Bewertung der Gegenleistungen kann in Einzelfällen dazu führen, daß sich ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen den für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebenshaltungskosten und den tatsächlichen Lebenshaltungskosten für die übrigen Familienangehörigen ergibt. In diesen Fällen sind die Sachleistungen entsprechend der Lebenserfahrung höher oder niedriger zu bewerten.

28. Hat der Wehrpflichtige zum Unterhalt nicht durch Geld, sondern durch Naturalien oder hauptberufliche Arbeit beigetragen, so ist deren Wert festzustellen (s. auch Hinweis 69).

Bei hauptberuflicher Mitarbeit im landwirtschaftlichen, Handels-, Handwerks- oder Gewerbebetrieb oder in einem freien Beruf der Familienangehörigen ist der Unterhaltsbeitrag nach den Aufwendungen für eine vergleichbare fremde Arbeitskraft zu bestimmen.

Bei den Ermittlungen sind gegebenenfalls die fachlich zuständigen Behörden und Stellen (Landwirtschaftskammern, Landwirtschaftsämter, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern usw.) zu beteiligen.

Sofern die Familienangehörigen Gegenleistungen gewährt haben, gilt Hinweis 27 sinngemäß.

Nebenberufliche Mithilfe, z. B. in der Freizeit, ist in der Regel als selbstverständliche Familienhilfe zu werten, die keinen Unterhaltsbeitrag darstellt.

29. Der Anspruchsberechtigte und — wenn irgend möglich — der Wehrpflichtige haben die Angaben über den geleisteten Unterhalt schriftlich oder zu Protokoll zu geben. Belege sind zu fordern. Soweit sie nicht erbracht werden können, genügt es, wenn die Angaben glaubhaft sind. Der Antragsteller ist in diesem Falle ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Wahrheit und die Folgen einer Verletzung der Wahrheitspflicht hinzuweisen. Eidesstattliche Versicherungen sind nicht zu fordern.

30. Leisten aus einer Familie mehrere Wehrpflichtige (z. B. zwei Söhne) gleichzeitig Wehrdienst, so ist der Anspruch auf Einzelleistungen gegen jeden Einberufenen gesondert festzustellen und jede Einzelleistung gesondert festzusetzen.

31. Beispiel zu § 6 Abs. 3 Satz 2: Die verhältnismäßige Kürzung der Leistungen bei mehreren Anspruchsberechtigten nach § 6 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgendes Beispiel erläutert:

A. Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung	401 DM
B. Höchstgrenze für Einzelleistungen (§ 6 Abs. 3 Satz 1) halber Tabellensatz	140 DM
C. Unterhaltsbeitrag vor der Einberufung an	
a) Mutter (§ 4 Abs. 1)	100 DM
b) studierenden Bruder (§ 4 Abs. 2 — ganz oder überwiegend)	80 DM
D. Unterhaltsleistungen insges.	180 DM
E. Berechnung der Einzelleistung zu C Buchst. a halber Tabellensatz I (B) × Unterhaltsleistung C Buchst. a	
Unterhaltsleistungen insgesamt (D)	
140 × 100	77,78 DM*)
180	
Einzelleistung zu C Buchst. b halber Tabellensatz I (B) × Unterhaltsleistung C Buchst. b	
Unterhaltsleistungen insgesamt (D)	
140 × 80	62,22 DM*)
180	

32. (weggefallen)

*) Aufstockung nach Hinweis 94 a/b möglich.

Zu § 7

33. „Sonstige Familienangehörige“ erhalten keine Sonderleistungen.

34. Die Aufzählung der Leistungen im Katalog des § 7 Abs. 2 ist erschöpfend.

34 A.

Hinweis 70 findet auf Sonderleistungen keine Anwendung.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

35. Krankenhilfe

a) Krankenhilfe nach „anderen gesetzlichen Vorschriften“ kann z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz sowie ausnahmsweise (s. unter c) nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden.

An Familienangehörige im engeren Sinne, die bei einer privaten Krankenversicherung versichert sind, sind diejenigen Kosten als Sonderleistungen zu gewähren, die bei der Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen — sofern diese ihrer Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen — nach dem abgeschlossenen Tarif nicht ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Hilfe an Schwangere und Wöchnerinnen.

b) In den Fällen, in denen die Unterhaltssicherungsbehörden volle Krankenhilfe zu gewähren haben, ist — soweit möglich — die Hilfe der Träger der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. § 21) und sind Krankenscheine in sinnvoller Anwendung der örtlichen Abmachungen der Träger der Sozialhilfe mit den Ortskrankenkassen, Ärztekammern usw. auszustellen. Sachkosten, die dem Träger der Sozialhilfe entstehen, sind zu erstatten.

c) Hat ein amtlich bestellter Arzt vor dem Beginn des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen bei einem Familienangehörigen im engeren Sinne Behandlungsbedürftigkeit wegen Tuberkulose festgestellt, kann Krankenhilfe wegen dieser Krankheit, auch wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen, nicht gewährt werden, solange die vor dem Beginn des Wehrdienstes zuständig gewesene Stelle nach § 60 BSHG weiterhin zuständig bleibt.

Die Durchführung der Krankenhilfe wird in der Regel nach § 62 BSHG dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übertragen sein.

Die Krankenhilfe ist mit der Beendigung des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen einzustellen (§ 135 Abs. 1 Satz 2 BSHG).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

36. Krankenversicherung

a) Pflichtversicherte Wehrpflichtige — mit Ausnahme der Wehrpflichtigen nach Hinweis 3 — werden nach § 209 a RVO auf Kosten des Bundes weiterversichert. Das gleiche gilt für freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse Weiterversicherte. Eine Beitragserstattung nach dem USG kommt deshalb nicht in Betracht.

b) Auf gesetzlicher Grundlage beruhende ausländische Krankenversicherungen (Sozialversicherungen) sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 wie private Krankenversicherungen zu behandeln. Grenzgänger erhalten deshalb die Beiträge bei freiwilliger Fortführung einer solchen Versicherung während der Wehrdienstzeit erstattet.

c) Die Beitragserstattung zugunsten der Familienangehörigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz) wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß daneben für den Wehrpflichtigen ein bestehendes Krankenversicherungsverhältnis nach § 209 a RVO weitergeführt wird oder seine Beiträge für eine private Krankenversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz erstattet werden.

d) Bei Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 sind die Beträge zu erstatten, die der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes zu leisten hat (evtl. Ruhensbeiträge), Erhöhungen der Versicherungsbeiträge, die wegen des erhöhten Risikos während des Wehrdienstes gefordert werden, sind nicht zu erstatten (vgl. aber Hinweis 52 Abs. 1 und 3).

Der Nachweis, daß der Wehrpflichtige die Beiträge vor der Einberufung selbst gezahlt hat, ist nicht zu fordern.

e) Beiträge zu einer neben der Pflichtversicherung abgeschlossenen zusätzlichen Krankenversicherung werden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erstattet, da insoweit keine Versicherungspflicht besteht.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3

37. Freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung

a) Die Vorschrift der Nr. 3 des § 7 Abs. 2 kommt nur für die wenigen Wehrpflichtigen nach § 2 Nr. 1 in Betracht, die

bereits in diesem Lebensalter die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung erfüllen.

- b) Freiwillig weiterversichert ist, wer zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt ist und mindestens einen freiwilligen Beitrag entrichtet hat.
Berechtigt zur freiwilligen Weiterversicherung ist, wer
 - 1) innerhalb von zehn Jahren mindestens für 60 Kalendermonate Beiträge auf Grund einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hat oder
 - 2) durch Entrichtung eines Beitrages vor dem 1. Januar 1956 die Selbstversicherung begonnen oder
 - 3) bis zum 31. Dezember 1956 von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch gemacht hat.
- c) Die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung ist durch Vorlage der Versicherungskarte und der Aufrechnungsbescheinigungen, von Versicherten der Sonderanstalten oder Knappschaften durch Vorlage einer Bestätigung dieser Versicherungsträger nachzuweisen.
- d) Im Gegensatz zum Versicherungspflichtigen steht dem freiwillig Weiterversicherten die Wahl der Beitragsklasse frei. Er kann also sowohl höchste als auch niedrigste Beiträge leisten. Um eine Gleichbehandlung mit den versicherungspflichtigen Wehrpflichtigen zu gewährleisten, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 3, daß die Beiträge für die freiwillig weiterversicherten Wehrpflichtigen „nach Maßgabe der für Versicherungspflichtige geltenden Bestimmungen“ zu erstatten sind.

Diese Beiträge für Versicherungspflichtige betragen zur Zeit für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes in der Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung 14 v. H., in der knappschaftlichen Rentenversicherung 23,5 v. H. des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes aller Versicherten der vorerwähnten Gruppen ohne Lehrlinge und Anlernlinge, das für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, nach § 55 Abs. 1 Buchst. b Reichsknappschaftsgesetz bestimmt ist.

Für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten des § 54 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz maßgebend (vgl. die jeweils geltende Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung).

Soweit der Wehrdienst nicht einen vollen Kalendermonat umfaßt, wird für jeden Tag des Wehrdienstes ein Dreißigstel des auf den Kalendermonat entfallenden Bruttoarbeitsentgeltes zugrunde gelegt.

- e) Da die Festsetzung der Bezugsgrößen erst nachträglich erfolgt, bestehen keine Bedenken, die Beiträge von dem jeweils zuletzt bekanntgegebenen Durchschnittseinkommen zu berechnen. Dieses Verfahren ermöglicht eine sofortige Beitragserstattung vor Festsetzung der Bezugsgrößen des betreffenden Jahres; es ist jedoch an die Zustimmung des Wehrpflichtigen gebunden, solange das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt von Jahr zu Jahr steigt.
- f) Soweit die hiernach erstatteten Beiträge hinter den bisher geleisteten freiwilligen Beiträgen zurückbleiben, kann der Unterschiedsbetrag wie die Höherversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d behandelt werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

38. Mietbeihilfe wird gewährt, wenn der Wehrpflichtige selbst ein Haupt- oder Untermietverhältnis eingegangen ist (s. aber Hinweis 40). Voraussetzung für die Gewährung von Mietbeihilfe ist, daß der Wehrpflichtige nicht mit Familienangehörigen im engeren Sinne in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat. Sie kann auch neben den allgemeinen Leistungen zugestanden werden (z. B. bei Ehegatten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder bei auswärtigem Arbeitsplatz). Hat der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung bei seinen Eltern oder einem Elternteil im Untermietverhältnis gelebt, findet § 7 Abs. 2 Nr. 4 keine Anwendung.

Dem Wehrpflichtigen ist bei einem längeren, insbesondere 18monatigen Grundwehrdienst zuzumuten, das Mietverhältnis zu lösen. Ausnahmen von dieser Regel erscheinen z. B. vertretbar, wenn der Wehrpflichtige eine Wohnung als Hauptmieter benutzt oder ein gemietetes Zimmer überwiegend mit eigenen Möbeln ausgestattet hat. Die Begründungen für Ausnahmefälle sind aktenkundig zu machen.

Zu erstatten ist regelmäßig die reine Miete, Mietnebenkosten bleiben außer Betracht. Zu den Mietnebenkosten gehören z. B.:

- a) Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
- b) Kosten für die Fernheizung, soweit sie den in a) bezeichneten Kosten entsprechen,
- c) Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
- d) Kosten der Beleuchtung, des Energieverbrauchs (einschl. Grundgebühr) sowie eines Mehrverbrauchs an Wasser.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, Zuschläge zur Miete, die unabhängig vom Einzelverbrauch gezahlt werden müssen und zudem häufig schon im Mietvertrag ohne besondere Kennzeichnung enthalten sind, z. B. Schornsteinfegergebühren, Kosten der Hausreinigung oder für eine gemeinschaftliche Antenne sowie gegebenenfalls -- abweichend von Abs. 3 -- Heizungskosten, den meist schon als bestimmten Prozentsatz in der Miete enthaltenen und für alle Mieter gleichen Wassergeldgrundbetrag, als Kosten der reinen Miete zu berücksichtigen.

Die Miete ist ggf. um die Einnahmen aus Untervermietung zu mindern, hierbei sind anzusetzen

bei möblierten Wohnungen	80 vom Hundert,
bei möblierten Zimmern	70 vom Hundert
und bei Leerzimmern	90 vom Hundert

der Untermieteinnahmen. Dies gilt nicht, wenn geringere Einkünfte nachgewiesen werden

Erhält der Wehrpflichtige Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuß) nach dem Wohngeldgesetz, ist diese während des Bewilligungszeitraums von der reinen Miete abzusetzen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist von der reinen Miete ohne Berücksichtigung des Wohngeldes auszugehen. Der Bewilligungszeitraum für das gewährte Wohngeld ergibt sich aus dem Wohngeldbescheid.

Beispiel:

Einberufung: 1. Juli 1965
Miete: 150 DM
Wohngeld lt. Wohngeldbescheid vom 1. Juni 1965 (für die Zeit v. 1. Juni 1965 bis 31. Mai 1966); mtl. 50 DM
a) Berechnung der Mietbeihilfe für die Zeit vom 1. Juli 1965 bis 31. Mai 1966

Miete	150 DM
ab Wohngeld	50 DM
zu zahlen:	<u>100 DM</u>

b) Berechnung der Mietbeihilfe für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966

Miete	150 DM
ab Wohngeld	—
zu zahlen:	<u>150 DM</u>

39. Auch Unterstellgebühren für Möbel, Hausrat u. ä. sind im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 4 erstattungsfähig. Voraussetzung ist, daß das Mietverhältnis schon vorher bestanden hat und nicht erst aus Anlaß der Einberufung eingegangen worden ist. Garagenmiete darf nicht erstattet werden. Im übrigen vgl. Hinweis 94 g und h.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5

40. Mietzuschuß wird gewährt, wenn der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung mit sonstigen Familienangehörigen in Wohngemeinschaft gelebt und zu ihrem Unterhalt beigetragen hat. Das gilt auch, wenn der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung bei seinen Eltern oder bei einem Elternteil im Untermietverhältnis gelebt hat. Voraussetzung für die Gewährung des Mietzuschusses ist, daß der Wohnraum auch während des Wehrdienstes uneingeschränkt dem Wehrpflichtigen zur Verfügung steht. Neben den allgemeinen Leistungen kann Mietzuschuß ausnahmsweise etwa bei auswärtigem Arbeitsplatz zugestanden werden, wenn der Wehrpflichtige dort mit sonstigen Familienangehörigen in Wohngemeinschaft gelebt und zu ihrem Unterhalt beigetragen hat.

41. Bei der Feststellung des auf den Wehrpflichtigen entfallenden Mietanteils an der Gesamtmiete für den von ihm genutzten Wohnraum ist von der Anzahl der bei Beginn des Wehrdienstes (bzw. bei Bezug der Wohnung) in der Wohnung lebenden Personen (einschl. fremder Untermieter) auszugehen. Veränderungen während des Wehrdienstes bleiben außer Be-

tracht. Personen unter vierzehn Jahren bleiben unberücksichtigt. Von einer Absetzung der Einnahmen aus Untermiete ist abzusehen.

Wird keine Miete gezahlt, z. B. bei einem Eigenheim, tritt an die Stelle der Miete der ortsübliche Mietwert, der durch Beteiligung der Gemeindebehörde festgestellt werden kann, erforderlichenfalls zu schätzen ist.

Bei der Berechnung des Mietzuschusses ist von der reinen Miete auszugehen. Wegen der Begriffe „reine Miete“ und „Mietnebenkosten“ gilt Hinweis 38 Abs. 3 entsprechend.

Erhalten die sonstigen Familienangehörigen des Wehrpflichtigen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, gilt Hinweis 38 Abs. 6 entsprechend.

42. Der Mietzuschuß kann innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze („bis zur Höhe des Mietwerts“) nur soweit gezahlt werden, wie der Wehrpflichtige zum Unterhalt der Familienangehörigen beigetragen hat.

43. Bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit der Wehrpflichtige zum Unterhalt der Familienangehörigen beigetragen hat, ist Hinweis 27 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Wert der Unterkunft nicht abzusetzen ist.

Beispiele für die Berechnung des Mietzuschusses

a) Mietzuschuß ohne Einzelleistungen

Beispiel 1: Der Wehrpflichtige hat seiner nicht unterhaltsbedürftigen Mutter 150 DM abgegeben. Er hat Kost und Wohnung erhalten. Der Mietwert des von ihm genutzten Wohnraums beträgt 20 DM. Angenommener RVO-Satz 160 DM, angenommener Anteil für Kost $\frac{15}{20}$ davon (in den Ländern verschieden!).

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	150 DM
ab: Kost	120 DM ($\frac{15}{20}$ v. RVO-Satz)
Heizung und Beleuchtung	8 DM ($\frac{1}{20}$ v. RVO-Satz)
	128 DM
	bleiben: 22 DM

Der Mietzuschuß ist auf 20 DM festzusetzen.

Beispiel 2: wie vor, der Mietwert beträgt 60 DM.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	150 DM
ab: Kost	120 DM
Heizung und Beleuchtung	8 DM
	128 DM
	bleiben: 22 DM

Der Mietzuschuß ist auf 22 DM festzusetzen, da der Wehrpflichtige nur in dieser Höhe zur Gesamtmiete und damit zum Unterhalt der Mutter beigetragen hat.

b) Mietzuschuß neben Einzelleistungen

Beispiel 3: Der Wehrpflichtige hat seiner unterhaltsbedürftigen Mutter 180 DM abgegeben. Er hat Kost und Wohnung erhalten. Der Mietwert des von ihm genutzten Wohnraums beträgt 30 DM.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	180 DM
ab: Kost	120 DM
Heizung und Beleuchtung	8 DM
	128 DM
	bleiben: 52 DM

Der Mietzuschuß ist auf 30 DM festzusetzen, die Einzelleistungen sind in Höhe von 22 DM zu gewähren.

Beispiel 4: wie vor, der Wehrpflichtige hat aber nur 150 DM abgegeben.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	150 DM
ab Kost:	120 DM
Heizung und Beleuchtung	8 DM
	128 DM
	bleiben: 22 DM

Der Mietzuschuß ist auf 22 DM festzusetzen, Einzelleistungen können nicht gewährt werden.

Beispiel 5: Der Wehrpflichtige hat seiner unterhaltsbedürftigen Mutter sein gesamtes Einkommen in Höhe von 480 DM abgegeben. Er hat Kost, Wohnung, Fahrkosten (20 DM), Bekleidung, 10 DM für Berufskleidung, Taschengeld und einen Vereinsbeitrag (5 DM) erhalten. Der Mietwert des von dem Wehrpflichtigen genutzten Wohnraums beträgt 60 DM.

Berechnung:

Leistung des Wehrpflichtigen	480 DM
ab: Kost	120 DM
Heizung und Beleuchtung	8 DM
Fahrtkosten	20 DM
Bekleidung (10 v. H.)	48 DM
Berufskleidung	10 DM
Taschengeld (10 v. H.)	48 DM
Vereinsbeitrag	5 DM
	259 DM
	bleiben: 221 DM

Der Mietzuschuß ist auf 60 DM festzusetzen, die Einzelleistungen sind in Höhe von 155 DM zu gewähren (§ 6 Abs. 3!).

43 A.

Mieterhöhungen sowie Mietherabsetzungen (z. B. durch gesetzliche Vorschriften oder infolge Wohnungswechsels) verändern in der Regel den Mietwert des von dem Wehrpflichtigen genutzten (für ihn freigehaltenen) Wohnraums. Die Höhe des Mietzuschusses wäre daher entsprechend zu ändern.

Da eine Erhöhung des Mietzuschusses nur im Rahmen des Hinweises 42 möglich ist, kann dies nur geschehen, wenn a) keine Einzelleistungen gewährt werden und der Unterhaltsbeitrag des Wehrpflichtigen (Hinweis 42/43) höher war als der bisher bewilligte Mietzuschuß.

Beispiel: bisheriger Mietwert	40 DM
Unterhaltsbeitrag (als Miete)	50 DM
bisheriger Mietzuschuß	40 DM

neuer Mietwert	60 DM
neuer Mietzuschuß	50 DM

b) neben dem Mietzuschuß Einzelleistungen gewährt werden, diese aber nach § 6 Abs. 3 Satz 1 gekürzt werden mußten.

Beispiel: Nettoeinkommen	490 DM
Unterhaltsbeitrag (einschl. Miete)	210 DM
ab bisheriger Mietwert	40 DM
neuer Mietwert	60 DM
bleiben	170 DM
Einzelleistungen (gekürzt auf halben Tabellensatz I)	160 DM
Einzelleistungen in bisheriger Höhe	160 DM
Mietzuschuß	40 DM
Mietzuschuß	50 DM
Unterhaltssicherungsleistungen	200 DM
	210 DM

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

44. An den Nachweis der nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 erstattungsfähigen Aufwendungen ist ein strenger Maßstab anzulegen; es ist die Vorlage von Verträgen oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen zu verlangen.

45. Bei der Prüfung, ob die Aufwendungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 a bis d aus den Erträgen des Betriebes gedeckt werden können, ist von den Erträgen auszugehen, die um diese Aufwendungen noch nicht gekürzt worden sind.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 a bis c

46. Bei dem Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder freien Beruf, für den die Aufwendungen nach dieser Vorschrift berücksichtigt werden können, muß es sich um den Gewerbebetrieb usw. handeln, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Wehrpflichtige ist.

47. Während Aufwendungen nach Buchstabe a nur bei Fortführung des Betriebes usw. entstehen können, sind die Aufwendungen nach Buchstabe b und c darüber hinaus auch erstattungsfähig, wenn der Betrieb ruht („Ruhe“; Hinweis 80).

48. Aufwendungen für Ersatzkräfte oder für Vertreter werden nur in angemessenem Umfang ersetzt (Hinweis 79 b).

49. „Sonstige unabwendbare Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung des Gewerbebetriebes“ usw. sind die während des Wehrdienstes weiterlaufenden oder durch den Wehrdienst verursachten betrieblichen Ausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes (z. B. Löhne und Gehälter für Arbeitnehmer).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 d

- 50.
- a) Es muß sich um Verpflichtungen des Wehrpflichtigen selbst handeln. Vertragsverpflichtungen der Familienangehörigen können nicht berücksichtigt werden, wohl aber die Mitverpflichtung der Ehefrau des Wehrpflichtigen, wenn diese über kein eigenes Einkommen verfügt. Der Nachweis, daß der Wehrpflichtige die Beiträge selbst gezahlt hat, ist in der Regel nicht zu fordern. Eine Erstattung der Beiträge ist jedoch dann nicht möglich, wenn sie der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung aus eigenen Mitteln nicht selbst tragen konnte.
- Bei Versicherungsverträgen, in denen der Wehrpflichtige nicht Verpflichteter ist, vergleiche Hinweis 94 k.
- b) Eine Prüfung der Rechtswirksamkeit der in § 7 Abs. 2 Nr. 6 d genannten Verträge (§§ 107 ff., 1643, 1822 BGB) kann in der Regel unterbleiben, solange beide Teile faktisch an dem Vertrag festhalten.
- c) Die „15 vom Hundert-Grenze“ des § 7 Abs. 2 Nr. 6 d und die „90 vom Hundert-Grenze“ des § 7 Abs. 3 sind zu beachten.
- Von dem Nachweis des Einkommens kann abgesehen werden, wenn die geltend gemachten Aufwendungen offensichtlich 15 v. H. des Nettoeinkommens nicht übersteigen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist aktenkundig zu machen.
- d) Bei der Prüfung der „15 vom Hundert-Grenze“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d (am Ende) ist von dem Nettoeinkommen nach § 10 Abs. 2 und 3 auszugehen. Ausnahmsweise sind hierbei auch Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen u. ä. als Nettoeinkommen anzusehen.
- Hinweis 70 ist nicht anzuwenden.
- e) Als Einkommen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 letzter Halbsatz gelten nur die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte nach Maßgabe des § 11.

51. Für die Ermittlung des Zwölfmonatszeitraums ist folgendes maßgebend:

Als Beginn der Verpflichtung ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Beiträge oder Sparraten wirksam wird, d. h. wenn nach den Vertragsbedingungen die erste laufende Prämie zu zahlen war. Wenn der Vertragsabschluß über zwölf Monate vor Beginn des Wehrdienstes liegt, die erste Prämie aber erst innerhalb des Zwölfmonatszeitraums zu zahlen ist, können Sonderleistungen nicht gewährt werden. Sofern der Vertrag rückwirkend in Kraft tritt, ist als Verpflichtungszeitpunkt der Erste des Monats anzusehen, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde oder der Vertragsantrag gestellt worden ist.

Wegen des Beginns der Verpflichtung aus dem Bau von Eigenheimen wird auf die beiden letzten Absätze des Hinweises 57 verwiesen.

Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der im Einberufungsbescheid angegebene Tag des Dienst Eintritts.

Beispiel:

Ist der Tag des Dienst Eintritts der 15. April, umfaßt der Zeitraum von 12 Monaten die Zeit vom 15. April des Vorjahres bis 14. April des laufenden Jahres. Die Verpflichtungen müssen demnach spätestens im Laufe des 15. April begonnen haben.

52. Erhöhen sich die Aufwendungen auf Grund einer allgemeinen Anhebung der Tarife, sind die erhöhten Aufwendungen zu erstatten.

Erhöhen sich die Aufwendungen innerhalb des Zwölfmonatszeitraums oder während des Wehrdienstes im Einzelfall aus sonstigen Gründen, ist dies nicht zu beachten. Dies gilt auch für alle sonstigen Änderungen der Versicherung während dieses Zeitraums einschließlich des Wechsels des Versicherungsnehmers. Zuschläge, die von den Versicherungsgesellschaften usw. dafür erhoben werden, daß anstatt der ursprünglich vereinbarten Zahlungsweise die Beiträge nunmehr monatlich abgeführt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 1), sind zu erstatten.

53. Sind Versicherungen in einer betrieblichen, überbetrieblichen oder zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit Beteiligung des Arbeitgebers abgeschlossen worden, werden die Beiträge nach § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz — nicht nach dem USG — erstattet.

54. Zu den Verträgen, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d den Wehrpflichtigen vor Vermögensnachteilen schützen, gehören z. B. alle Haftpflicht-, Kraftverkehr-, Rechtsschutz-, Kasko-, Feuer- und Diebstahlversicherungen. Hat der Wehrpflichtige ein Kraftfahrzeug benutzt, dieses für die Dauer des Wehrdienstes abgemeldet und ist nach den Versicherungsbedingungen für den Fall der Abmeldung ein Ruhebeitrag vorgesehen, ist nur dieser zu zahlen.

Beiträge zu Sterbekassen usw. sind auch zu berücksichtigen.

55. Für die Festsetzung von Sonderleistungen sind nur die vertraglich festgelegten Verpflichtungen einschl. Tilgungsraten bei Bausparverträgen maßgebend; die vom Wehrpflichtigen tatsächlich erbrachten — höheren oder niedrigeren — Leistungen sind ohne Bedeutung. Bei Bausparverträgen sind auch die vom Wehrpflichtigen nach Ansparung der Mindestbausparsumme vertraglich festgelegten Sparraten zu berücksichtigen.

56. Handwerkerparverträge zählen zu den steuer- oder prämienbegünstigten Sparverträgen nur dann, wenn sie in dieser Form abgeschlossen worden sind. Andernfalls handelt es sich um Sparverträge, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d nicht berücksichtigt werden können.

57. Aufwendungen des Wehrpflichtigen für Verpflichtungen aus dem Bau von Eigenheimen sind zu ersetzen, wenn der Wehrpflichtige Eigentümer oder Miteigentümer des Eigenheims ist oder wird, das Eigenheim bewohnt oder es nach Fertigstellung beziehen wird. Aufwendungen für Verpflichtungen aus dem Bau von Eigentumswohnungen sind unter dieser Voraussetzung gleichfalls zu berücksichtigen.

Als „Eigenheim“ im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 6 d ist auch ein von den Wehrpflichtigen durch Ausbau eines alten Wohngebäudes errichtetes Eigenheim anzusehen, wenn dieses Eigenheim als förderungswürdig im Sinne der Wohnungsvorschriften anzusehen ist.

Für den Kauf eines Hauses können Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d grundsätzlich nicht gewährt werden. Der Kauf eines Eigenheimes über eine Baugesellschaft ist jedoch als Bau eines Eigenheimes im Sinne der angeführten Vorschriften anzusehen.

Da nach dem in § 1 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz nur der Lebensbedarf des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen zu sichern ist, rechnen zu den erstattungsfähigen Aufwendungen aus dem Bau von Eigenheimen die Baukosten einschließlich der Baunebenkosten nur dann, wenn diese aus den laufenden Einkünften des Wehrpflichtigen bestritten worden wären. Da im allgemeinen die Finanzierung eines Eigenheimes durch angesparte Eigenmittel und durch Aufnahme von Fremdgeldern erfolgt, wird eine Erstattung von Baukosten lediglich ausnahmsweise in Betracht kommen. An Aufwendungen sind daher in der Regel die laufenden Zins- und Tilgungsleistungen für die aufgenommenen Fremdgelder zu berücksichtigen.

Erhält der Wehrpflichtige Lastenzuschuß nach dem Wohngeldgesetz, ist dieser während des Bewilligungszeitraums von den Zins- und Tilgungsleistungen abzusetzen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist von den Zins- und Tilgungsleistungen ohne Berücksichtigung des Lastenzuschusses auszugehen. Der Bewilligungszeitraum für den gewährten Lastenzuschuß ergibt sich aus dem Lastenzuschußbescheid.

Nicht zu den Verpflichtungen aus dem Bau von Eigenheimen rechnen die auf dem Grundstück liegenden öffentlichen Lasten und Abgaben, wie Grundsteuern, Müllabfuhr-, Kanalisationsgebühren und dergleichen.

Bei der Ermittlung des Zwölfmonatszeitraums ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Baubeginns abzustellen. Das wird regelmäßig der Beginn der Ausschachtung sein. Auf den Zeitpunkt der Verpflichtung zur Rückzahlung der aufgenommenen Fremdgelder oder des Entstehens der Bauhandwerkerforderungen kommt es nicht an.

Werden die Bauarbeiten für einen längeren Zeitraum oder für die Dauer des Wehrdienstes unterbrochen und besteht ein begründeter Anlaß zu der Annahme, daß die Verpflichtungen nur zu dem Zweck eingegangen worden sind, Sonderleistungen nach dem USG zu erhalten, ist für die Ermittlung des Zwölfmonatszeitraums das Entstehen der einzelnen Bauhandwerkerforderungen maßgebend.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7

58. Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn es sich um die Bestattung von Familienangehörigen handelt, die in § 3 aufgeführt sind, und wenn der Wehrpflichtige selbst die Kosten hätte aufbringen müssen, wäre er nicht einberufen worden.

Bei der Prüfung, welche Aufwendungen notwendig sind, ist in der Regel von den Beihilfevorschriften des jeweiligen Landes auszugehen.

Die Kosten für die Bestattung Wehrpflichtiger werden von der Bundeswehr getragen.

Zu § 8

59. Die Anträge sollen möglichst nach einheitlichem Vordruck gestellt werden.

Ist ein Antrag auf Gewährung von Leistungen nach §§ 5, 6, 7 oder 13 gestellt worden, bedarf es für einen ggf. zu gewährenden Härteausgleich (§ 23) keines besonderen Antrags mehr.

Vorsorglich zur Vermeidung des Fristablaufs gestellte Anträge können formlos entgegengenommen werden. Dies wird insbesondere bei den Anträgen auf Verdienstausfallentschädigung (§ 13 Abs. 6) die Regel sein, da sich die Höhe des Verdienstausfalls nicht immer innerhalb eines Monats nach Beendigung des Wehrdienstes feststellen lassen wird.

Die Antragsfrist nach § 8 Abs. 4 gilt auch als gewahrt, wenn der Antrag innerhalb der Monatsfrist bei einer unzuständigen Behörde gestellt worden ist. Bestehen Zweifel, ob ein Antrag rechtzeitig eingegangen ist, ist Wahrung der Frist anzunehmen.

60. Minderjährige Familienangehörige bedürfen zur Antragstellung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei einer minderjährigen Ehefrau kann die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters angenommen werden, solange nicht gegenteilige Anhaltspunkte bekannt werden.

Der minderjährige Wehrdienstpflichtige bedarf zur Antragstellung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

61. Die Monatsfrist ist eine materiell-rechtliche Ausschlußfrist. Für den Fall unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist vgl. Hinweis 94 l.

62. Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstes ist der Tag der Entlassung.

Beispiel: Der Wehrpflichtige wird am 15. Januar entlassen. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 15. Februar.

Im Zweifelsfalle ist der Entlassungstag durch Vorlage des Wehrpasses oder der Dienstzeitbescheinigung nachzuweisen.

Verpflichtet sich ein Wehrpflichtiger während des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat, endet das Antragsrecht einen Monat nach Ablauf des Tages, der dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde vorhergeht. Beispiel: Der Wehrpflichtige erhält am 15. Januar die Ernennungsurkunde. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 14. Februar.

Wird eine Wehrübung vor Ablauf eines Monats nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung angetreten, endet die Antragsfrist erst einen Monat nach Abschluß der Anschlußübung, und zwar für die Gewährung von Leistungen für die gesamte Dauer des Wehrdienstes.

Für Wehrpflichtige der Territorialen Reserve erlischt die Antragsfrist einen Monat nach Beendigung der letzten Wehrübung, die in dem Jahresübungsplan (Anlage zum Einberufungsbescheid) festgesetzt ist und zwar für die Gewährung von Leistungen für alle in dem Jahresübungsplan festgesetzten Wehrübungen.

Zu § 9

63. Die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6d als Sonderleistungen bewilligten Prämien usw. können mit Einverständnis des Wehrpflichtigen auch unmittelbar an die in Betracht kommenden Einrichtungen überwiesen werden. Von der Übersendung von Bewilligungsbescheiden an solche Einrichtungen ist abzusehen.

64. Beispiel zu § 9 Abs. 2: Ein Wehrpflichtiger mit einer Bemessungsgrundlage von 400 DM ist zum Unterhalt verpflichtet

- a) gegenüber seiner Ehefrau und einem ehelichen Kind,
- b) gegenüber seiner Mutter laut Vertrag zu monatlich 30 DM,
- c) gegenüber zwei unehelichen Kindern lt. Urteil zu monatlich je 60 DM.

Allgemeine Leistungen — Tabellensatz III —	351 DM
ab Unterhaltsbeitrag b)	30 DM
ab Unterhaltsbeitrag c)	120 DM
	150 DM

gekürzt auf halben
Tabellensatz I (§ 6 Abs. 3) 135 DM

allgemeine Leistungen für die
Ehefrau und das eheliche Kind 216 DM

Aufteilung des halben Tabellensatzes I
entsprechend dem Beispiel im Hinweis 31

a) für die Mutter 27 DM

b) für jedes uneheliche Kind 54 DM 108 DM

Unterhaltssicherungsleistungen insgesamt 351 DM
Im übrigen vgl. auch Hinweis 94c und d.

Zu § 10

65. Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage ist nur das bisherige Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen zu berücksichtigen; Kirchensteuer ist nicht abzusetzen, obwohl dieser Betrag dem Wehrpflichtigen nicht zur Verfügung stand. Einkünfte von Familienangehörigen, z. B. der Ehefrau, bleiben außer Ansatz.

Bei Einkünften in ausländischer Währung ist als Bemessungsgrundlage in der Regel der Kaufkraftwert zugrunde zu legen. Der Kaufkraftwert kann durch Rückfrage beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelt werden.

Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der in dem Einberufungsbescheid angegebene Tag des Dienst Eintritts.

Auf die Auskunftspflicht der Finanzbehörden (§ 21 Abs. 3) wird hingewiesen.

66. Für Wehrpflichtige, die im Zeitpunkt der Einberufung zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, gilt folgendes:

- a) Für die Feststellung des Nettoeinkommens ist grundsätzlich der letzte bei der Antragstellung vorliegende Einkommensteuerbescheid maßgebend. Bringt der Wehrpflichtige innerhalb der Antragsfrist (§ 8) einen neueren, für ihn günstigeren, Einkommensteuerbescheid bei, ist dieser nachträglich zugrunde zu legen.

Weist der letzte Einkommensteuerbescheid kein Einkommen oder einen Verlust aus, kann bei den unter § 2 Nr. 1 fallenden Wehrpflichtigen nur der niedrigste Tabellensatz gewährt werden. In den Fällen des § 2 Nr. 2 besteht jedoch kein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung (vgl. aber Hinweis 94j).
— als Absatz 3: Seite 43a.

- b) Das Wiederhinzurechnen der nach §§ 7a bis 7e EStG abgesetzten Beträge soll verhindern, daß diejenigen Wehrpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bei Feststellung der Bemessungsgrundlage benachteiligt werden. Das aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zunächst ohne Rücksicht auf diese abgesetzten Beträge ermittelte Nettoeinkommen (Summe der Einkünfte abzüglich der von dem Wehrpflichtigen hiervon tatsächlich zu zahlenden Steuern vom Einkommen) ist nachträglich um diese Beträge zu erhöhen.

Wenn der Wehrpflichtige für eine erst relativ kurze Zeit ausgeübte einkommensteuerpflichtige Tätigkeit noch keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann, weil es sich z. B. um seine erste berufliche Tätigkeit handelt, ist in den Fällen des § 2 Nr. 1 zunächst nur der niedrigste Tabellensatz zuzuerkennen und später ggf. Abs. 1 Satz 2 dieses Hinweises entsprechend anzuwenden. Verdienstausfallentschädigung kann erst gewährt werden, wenn der Wehrpflichtige innerhalb der Antragsfrist an Hand des Einkommensteuerbescheids nachgewiesen hat, daß die Voraussetzungen des § 13 gegeben sind.

67. Für Wehrpflichtige, die im Zeitpunkt der Einberufung nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, gilt folgendes:

- a) Sie haben eine Bescheinigung über den Arbeitslohn für die letzten zwölf Kalendermonate vor der Einberufung beizubringen. Die Steuerabzüge und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung müssen ersichtlich sein. Das gleiche gilt für Leistungen, die der Arbeitnehmer auf Grund des Arbeitsverhältnisses während der Zeiten von Verdienstausfall bezieht (z. B. Lohnfortzahlung während Krankheit, Kurzarbeitslohn bzw. -geld, Schlechtwettergeld). Diese Einnahmen des Arbeitnehmers sind — ebenso wie die Tage des Verdienstausfalls — bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt zu lassen. Hat ein Arbeitnehmer seine

Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung selbst zu entrichten (z. B. nach § 450 Abs. 2 RVO bei unständig Beschäftigten), sind diese Beträge besonders zu ermitteln.

Abzüge für Beiträge zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind nicht abzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beiträge auf Grund gesetzlicher, satzungsrechtlicher oder tariflicher Verpflichtung geleistet werden.

Kann der Wehrpflichtige für einzelne Zeiträume Lohnbescheinigungen nicht beibringen, können diese Zeiten nur unberücksichtigt bleiben, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 erfüllt sind (vgl. jedoch Hinweise 70 und 71).

b) Zum Arbeitslohn gehören grundsätzlich alle Einnahmen, die dem Wehrpflichtigen auf Grund seines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses während des Bemessungszeitraums zufließen, einschließlich der einmaligen und sonstigen Bezüge (z. B. Gehalts- oder Lohnnachzahlungen), sowie der Sachbezüge. Gleichgültig ist, ob oder inwieweit die Einnahmen zu versteuern sind; Bergmannsprämien und Weihnachtzuwendungen rechnen daher in voller Höhe zum Arbeitslohn. Erstattungsbeträge auf Grund eines Lohnsteuerjahresausgleichs, die der Wehrpflichtige im Bemessungszeitraum erhalten hat, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Nicht zum Arbeitslohn im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 USG können jedoch gerechnet werden: Aufwandsentschädigungen (Trennungsgeld, Reise- oder Umzugskostenersatz, Tagelöhner, Auslösungen usw.) und ähnliche Vergütungen für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die während des Wehrdienstes jedoch nicht entstehen (z. B. Zuschüsse für die Fahrkosten zur Arbeitsstätte, Essensgeldzuschüsse), sowie sonstige zweckgebundene Leistungen des Arbeitgebers zur ganzen oder teilweisen Abdeckung eines einmaligen besonderen Aufwands des Wehrpflichtigen während des Bemessungszeitraums (Geburts- Konfirmations-, Heirats-, Krankheits- oder Beihilfen im Todesfall u. ä.).

c) Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz sind ferner diejenigen Einkünfte hinzuzurechnen, die dem Wehrpflichtigen nicht auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zugeflossen sind. Hierzu gehören insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung, welche die Veranlagungsgrenze von 800 DM im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG nicht übersteigen. Wenn die Höhe dieser Einnahmen nicht nachgewiesen werden kann, genügt es, wenn die Angaben glaubhaft sind. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung sind nach Hinweis 16c zu ermitteln.

67 A.

Für den Fall, daß im Bemessungszeitraum sowohl Einkommensteuer- als auch Lohnsteuerpflicht bestand, sind — um eine Zahlung von Leistungen zu ermöglichen — bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides angemessene Abschläge auf den für den Bemessungszeitraum nachgewiesenen durchschnittlichen Nettoarbeitslohn zu zahlen. Wenn nach der vom Wehrpflichtigen abgegebenen Einkommensteuererklärung zu erwarten ist, daß sich das einkommensteuerpflichtige Einkommen gegenüber dem lohnsteuerpflichtigen Einkommen verringern wird, sind die Abschläge entsprechend niedriger festzusetzen, um Überzahlungen zu vermeiden. Im Veranlagungszeitraum erzielte lohnsteuerpflichtige Einkünfte werden vom Einkommensteuerbescheid erfaßt.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

a) Der Bemessungszeitraum deckt sich mit dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr).

Beispiel:
 Einberufung: 7. Januar 1965
 Arbeitslohn Januar bis April 1964 = 4 Monate × 900 DM netto = 3 600 DM
 Einkommen Mai bis Dezember 1964 = 8 Monate × 1050 DM netto = 8 400 DM
 zus. 12 000 DM

zu zahlen:
 1) Abschlag (bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1964)
 3 600 DM : 4 = mtl. 900 DM
 Leistung nach § 5
 — Tabellensatz II — mtl. 571 DM

2) Endgültige Festsetzung (nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1964)
 12 000 DM : 12 = mtl. 1 000 DM
 Leistung nach § 5
 — Tabellensatz II — mtl. 607 DM

b) Der Bemessungszeitraum deckt sich nicht mit dem Veranlagungszeitraum.

Beispiel 1:
 Einberufung: 1. April 1965
 Arbeitslohn April bis September 1964 = 6 Monate × 700 DM netto = 4 200 DM
 einkommensteuerpflichtiges Einkommen Oktober bis Dezember 1964 = 3 Monate × 1000 DM netto = 3 000 DM
 Einkommen Januar bis März 1965 = 3 Monate × 1 200 DM netto = 3 600 DM
 zus. 10 800 DM

zu zahlen:
 1) Abschlag (bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1964)
 4 200 DM : 6 = mtl. 700 DM
 Leistung nach § 5
 — Tabellensatz II — mtl. 490 DM

2) Abschlag (nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1964)
 7 200 DM : 9 = mtl. 800 DM
 Leistung nach § 5
 — Tabellensatz II — mtl. 535 DM

3) Endgültige Festsetzung (nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1965)
 10 800 DM : 12 = mtl. 900 DM
 Leistung nach § 5
 — Tabellensatz II — mtl. 571 DM

Beispiel 2:
 Einberufung: 1. Juli 1964
 Arbeitslohn Juli 1963 bis März 1964 = 9 Monate × 700 DM netto = 6 300 DM
 einkommensteuerpflichtiges Einkommen April bis Juni 1964 = 3 Monate × 1 100 DM netto = 3 300 DM
 zus. 9 600 DM

zu zahlen:
 1) Abschlag (bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1964)
 6 300 DM : 9 = mtl. 700 DM
 Leistung nach § 5
 — Tabellensatz II — mtl. 490 DM

2) Endgültige Festsetzung (nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1964)
 9 600 DM : 12 = mtl. 800 DM
 Leistung nach § 5
 — Tabellensatz II — mtl. 535 DM

68. Erhöhungen der Einkünfte, die während der Zeit des Wehrdienstes eingetreten wären, können nicht berücksichtigt werden, z. B. allgemeine Lohnerhöhungen, Lohn- oder Gehaltserhöhungen infolge von Heirat oder Geburt von Kindern. Ebenso sind Einkünfte, die der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes rückwirkend für den maßgebenden Bemessungszeitraum erhält, bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage außer Betracht zu lassen (z. B. rückwirkende Lohn- oder Gehaltserhöhung, Lohnsteuerjahresausgleich).

69. Hat der Wehrpflichtige im elterlichen Betrieb hauptberuflich gearbeitet, gilt im Zweifel das übliche Nettoeinkommen einer vergleichbaren Arbeitskraft als Bemessungsgrundlage. Hinweis 28 gilt entsprechend.

70. Hat sich ein Wehrpflichtiger während eines Teiles des seiner Einberufung vorausgehenden Jahres in einem Lehrverhältnis oder einer sonstigen Berufsausbildung befunden, ist die Bemessungsgrundlage ausschließlich auf Grund des nach der abgeschlossenen Berufsausbildung bezogenen Nettoeinkommens zu ermitteln. Einmalige Zuwendungen (z. B. Weihnachtzuwendungen, Urlaubsgeld, Tantiemen usw.), die dem Wehrpflichtigen nach der abgeschlossenen Berufsausbildung zufließen, aber z. T. noch für den Zeitraum der Berufsausbildung bestimmt sind, werden nur mit dem Betrage berücksichtigt, der auf den Zeitraum nach der Berufsausbildung entfällt.

Ist die Berufsausbildung erst unmittelbar vor Beginn des Wehrdienstes abgeschlossen worden, ist das Nettoeinkommen, das ein Wehrpflichtiger nach Abschluß der Ausbildung in diesem Beruf entsprechend seinem Alter beziehen würde, zugrunde zu legen. Dabei ist Einkommen, das der Wehrpflichtige nach Abschluß seiner Berufsausbildung bis zur Einberufung vorübergehend nicht in seinem erlernten Beruf, sondern aus sonstiger Tätigkeit, erzielt hat, außer Betracht zu lassen. Wäre die Ausbildung erst während des Wehrdienstes abgeschlossen worden, ist das Nettoeinkommen zugrunde zu legen, daß ein Wehrpflichtiger beziehen würde, wenn die Ausbildung bereits zum Zeitpunkt der Einberufung abgeschlossen gewesen wäre.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Wehrpflichtige während der Berufsausbildung Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfe, Lehrlingsvergütung oder Unterhaltszuschuß bezogen hat, sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn vor der Ausbildungszeit keine vollberufliche Tätigkeit ausgeübt worden ist.

70 A.

Wird ein Soldat auf Zeit vorzeitig aus diesem Dienstverhältnis entlassen, muß er bis zu dem etwa noch nicht geleisteten Wehrdienst von 18 Monaten zur Erfüllung der Grundwehrdienstpflicht in der Bundeswehr bleiben. Die Dienstbezüge als Soldat auf Zeit sind in diesem Falle Arbeitslohn im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 2.

71.

a) **Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit:** Zu den Zeiten, die nach § 10 Abs. 3 unberücksichtigt bleiben, zählen Zeiten der Arbeitslosigkeit, wenn das Arbeitsamt bestätigt, daß sie der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hatte, sowie für Bauarbeiter Zeiten des Empfangs von Schlechtwettergeld. Zeiten, in denen Schlechtwettergeld gezahlt worden ist (sowie die Einkünfte des Wehrpflichtigen während dieser Zeit), können durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Zeiten des Verdienstaustausfalls infolge Arbeitslosigkeit sind auch bei Selbständigen möglich; als Nachweis ist eine Bescheinigung des Arbeitsamts zu fordern, ob und für welchen Zeitraum der Antragsteller arbeitslos war. Kurzarbeit kommt bei Selbständigen nicht in Betracht (§ 116 ff. AVAVG).

b) **Krankheit:** Unter § 10 Abs. 3 fallen Zeiten des Verdienstaustausfalls infolge Krankheit auch dann, wenn an Stelle des ausgetretenen Arbeitseinkommens andere Einnahmen (z. B. Krankengeld, Sozialleistungen usw.) getreten sind.

Die von Selbständigen auf Grund ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Krankheitszeiten stellen noch keine Verdienstaustausfallzeiten nach § 10 Abs. 3 dar. Für einen behaupteten Verdienstaustausfall ist der selbständige Wehrpflichtige dem Grund und der Höhe nach beweispflichtig. Eine vom Wehrpflichtigen zu fertigende und zu erläuternde Berechnung ist an Hand seiner Buchführungs-, Steuer- und anderer geeigneter Geschäftsunterlagen zu prüfen. Es ist hierbei zu beachten, daß bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit eines Selbständigen das Einkommen während der Krankheitszeit häufig nicht in voller Höhe entfällt. Es ist also der Betrag des Jahreseinkommens zu ermitteln, der auf die Krankheitszeit entfällt. Dieser Betrag muß — ebenso wie die Krankheitszeit selbst — unberücksichtigt bleiben.

c) **Sonstige Gründe,** denen sich der Wehrpflichtige nicht entziehen konnte.

Eine Anwendung von § 10 Abs. 3 für Zeiten beruflicher Weiterbildung auf Schulen (Meisterschulen, Handwerkerschulen, Höhere Technische Lehranstalten, Seefahrtsschulen usw.) ist grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn der schulischen Weiterbildung des Wehrpflichtigen eine vollberufliche Tätigkeit vorausgegangen ist. Hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob die vollberufliche Tätigkeit vor ihrer Unterbrechung durch die schulische Weiterbildung in das letzte Jahr vor der Einberufung fällt, die Ausfallzeit also im Jahre vor der Einberufung begonnen hat.

Zeiten gewerkschaftlich gelenkten Streiks sind als Zeiten des Verdienstaustausfalls im Sinne von § 10 Abs. 3 anzusehen. Das gleiche gilt für Untersuchungshaft, nicht jedoch für Strafhaft.

Zeiten des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung bleiben auch dann unberücksichtigt, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet worden ist.

71 A.

Bei Anwendung des § 10 Abs. 3 sind Zeiten des Verdienstaustausfalls nach Tagen, nicht nach Monaten, zu berechnen. Hierbei ist von 365 Tagen im Jahr auszugehen. Zur Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens (§ 10 Abs. 1) ist der Tagessatz mit 30,4 zu multiplizieren.

Zu § 11

72. Anzurechnen sind nur Einkünfte des Wehrpflichtigen selbst, nicht Einkünfte der Familienangehörigen. Dabei ist Hinweis 89 anzuwenden.

72 A.

§ 11 ist bei § 13 nicht anwendbar.

73. Allgemein sind nur solche Einkünfte anzurechnen, die dem Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes tatsächlich zufließen. Läßt sich die Höhe der Einkünfte im voraus nicht bestimmen, kann zunächst von den vor der Einberufung durchschnittlich erzielten Einkünften ausgegangen werden. Sofern der Wehrpflichtige später nachweist, daß seine tatsächlichen Einkünfte während des Wehrdienstes geringer gewesen sind, sind die Unterhaltssicherungsleistungen auf Antrag nachträglich entsprechend zu erhöhen.

74. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nur insoweit anzurechnen, als sie die in § 9a Einkommensteuergesetz vorgesehenen Pauschbeträge übersteigen.

Zinsen aus Bausparverträgen sind kein Einkommen im Sinne von § 11.

Zu § 13

75. Das Übungsgeld wird nach § 7 Wehrsoldgesetz den Wehrpflichtigen gewährt, die Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Wehrpflichtgesetz (Wehrübungen, sofern bei Einberufung bereits zwölf Monate Wehrdienst nachgewiesen werden — § 7 Abs. 1 S. 3 Wehrsoldgesetz) oder Nr. 3 (unbefristeten Wehrdienst) oder nach § 5 Abs. 2 (verkürzten Grundwehrdienst nach vollendetem 25. Lebensjahr) Wehrpflichtgesetz leisten. Es wird bei der Truppe ausgezahlt. Die Höhe des Übungsgeldes entspricht etwa den Dienstbezügen eines Soldaten auf Zeit gleichen Dienstgrades, Lebensalters und Familienstandes unter Berücksichtigung des dem Wehrpflichtigen gewährten Wehrsoldes und des Wertes der freien Verpflegung Wehrpflichtige, die während des vollen Grundwehrdienstes das 25. Lebensjahr vollenden, haben keinen Anspruch auf Übungsgeld.

76. Zur Feststellung des Verdienstaustausfalls hat der Wehrpflichtige zugleich mit dem Antrag nachzuweisen:

- die Höhe des empfangenen Übungsgeldes,
- die Höhe des bisher bezogenen durchschnittlichen Nettoeinkommens im letzten Jahr (§ 10),
- den Betrag des Einkommens nach b), der während des Wehrdienstes weiterbezogen wird.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den Einkommensbeträgen nach b) und c) ist das infolge des Wehrdienstes entfallende bisherige Nettoeinkommen (= Verdienstaustausfall), das der Berechnung des Hundertsatzes der Verdienstaustausfallentschädigung nach Abs. 2 zugrunde zu legen ist. Es ist also gleichgültig, ob einzelne Teile des Einkommens nach b) aus anderen Gründen ohnehin für die Zeit des Wehrdienstes sich der Höhe nach verändert hätten oder ganz entfallen wären (z. B. Übergangsgeldern nach dem Soldatenversorgungsgesetz).

Wenn Einkommensteile nach c), bei denen ein Verdienstaustausfall infolge des Wehrdienstes nicht eintritt (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Gewinnanteile an einer Gesellschaft), sich in ihrer Höhe während des Wehrdienstes ändern, hat dies keinen Einfluß auf die Höhe der Verdienstaustausfallentschädigung. Das gleiche gilt, wenn das während des Wehrdienstes weiterbezogene Einkommen nach c) sich später rückwirkend für die Zeit des Wehrdienstes ändert (z. B. rückwirkende Erhöhung von Versorgungsbezügen nach Beendigung des Wehrdienstes).

Verdiensteinbußen, die infolge des Wehrdienstes erst nach dessen Ende eintreten könnten (z. B. Wegfall oder Verminderung einer Anwesenheitsprämie), sind nicht zu berücksichtigen.

Wegen möglicher Abschlagszahlungen ist Hinweis 91 zu beachten.

77. **Beispiele zu § 13 Abs. 2 (Berechnung der Verdienstaustausfallentschädigung):**

Beispiel A: Ein Wehrpflichtiger ist technischer Angestellter, 26 Jahre alt und verheiratet; er hat zwei Kinder und übt als Oberleutnant.

Beispiel B: Ein Wehrpflichtiger ist technischer Angestellter, 30 Jahre alt und ledig. Er übt als Hauptmann.

a) Bisheriges monatliches Nettoeinkommen (Bemessungsgrundlage) — erhält kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz —	Beispiel A	Beispiel B
b) hiervon werden während des Wehrdienstes bezogen	2600 DM	900 DM
c) Verdienstausschlag (mtl.)	—	100 DM
d) Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung für Verheiratete 80 v.H. von c) 2080 DM; höchstens für Ledige 60 v. H. von c) (höchstens 1500 DM)	2600 DM	800 DM
e) Übungsgeld (Anlage II Wehrsoldgesetz) Grundbetrag gemäß Tabelle 588 DM Kinderzulagen für das erste und zweite Kind (30 + 30 DM) (§ 7 Abs. 2 Wehrsoldgesetz)	2000 DM	480 DM
f) zu zahlende Verdienstausschlagentschädigung	60 DM	522 DM
	1352 DM	— DM

78. Beispiele zu § 13 Abs. 3

Beispiel 1: Ein Wehrpflichtiger ist kaufmännischer Angestellter, 27 Jahre alt und verheiratet; er hat zwei Kinder. Er übt als Obergefreiter einen vollen Kalendermonat. Bezüge vor der Einberufung

Nettoeinkommen	590 DM
Kindergeld für das zweite Kind nach dem Bundeskindergeldgesetz (25 DM)	25 DM
zusammen	615 DM

Bezüge nach der Einberufung

Übungsgeld	
Grundbetrag gemäß Tabelle (Anlage II Wehrsoldgesetz)	411 DM
Kinderzulagen für das erste und zweite Kind (30 + 30 DM) (§ 7 Abs. 2 Wehrsoldgesetz)	60 DM
Übungsgeld =	471 DM

Berechnung der Verdienstausschlagentschädigung

80 v. H. des Nettoeinkommens von 590 DM (§ 13 Abs. 2)	472 DM
Übungsgeld — 411 DM + 30 DM — (§ 13 Abs. 3)	441 DM
Verdienstausschlagentschädigung =	31 DM

Beispiel 2: Ein Wehrpflichtiger ist kaufmännischer Angestellter, 27 Jahre alt und verheiratet; er hat drei Kinder. Er übt als Obergefreiter einen vollen Kalendermonat. Bezüge vor der Einberufung

Nettoeinkommen	750 DM
Kindergeld für das zweite und dritte Kind nach dem Bundeskindergeldgesetz (25 + 50 DM)	75 DM
zusammen	825 DM

Bezüge nach der Einberufung

Übungsgeld	
Grundbetrag gemäß Tabelle (Anlage II Wehrsoldgesetz)	447 DM
Kinderzulagen für das erste, zweite und dritte Kind (30 + 30 + 40 DM) (§ 7 Abs. 2 Wehrsoldgesetz)	100 DM
Übungsgeld =	547 DM

Berechnung der Verdienstausschlagentschädigung

80 v. H. des Nettoeinkommens von 750 DM (§ 13 Abs. 2)	600 DM
Übungsgeld — 447 DM + 30 DM — (§ 13 Abs. 3)	477 DM
Verdienstausschlagentschädigung =	123 DM

79.

a) Der Wehrpflichtige kann grundsätzlich zwischen den Möglichkeiten des § 13 Abs. 4 und 5 wählen; Leistungen nach § 13 Abs. 5 kann er aber nicht erhalten, wenn der Betrieb während der Zeit des Wehrdienstes üblicherweise auch ohne seine Einberufung geruht hätte (Hinweis 80).

Dies gilt auch, wenn der Wehrpflichtige Einkünfte aus mehreren Gewerbebetrieben usw. hat, gleichgültig, ob es sich um gleichartige oder verschiedenartige Betriebe usw. handelt. Dies gilt sinngemäß ferner in den Fällen, in denen der Wehrpflichtige neben einem Gewerbebetrieb usw. vor der Einberufung Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielt hat (Beispiel 4 und 5).

Die Entscheidung des Wehrpflichtigen für eine der nach § 13 Abs. 4 oder 5 möglichen Leistungsarten gilt für alle Einkommensarten.

Beispiel:

- 1) Wählt der Wehrpflichtige mit zwei Gewerbebetrieben die Fortführung beider Betriebe, sind die Kosten für einen Vertreter — bei verschiedenartigen Betrieben u. U. auch für zwei Vertreter — zu erstatten.
- 2) Läßt der Wehrpflichtige mit zwei Gewerbebetrieben beide Betriebe ruhen, kann — neben der Erstattung der Miete für die Berufsstätte und der übrigen Betriebsausgaben für beide Betriebe — nur eine Verdienstausschlagentschädigung (für beide Betriebe zusammen) innerhalb der Höchstgrenzen des § 13 Abs. 2 gewährt werden.
- 3) Läßt der Wehrpflichtige mit zwei Gewerbebetrieben einen Betrieb fortführen und den anderen ruhen, kann er auch nur entweder

- a) die Vertreterkosten für den fortgeführten Betrieb oder
- b) die Verdienstausschlagentschädigung für den ruhenden Betrieb (neben den Betriebsausgaben) geltend machen.

- 4) Läßt der Wehrpflichtige, der neben einem Gewerbebetrieb Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit hatte, den Gewerbebetrieb fortführen, kann er entweder die Vertreterkosten für den fortgeführten Betrieb oder

die Verdienstausschlagentschädigung für das entfallende Einkommen aus der nichtselbständigen Tätigkeit erhalten.

- 5) Läßt der Wehrpflichtige, der neben einem Gewerbebetrieb Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit hatte, den Gewerbebetrieb ruhen, kann — neben der Erstattung der Betriebsausgaben für den Betrieb — nur eine Verdienstausschlagentschädigung (für Gewerbebetrieb und nichtselbständige Tätigkeit zusammen) innerhalb der Höchstgrenzen nach § 13 Abs. 2 gewährt werden.

- b) Die vorstehende Regelung über die Erstattung angemessener Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter gilt auch bei teilweiser Vertretung (z. B. Halbtagsvertretung). An Stelle der Aufwendungen für einen Vertreter können die Aufwendungen für Überstunden des vorhandenen Personals insoweit erstattet werden, als dieses als Ersatzkraft im Sinne von § 13 Abs. 4 Satz 2 betrachtet werden kann. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. In den vorstehenden Fällen wird neben den Vertretungskosten für einen etwa entstehenden Verdienstausschlagentschädigung nicht gewährt.

Bei der Feststellung, ob die geltend gemachten Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter im Sinne von § 13 Abs. 4 angemessen sind, ist im Zweifel die berufsständische Vertretung (Kammer) zu hören.

Der Bewertung der dem Vertreter gewährten Sachleistungen (Unterkunft und Verpflegung) können die Sätze des einem Beamten in vergleichbarer Besoldungsgruppe nach den Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung zu gewährenden Beschäftigungstagegeldes zugrunde gelegt werden.

80. Leistungen nach § 13 Abs. 5 sind nicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Wehrpflichtigen während der Zeit des Wehrdienstes üblicherweise auch ohne Einberufung des Wehrpflichtigen geruht hätte.

Die Abwesenheit des Betriebsinhabers allein bedeutet noch kein Ruhen des Betriebs im Sinne von § 13 Abs. 5. Der Gewerbebetrieb usw. „ruht“ in der Regel dann nicht, wenn Familienangehörige oder Angestellte im Betrieb — wenn auch in beschränktem Umfang — tätig bleiben.

Eine „Leistung nach Absatz 1“ im Sinne von § 13 Abs. 5 ist auch dann gegeben, wenn nur Übungsgeld gewährt wird.

Zur Beurteilung der Zugehörigkeit von Aufwendungen zu den Betriebsausgaben leisten die Finanzämter Amtshilfe (§ 21).

81. Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die ihre Dienstbezüge bzw. ihr Arbeitsentgelt nach § 9 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz während des Wehrdienstes weiterbeziehbar, haben in der Regel keinen Anspruch auf Verdienstausschlagentschädigung (§ 1 Abs. 2 USG und Hinweis 3).

Sie können aber für das während des Wehrdienstes entfallende Einkommen aus Nebentätigkeiten Verdienstausschädigung nach § 13 erhalten, auch wenn Dienstbezüge bzw. Arbeitsentgelt weitergewährt werden. Die Verdienstausschädigung für etwa entfallendes Einkommen aus Nebentätigkeiten ist — für sich gesondert — nach § 13 festzusetzen. Betragen die Nettobezüge aus dem öffentlichen Dienst mindestens 1500 DM bzw. 2000 DM, kann Verdienstausschädigung nicht gewährt werden. Sind die Nettobezüge geringer, kann Entschädigung für das entfallende Einkommen höchstens soweit gewährt werden, als sie zusammen mit den Bezügen die genannten Höchstgrenzen nicht übersteigt.

Zu § 13a

82. Verdienstausschädigung nach § 13a erhalten wegen § 1 Abs. 2 (vgl. hierzu Hinweis 3) nur Wehrpflichtige mit Einkünften aus Gewerbebetrieben, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und aus selbständiger Arbeit, sofern ein Verdienstausschädigung nachgewiesen wird. Hinweis 81 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

Wegen des Begriffs „Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen“ vergleiche Hinweis 4c.

Nach § 2 Soldatengesetz beginnt der Wehrdienst mit dem für den Dienst Eintritt festgesetzten Zeitpunkt, er endet mit Ablauf des Übungstages. Der tatsächliche Dienst Eintritt sowie die tatsächliche Beendigung der Wehrübung sind ohne Belang. Mithin hat der Wehrpflichtige acht Stunden Wehrdienst an einem Werktag geleistet, wenn der Dienst Eintritt spätestens auf 16 Uhr festgesetzt worden ist.

Nach § 7a Wehrgeldgesetz werden bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen Wehrgeld und Übungsgeld nicht gewährt. Das stattdessen zu zahlende Dienstgeld ist auf die Verdienstausschädigung nicht anzurechnen.

Zu § 16

83. Aus Vereinfachungsgründen sind überzahlte Beträge bis zu 25 DM, die nicht durch Verrechnung ausgeglichen werden können, in Ausgabe zu belassen (s. aber Hinweis 90).

Diese Regelung gilt nicht, wenn der Grundwehrdienst durch Übernahme als Soldat auf Zeit endet. In diesen Fällen kann ein Verzicht auf Rückforderung der Überzahlung nicht damit begründet werden, daß sie nicht ausgeglichen werden könnte, weil für die Folgezeit Leistungen nach dem USG nicht zu zahlen seien. Da der Soldat auf Zeit Gebühnisse nach dem Besoldungsrecht für Beamte erhält, muß vermieden werden, daß öffentliche Mittel zweimal für dieselbe Zeit und für den gleichen Zweck in Ausgabe belassen werden. Es liegt weder eine besondere Härte für den Empfänger vor, noch entstehen für die Rückforderung in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand; die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 USG sind daher nicht gegeben. Es ist in diesen Fällen über den Truppenteil des Wehrpflichtigen darauf hinzuwirken, daß die Überzahlung aus den Gebühnissen, die der Wehrpflichtige als Soldat auf Zeit erhält, erstattet wird.

84. Vor Rückforderung von Leistungen bedarf es der Rücknahme bzw. des Widerrufs des Leistungsbescheids, da Leistungen im Sinne von § 16 solange nicht „zu Unrecht“ empfangen sind, als dieser Bescheid nicht aufgehoben ist. Hierbei sind die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu beachten (z. B. Abwägung zwischen Vertrauensschutz und öffentlichem Interesse, zwischen Rückwirkung und Wirkung für die Zukunft des Widerrufs, Bescheide über Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind Verwaltungsakte). Siehe insbesondere Urteil des BVerwG vom 24. 4. 1959 — VI C 91.57 — JZ 1959 S. 641; ZBR 1959 S. 224; DÖV 1959 S. 581.

Nur dann, wenn die Leistung erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erwirkt oder durch Umstände verursacht worden ist, die auf einem Verschulden des Begünstigten beruhen, wird für die Vergangenheit das Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsakts nicht geschützt.

§ 16 Abs. 2 — (zweite Alternative „Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse“) — ist mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht vereinbar und daher nicht mehr anzuwenden.

Die Übernahme eines Wehrpflichtigen als Soldat auf Zeit oder die Beendigung des Wehrdienstes ist keine wesentliche Änderung „im Sinne von § 16 Abs. 2“ (s. auch Hinweis 89 Satz 2).

§ 16 Abs. 3 kann erst dann angewandt werden, wenn der Rückforderungsanspruch nach den Absätzen 1 oder 2 festgestellt worden ist.

Bei Berechnung der Überzahlung ist zunächst festzustellen, in welcher Höhe dem Empfangsberechtigten Leistungen zustehen. Dieser Betrag ist von den tatsächlich gewährten Leistungen abzuziehen. Der Differenzbetrag ist zurückzufordern.

Beispiel: Für Monat Januar wurden 300 DM gezahlt, Leistungen standen aber nur vom Ersten bis Elften des Monats zu.

Berechnung: $\frac{11}{30}$ (Hinweis 87) von 300 DM = 110 DM. Zurückzufordern sind 190 DM.

Zu § 17

84 A.

Nach den Ausführungsverordnungen der meisten Bundesländer zu § 17 Abs. 2 ist diejenige Unterhaltssicherungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Wehrpflichtige vor der Einberufung seinen letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte. In Ergänzung hierzu gilt folgendes:

Hatte der Wehrpflichtige im Zeitpunkt des Dienst Eintritts im Geltungsbereich des Gesetzes

- mehrere Wohnsitze, ist der Hauptwohnsitz maßgebend,
- weder einen Wohnsitz noch ständigen Aufenthalt, ist die Unterhaltssicherungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich der einberufene Wehrpflichtige seinen ersten Standort hatte.

Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der im Einberufungsbescheid angegebene Tag des Dienst Eintritts, der Tag der Zustellung des Einberufungsbescheids ist ohne Bedeutung.

Zu § 18

85. Beginn des Wehrdienstes ist der Tag, der im Einberufungsbescheid festgesetzt ist. Von diesem Tag an sind die Unterhaltssicherungsleistungen ohne Rücksicht auf den tatsächlichen — z. B. infolge Erkrankung verspäteten — Dienst Eintritt zu gewähren.

Anfragen bei der Truppe, wann der Wehrpflichtige seinen Dienst angetreten hat, sind überflüssig.

86. Der „Tag der Beendigung des Wehrdienstes“ im Sinne von § 18 ist der Tag, an dem der Soldat aus der Bundeswehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder der Tag vor der Ernennung zum Soldaten auf Zeit (Hinweis 2). Da sich der Tag der Beendigung des Wehrdienstes ändern kann (z. B. vorzeitige Entlassung, Ausschluß, Übernahme als Soldat auf Zeit) ist in den Bescheid kein Beendigungsdatum für die bewilligten Leistungen aufzunehmen (vgl. aber Hinweis 9).

Ein Wehrpflichtiger, der zum vollen Grundwehrdienst einberufen worden ist, wird in der Regel entlassen

- am letzten Tage des 18. Dienstmonats, wenn die Einberufung zwischen dem 1. und 15. eines Monats erfolgt ist, Beispiel: Einberufung am 3. 1., Entlassung am 30. 6. des folgenden Jahres,
- am 15. des 19. Dienstmonats, wenn die Einberufung zwischen dem 16. und dem letzten Tag eines Monats erfolgt ist,

Beispiel: Einberufung am 20. 1., Entlassung am 15. Juli des folgenden Jahres.

Befindet sich ein Wehrpflichtiger an dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

- wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist oder
 - wenn er schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist,
- in jedem Falle jedoch spätestens nach drei Monaten (§ 29a Wehrpflichtgesetz).

Wird der Wehrpflichtige vor dem vorgesehenen Entlassungstermin, z. B. aus Anlaß von Feiertagen, vorzeitig in Marsch gesetzt, stehen ihm Unterhaltssicherungsleistungen bis zu dem im Wehrpaß festgesetzten Entlassungszeitpunkt zu.

87. Bei einer Zahlung nach Tagen ist für jeden Tag (mithin auch für den Einunddreißigsten eines Monats) ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu gewähren.

88. (weggefallen).

89. Eine Änderung der Verhältnisse, die eine Herabsetzung oder den Fortfall der bisher gewährten Unterhaltssicherungsleistungen bewirkt, ist vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in den das maßgebliche Ereignis fällt. Keine Änderung der Verhältnisse im vorstehenden Sinne ist die Beendigung des Wehrdienstes (Hinweis 86).

90. Betragen laufende Unterhaltssicherungsleistungen bis zu 10 DM, können die Leistungen halbjährlich —

jedoch nicht über das Ende des Rechnungsjahres hinaus — im voraus gezahlt werden.

Bei mehreren laufenden Leistungen darf der Gesamtbetrag 10 DM nicht überschreiten.

Der Empfänger ist in diesen Fällen im Hinblick auf § 16 besonders darauf hinzuweisen, daß ihm die gewährten Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung nicht zustanden und daß er bei einem Fortfall der Voraussetzungen zur Gewährung von Unterhaltssicherungsleistungen zur Rückzahlung verpflichtet ist. Auf diese Fälle findet Hinweis 83 keine Anwendung.

91. Auf Unterhaltssicherungsleistungen können angemessene Abschläge unter Vorbehalt gezahlt werden, wenn hierfür eine soziale Notwendigkeit besteht.

Zu § 23

92. Der Härteausgleich nach § 23 ist kein allgemeines Regulativ, mit dessen Hilfe Vorschriften des Gesetzes umgedeutet oder umgangen werden dürfen. Soweit für die Gewährung von Leistungen bestimmte Anspruchsvoraussetzungen oder Einschränkungen bestehen, sind diese Vorschriften anzuwenden.

In der Regel wird eine „besondere Härte“ im Sinne des § 23 nur dann vorliegen, wenn die Anwendung des Gesetzes in einem Einzelfall zu einem Ergebnis führt, das der Absicht des Gesetzgebers offensichtlich entgegensteht. Allgemeine Nachteile (z. B. gegenüber den Nichtberufenen) begründen nicht die Annahme einer besonderen Härte.

Auch bei Gewährung eines Härteausgleichs sollen die Leistungen insgesamt in der Regel 90 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

In ablehnenden Bescheiden und Widerspruchsbescheiden soll auf die voraussichtliche Gewährung eines Härteausgleichs nicht hingewiesen werden.

93. Ein Härteausgleich kann z. B. nicht gewährt werden, wenn

- a) die Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6d noch nicht zwölf Monate bestanden haben,
- b) Leistungen wie in § 7 Abs. 2 Nr. 6d (15 v. H. des Nettoeinkommens) gesetzlich eingeschränkt sind,
- c) Aufwendungen für Liebhabereien, z. B. Futter- und Pflegegeld für Hunde, Pferde, Brieftauben usw. entstehen.

94. Falls die obersten Landesbehörden oder die von ihnen nach § 23 Abs. 2 bestimmten Stellen feststellen, daß eine „besondere Härte“ im Sinne von § 23 vorliegt, können sie nach Lage des Einzelfalles in nachstehenden Fällen einen Härteausgleich gewähren. In diesen Fällen gilt die Zustimmung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung gegenüber den obersten Landesbehörden nach § 23 allgemein als erteilt.

- a) Ergibt die Beschränkung der Einzelleistungen auf den halben Tabellensatz gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 dadurch eine besondere Härte, daß nunmehr der Lebensunterhalt der Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist, kann die Einzelleistung — unter Berücksichtigung der sonstigen Einkünfte — im Wege des Härteausgleichs bis zur Höhe der in Hinweis 13c und d genannten Grenzen aufgestockt werden, jedoch nicht über die vom Wehrpflichtigen erbrachten tatsächlichen Unterhaltsleistungen bzw. die Leistungen hinaus, zu deren Gewährung er verpflichtet gewesen wäre, wenn er nicht eingezogen worden wäre (§ 6 Abs. 2).

Beispiel: Die Mutter des Wehrpflichtigen, die vor der Einberufung ihres Sohnes durch dessen Unterhaltsbeitrag insgesamt 280 DM zur Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten zur Verfügung hatte, verfügt nunmehr einschließlich der Einzelleistungen nur noch über 200 DM. Als Härteausgleich können 60 DM gewährt werden (Hinweis 13c).

- b) Ergibt die Beschränkung der Einzelleistungen durch die prozentuale Kürzung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 dadurch eine besondere Härte, daß nunmehr der Lebensunterhalt einzelner Familienangehöriger nicht mehr sichergestellt ist, gilt Hinweis 94a sinngemäß (s. auch Hinweis 31).
- c) Ergibt die Beschränkung der allgemeinen Leistungen durch die Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 1 dadurch eine besondere Härte, daß der Lebensunterhalt der Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist, gilt Hinweis 94a sinngemäß.
- d) Ergibt die Beschränkung der allgemeinen Leistungen oder Einzelleistungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 für einzelne Familienangehörige dadurch eine besondere Härte, daß ihr Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt ist, gelten die Hinweise 94a und b sinngemäß.

- e) Ist bei einem Elternpaar ein Elternteil Stiefvater oder Stiefmutter, kann bei der Feststellung der Einzelleistungen dieses Elternpaar wie ein leibliches behandelt werden, wenn sich diese Regelung für die Eltern als günstiger erweist.

- f) Soweit die Aufwendungen des Wehrpflichtigen aus vor Zustellung des Einberufungsbescheides entstandenen Schuldverpflichtungen überhaupt nicht (z. B. bei Verpflichtungen aus Teilzahlungskäufen) oder nur zum Teil (z. B. bei Überschreitung der „15-vom-Hundert-Klausel“) erstattet werden, können für den Fall, daß die Schuldverpflichtungen gestundet werden, die banküblichen Stundungskosten für die Dauer des Wehrdienstes übernommen werden.

Sofern der Kredit weiterhin zu den ursprünglichen Bedingungen getilgt oder ein neuer Kredit aufgenommen wird, können im Höchstfall die Kosten anerkannt werden, die als Kreditkosten im Rahmen der Anordnungen der Bankaufsichtsbehörde über die Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung zulässig sind.

- g) Erfordert die Einberufung zum Wehrdienst die Anmietung von Unterstellraum für Möbel, Hausrat u. ä., können die notwendigen Aufwendungen erstattet werden (vgl. auch Hinweis 39). Mietet der Wehrpflichtige keinen Unterstellraum, sondern übersendet er die Sachen zur Aufbewahrung an Familienangehörige, können ihm die entstandenen Transportkosten bis zur Höhe der vorstehend als erstattungsfähig bezeichneten Aufwendungen ersetzt werden.

- h) Garagemiete für ein Kraftfahrzeug kann erstattet werden, wenn der Wehrpflichtige sein Kraftfahrzeug für die Zeit des Wehrdienstes abgemeldet hat (Nachweis durch Bescheinigung der Kraftfahrzeugzulassungsstelle). Es ist dabei ohne Bedeutung, ob das Kraftfahrzeug vor der Einberufung des Wehrpflichtigen im Freien oder in einer Garage gestanden hat.

- i) vollendet ein Wehrpflichtiger das 25. Lebensjahr während des Wehrdienstes und erhält er infolge seines niedrigen Einkommens vor der Einberufung eine geringere Verdienstausfallentschädigung als die Leistungen, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres nach §§ 5, 6, 7 und 23 gewährt wurden, kann ein Härteausgleich bis zur Höhe der bisher gewährten Leistungen bewilligt werden. Das gleiche gilt, wenn dem Wehrpflichtigen keine Verdienstausfallentschädigung zusteht

- k) Ist ein Versicherungsvertrag nach § 7 Abs. 2 Nr. 6d vom Vater oder einem anderen Familienangehörigen abgeschlossen worden, weil z. B. der Wehrpflichtige minderjährig war, kann ein Härteausgleich für die Aufwendungen aus diesem Vertrag nur dann gewährt werden, wenn

die Zahlung der Beiträge für den verpflichteten Familienangehörigen auf Grund seines geringen Einkommens (vgl. Bedürftigkeitsgrenzen des Einweises 13c) eine Härte bedeuten würde, der Wehrpflichtige im Vertrag ausdrücklich als Versicherter genannt ist und die Beiträge vor der Einberufung selbst gezahlt hat.

Der Zwölfmonatszeitraum und die 15-vom-Hundert-Klausel sind zu beachten.

- l) Versäumt der Antragsteller die Antragsfrist gemäß § 8 Abs. 4 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, können ihm Leistungen im Wege des Härteausgleichs gewährt werden.

Sonstige Hinweise

95. Leistungen nach dem USG bleiben bei der Feststellung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt, sofern sie an die Stelle von Unterhaltsleistungen treten, die bei der Feststellung von Ausgleichsrenten nicht berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG).

96. Auf die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) werden die Leistungen nach dem USG in demselben Umfang angerechnet wie staatliche Gratiale (§ 267 Abs. 2 Nr. 4 LAG): Sie bleiben bis zur Hälfte der Sätze der Unterhaltshilfe (LAG) und darüber hinaus in Höhe der Hälfte ihres Mehrbetrages anrechnungsfrei (Rundschreiben des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Änderung des KSR-Sammelrundschreibens vom 4. 7. 1961 — Mtbl. BAA 1961 S. 306 —, Neufassung der Nr. 9s und Nr. 14b sowie Streichung der Nr. 12j Abs. 5 des Sammelrundschreibens zur Kriegs-

schadenrente in der Fassung vom 6. 6. 1959 — Mtbl. BAA S. 284 —).

Beispiel:

Vor der Einberufung				
Unterhaltsbeitrag des Sohnes			118,—	DM
Unterhaltshilfe (Mindestbetrag nach dem 17. ÄndG/LAG)			175,—	DM
Einkommen der Mutter			293,—	DM
Nach der Einberufung	DM	DM	DM	
Einzelleistung nach dem USG		110,—		110,— DM
Unterhaltshilfe (LAG)			175,—	
anrechnungsfrei				
$\frac{1}{2}$ v. 175 DM =		87,50		
anrechnungsfrei				
$\frac{1}{2}$ v. 110,— DM	87,50 DM =	11,25	98,75	
anzurechnen		11,25	11,25	163,75 DM
Einkommen der Mutter				273,75 DM

97. Diese Hinweise sind vom 1. Juli 1965 an anzuwenden. Gleichzeitig verlieren die Hinweise vom 1. August 1961 ihre Gültigkeit.

Soweit die Anwendung der Hinweise in der vorliegenden Neufassung gegenüber den bisher gültigen Hinweisen für den Betroffenen

- a) günstiger ist, sind die neuen Hinweise — mit Wirkung vom 1. Juli 1965 an — auch auf bereits entschiedene Anträge anzuwenden, wenn der Wehrpflichtige am 1. Juli 1965 noch Wehrdienst leistet;
- b) ungünstiger ist, sind für den Wehrpflichtigen, der vor dem 1. Juli 1965 den Wehrdienst begonnen hat, noch die alten Hinweise bis zur Beendigung des Wehrdienstes anzuwenden. Das gilt auch dann, wenn der Antrag auf Leistungen zur Unterhaltssicherung am 30. Juni 1965 noch nicht gestellt war.

553

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat April 1965 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

- Nr. 305/117** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 6. 1963 für die Angestellten der Grube Malapertus und der Sandgrube Ortenberg der Buderus'schen Eisenwerke in Wetzlar. Tarifvertragsparteien: Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar, und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bochum.
- Nr. 305/118** — Tarifvertrag vom 18. 2. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter im Schieferbergbau im Lande Hessen vom 25. 3. 1957 (Urlaub).
- Nr. 305/119** — Protokollnotiz vom 18. 2. 1965 zum vorstehend genannten Tarifvertrag. Zu 2. und 3. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
- Nr. 313/6** — Tarifvertrag vom 17. 3. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die techn. und kaufm. Angestellten der Bergbau-Spezialgesellschaften in der Bundesrepublik vom 16. 6. 1959 (Fahrkosten, Trennungsgeld). Tarifvertragsparteien: Vereinigung der Bergbau-Spezialgesellschaften e. V., Essen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, Berufsgruppe Bergbauangestellte.
- Nr. 402/54** — Lohntarifvertrag vom 18. 3. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.
- Nr. 402/55** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 3. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge sowie Meister. Zu 5. u. 6. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.
- Nr. 402/56** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 3. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge sowie Meister, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Holstenwall Nr. 3—5.
- Nr. 402/57** — Gehaltstarifvertrag vom 2. 4. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge sowie Meister, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband —, Hamburg 1, Ferdinandstraße 59. Zu 5.—8. betr. Arbeitnehmer der Schleifmittelindustrie in der Bundesrepublik. Zu 5.—8. Tarifvertragsparteien: Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V., Bonn, Maar-gasse 8, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- Nr. 402/58** — Tarifvertrag vom 29. 3. 1965 über Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte sowie Arbeitszeit für die Arbeitnehmer des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbild-

hauerhandwerks Hessen und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

- Nr. 700/361** — Tarifvertrag vom 1. 3. 1965 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 11. 9. 1964 (Erhöhung der Lehrlingsentgelte), abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M. sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
- Nr. 700/362** — Tarifvertrag vom 1. 3. 1965 zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 11. 9. 1964 (Erhöhung der Lehrlingsentgelte), abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M. Zu 10. u. 11. betr. Lehrlinge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen. Zu 10. u. 11. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- Nr. 806b/11** — Rahmentarifvertrag vom 15. 12. 1964.
- Nr. 806b/12** — Tarifvertrag über Löhne vom 15. 12. 1964. Zu 12. u. 13. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Schrottaufbereitungsbetriebe sowie Abbruch- und Abwrackbetriebe in der Bundesrepublik. Zu 12. u. 13. Tarifvertragsparteien: Berufsverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V. und Industriegewerkschaft Metall, Vorstand sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
- Nr. 806b/13** — Lohntarifvertrag vom 17. 3. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Schrottaufbereitungs- und Industrieabbruchbetriebe im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V., Berufsgruppe Süddeutschland, Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M., sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
- Nr. 1300/89** — Tarifvertrag vom 10. 3. 1965 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der papiererzeugenden Industrie in der Bundesrepublik und West-Berlin i. d. F. vom 12. 12. 1961 (Kündigungsfrist, zusätzliches Urlaubsgeld) nebst Protokollnotiz und Empfehlung vom gleichen Tage. Tarifvertragsparteien: Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie e. V. und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
- Nr. 1300/90** — Lohntarifvertrag vom 5. 4. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- Nr. 1300/91** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 4. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Werkmeister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- Nr. 1300/92** — Tarifvertrag vom 5. 4. 1965 über Entgelte für die gewerbl., kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge.

- Zu 16.—18. betr. Arbeitnehmer der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstofferzeugungs-Industrie im Lande Hessen.
- Zu 16.—18. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
19. Nr. 1303/97 — Lohntarifvertrag vom 12. 1. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband Papier und Pappe verarbeitende Industrie Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
20. Nr. 1303/98 — Lohntarifvertrag vom 31. 3. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer einschl. der Heimarbeiter der Lampenschirmindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Lampenschirmindustrie e. V., Arnsberg i. W. und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
21. Nr. 1501/36 — Tarifvertrag vom 5. 4. 1965 über die Verkürzung der Arbeitszeit (Änderung der Arbeitszeitvereinbarung vom 23. 12. 1964).
22. Nr. 1501/37 — Tarifvertrag vom 5. 4. 1965 über die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes.
23. Nr. 1501/38 — Tarifvertrag vom 5. 4. 1965 über die Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte.
Zu 21.—23. betr. kaufm. und techn. Angestellte und Lehrlinge sowie Werkmeister der ledererzeugenden Industrie im Lande Hessen.
Zu 21.—23. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, und Bezirksleitung Hessen in Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
24. Nr. 1502/57 — Urlaubsvereinbarung vom 19. 1. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer einschl. der Heimarbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand in Stuttgart-N., Theodor-Heuss-Str. 2 A, sowie Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
25. Nr. 1502/58 — Urlaubsvereinbarung vom 11. 2. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten über 18 Jahre sowie Werkmeister, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand in Stuttgart, und Bezirk Hessen in Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 72.
Zu 24. u. 25. betr. Arbeitnehmer der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Hessen.
Zu 24. u. 25. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V., Offenbach/M., Kaiserstr. 108, sowie Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen, Offenbach/M., Kaiserstr. 110, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
26. Nr. 1502a/16 — Tarifvertrag vom 4. 9. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und ASA-Industrie in der Bundesrepublik vom 16. 10. 1952 (Arbeitszeitkürzung).
Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Industrieleder-Erzeugnisse e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
27. Nr. 1600/105 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 16. 3. 1965 für die Arbeiter und Angestellten nebst Protokollnotiz.
28. Nr. 1600/106 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1965 über Entgelte für alle Lehrlinge.
Zu 27. u. 28. betr. Arbeitnehmer der Firma DIANA-Gummiwarenfabrik, Wächtersbach, und Zweigstelle Bellings.
Zu 27. u. 28. Tarifvertragsparteien:
DIANA-Gummiwarenfabrik, Wächtersbach, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
29. Nr. 1700/142 — Manteltarifvertrag vom 29. 1. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Bambé-Parkett-Fabrik Jucker & Co. KG, Bad Mergentheim, in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin nebst protokollarische Erklärungen vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Württembergischen Holzindustrie e. V., Stuttgart, sowie Firma Bambé-Parkett-Fabrik Jucker & Co. KG, Bad Mergentheim, und Gewerkschaft Holz, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Bezirksleitung Baden-Württemberg.
30. Nr. 1902/36 — Tarifvertrag vom 15. 3. 1965 über Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Brot- und Backwarenindustrie Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
31. Nr. 1902/37 — Tarifvertrag vom 23. 3. 1965 über Löhne und zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer der Konsumbäckereien im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft Südwestdeutscher Konsumgenossenschaften e. V., Heidelberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
32. Nr. 1907b/121 — Tarifvertrag vom 30. 3. 1965 über Gehälter und Löhne für die technischen und gewerblichen Arbeitnehmer.
33. Nr. 1907b/122 — Tarifvertrag vom 30. 3. 1965 über Entgelte für die kaufm. und gewerblich. Lehrlinge.
Zu 32. und 33. betr. Arbeitnehmer der milchbe- und verarbeitenden Betriebe sowie Sauermilchkäsereien und Schmelzkäsereien (Molkereien) im Lande Hessen.
Zu 32. u. 33. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
34. Nr. 1907b/123 — Tarifvertrag vom 5. 4. 1965 über Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der MOHA-Milchversorgungsbetriebe Frankfurt/M. und Wiesbaden GmbH sowie der Moha-Eiscreme-Vertriebs-GmbH, nebst 2 Protokollnotizen vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
35. Nr. 1907b/124 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 1. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge sowie Meister der Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Milchindustrie-Verband e. V., Bonn/Rhein, und Verband der Schmelzkäse-Industrie e. V., Bonn/Rhein, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
36. Nr. 1912d/19 — Tarifvertrag vom 23. 3. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 4. 6. 1963 (Arbeitszeit).
37. Nr. 1912d/20 — Lohntarifvertrag vom 23. 3. 1965.
Zu 36. u. 37. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen, Kühlhäuser und Eisfabriken, Frankfurt/M.
38. Nr. 1913/93 — Lohntarifvertrag vom 22. 3. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
39. Nr. 1913/94 — Gehaltstarifvertrag vom 22. 3. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
Zu 38. u. 39. betr. Arbeitnehmer der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.
40. Nr. 1931i/57 — Lohntarifvertrag vom 18. 3. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
41. Nr. 1913i/58 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 3. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
Zu 40. u. 41. betr. Arbeitnehmer der Mineralbrunnen im Lande Hessen.
Zu 36.—41. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

42. Nr. 1914b/56 — Manteltarifvertrag vom 19. 1. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer einschl. der Heimarbeiter.
43. Nr. 1914b/57 — Tarifvertrag vom 19. 1. 1965 für die Lohnausgleichskasse betr. Sozialzulagen für die gewerblichen Arbeitnehmer einschl. der Heimarbeiter und Werkmeister.
44. Nr. 1914b/58 — Lohntarifvertrag vom 19. 1. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer einschl. der Heimarbeiter.
45. Nr. 1914b/59 — Manteltarifvertrag vom 19. 1. 1965 für die Werkmeister.
46. Nr. 1914b/60 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 1. 1965 für die Werkmeister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage. Zu 42.—46. betr. Arbeitnehmer der Zigarrenindustrie (Zigarren-, Zigarillo- und Stumpfenindustrie) in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 42.—46. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V., Bad Godesberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
47. Nr. 2005/26 — Tarifvertrag vom 21. 12. 1964 über die Errichtung eines Vereins und einer Stiftung für die gewerblichen Arbeitnehmer.
48. Nr. 2005/27 — Manteltarifvertrag vom 13. 1. 1965 für die Angestellten sowie kaufm. und techn. Lehrlinge nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
49. Nr. 2005/28 — Schlichtungsvereinbarung vom 12. 1. 1965 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 47.—49. betr. Arbeitnehmer der Miederindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 47.—49. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Miederindustrie e. V., Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
50. Nr. 2007a/63 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 3. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Werkmeister.
51. 2007a/64 — Tarifvertrag vom 9. 3. 1965 über Entgelte für die kaufm. Lehrlinge.
52. Nr. 2007a/65 — Tarifvertrag vom 9. 3. 1965 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten sowie Werkmeister vom 24. 5. 1963 (zusätzliches Urlaubsgeld). Zu 50.—52. betr. Angestellte und Lehrlinge der Schuhindustrie im Lande Hessen.
Zu 50.—52. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Hessischen Schuhindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, und Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
53. Nr. 2100/464 — Tarifvertrag vom 27. 3. 1965 über die Arbeitszeit der techn. und kaufm. Angestellten sowie der Poliere und Schachtmeister, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.
54. Nr. 2100/463 — Tarifvertrag vom 27. 3. 1965 über die Arbeitszeit der techn. und kaufm. Angestellten sowie der Poliere und Schachtmeister.
55. Nr. 2100/465 — Bundesrahmentarifvertrag vom 31. 3. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
56. Nr. 2100/466 — Anhang 1 zum Bundesrahmentarifvertrag für Lehrlinge und Anlernlinge vom 31. 3. 1965.
57. Nr. 2100/467 — Tarifvertrag vom 31. 3. 1965 zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.
Zu 54.—57. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73/77.
Zu 53.—57. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 53.—57. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Koblenzer Str. 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage Nr. 38, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
58. Nr. 2100/468 — Bezirkslohntarifvertrag vom 31. 3. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Lehrlinge des Baugewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Bauindustrie Hessen e. V., Frankfurt/M., Wöhlerstraße 3—5, sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt/M., Wolfsgangstr. 16, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
59. Nr. 2102b/69 — Lohntarifvertrag mit Arbeitszeitverkürzung vom 13. 4. 1965 für das Maler- und Weißbinderhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Malerhandwerks für Hessen, Frankfurt/M., Börsenstr. 1, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
60. Nr. 2102b/70 — Lohntarifvertrag mit Arbeitszeitverkürzung vom 7. 4. 1965 für die in Malerbetrieben im Lande Hessen beschäftigten Verputzer, Stukkateure und deren Hilfsarbeiter.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Malerhandwerks für Hessen — Fachgruppe Putz und Stuck —, Frankfurt/M., Börsenstraße 1, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
61. Nr. 2102d/18 — Manteltarifvertrag vom 31. 1. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Raumausstatterhandwerks (Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk) und des Sattlerhandwerks in der Bundesrepublik (mit Ausnahmen).
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Raumausstatterhandwerks (Zentralinnungsverband des deutschen Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks) und Gewerkschaft Holz, Hauptvorstand.
62. Nr. 2102e/29 — Tarifvertrag vom 5. 3. 1965 über Löhne und Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks in der Bundesrepublik mit Ausnahme von Bayern und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Dachdeckerhandwerks e. V., Hannover-Kleefeld, Kleestr. 1, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73—77.
63. Nr. 2102i/23 — Landestarifvertrag vom 9. 4. 1965 über Löhne und Entgelte für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge des Ofensetzerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnung für das Ofensetzerhandwerk in Hessen, Frankfurt/M., Wolfsgangstr. 34, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
64. Nr. 2102m/29 — Bundeslohntarifvertrag vom 16. 3. 1965.
65. Nr. 2102m/30 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1965 über den Beitritt zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe.
Zu 64. u. 65. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.
Zu 64. u. 65. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Gerüstbau für das Bundesgebiet, Düsseldorf, Bahnstr. 66, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73/77.
66. Nr. 2102n/17 — Rahmentarifvertrag vom 12. 1. 1965 für die techn. und kaufm. Angestellten.
67. Nr. 2102n/18 — Tarifvertrag vom 18. 3. 1965 über Lohn, Arbeitszeit und zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu 66. u. 67. betr. Arbeitnehmer des Abbruch- und Abwrackgewerbes in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 66. u. 67. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, Malkastenstraße 8, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße Nr. 73/77.
68. Nr. 2203/112 — Tarifvertrag vom 23. 7. 1964 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 18. 11. 1963 (Gehaltsneuregelung der Gehaltsgruppe II).
69. Nr. 2203/114 — Tarifvertrag vom 23. 7. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer vom 25. 5. 1961 (Ergebnisbeteiligung).
70. Nr. 2203/115 — Tarifvertrag vom 28. 7. 1964 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 25. 5. 1961 (Stufensteigerungen).
Zu 68.—70. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Niedersachsen und Hessen, die Industriegewerkschaft

- Metall, Verwaltungsstelle Kassel, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen.
71. **Nr. 2203/113** — Tarifvertrag vom 23. 7. 1964 zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 18. 11. 1963 (Lohnneuregelung infolge Änderung der Dienstalterstaffelung).
72. **Nr. 2203/116** — Tarifvertrag vom 28./31. 7. 1964 zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 25. 5. 1961 (Dienstalterstaffelung).
Zu 71. u. 72. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Niedersachsen und Hessen, sowie der Industriergewerkschaft Metall, Verwaltungsstelle Kassel.
Zu 68.—72. betr. Arbeitnehmer der Preußische Elektrizitäts-Akt. Ges. in Hessen und Niedersachsen.
Zu 68.—72. Tarifvertragsparteien:
Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
73. **Nr. 2203/117** — Übergangs-Tarifvertrag vom 26. 2. 1965 betr. Änderung des Manteltarifvertrags Nr. 4 für die gewerblichen Arbeitnehmer bei Unternehmen in der Bundesrepublik, die dem Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., Essen, angeschlossen sind, vom 9. 3. 1962 (Arbeitszeit, Urlaub, Sozialzulagen).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II, Düsseldorf und Bochum.
74. **Nr. 2400/173** — Lohntarifvertrag vom 29. 3. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
75. **Nr. 2400/174** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 3. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge.
Zu 74. u. 75. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
76. **Nr. 2400/177** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 3. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge, abgeschlossen mit dem DHV-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstr. 9.
Zu 74.—76. betr. Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Zu 74.—76. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Hessen e. V., Frankfurt/M., Gutleutstraße 80, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
77. **Nr. 2400/175** — Manteltarifvertrag vom 15. 2. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer im auswärtigen Kundendienst und in den Verkaufsbüros Rauchtobak und Cigarette der Martin Brinkmann AG. in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
78. **Nr. 2400/176** — Tarifvertrag vom 15. 2. 1965 über die Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer der Firma Martin Brinkmann AG, die der Tarifkommission angehören.
Zu 77. u. 78. Tarifvertragsparteien:
Martin Brinkmann AG, Cigaretten- und Tabakfabriken, Bremen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
79. **Nr. 2403/45** — Tarifvertrag vom 25. 3. 1965 über Gehälter, Löhne und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer des Brennstoffhandels von Kassel und Umgebung.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Brennstoffhändler von Kassel und Umgebung e. V., Kassel, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
80. **Nr. 2600/13** — Tarifvertrag vom 8. 3. 1965 über Gehälter, Löhne, Lehrlingsentgelte und zusätzliches Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer der Deutschen Städte-Reklame GmbH, in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Städte-Reklame GmbH, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
81. **Nr. 2601/101** — Tarifvertrag vom 13. 7. 1964 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 1. 9. 1959 und des Gehaltstarifvertrages vom 11. 2. 1963 für die Angestellten, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
82. **Nr. 2601/102** — Tarifvertrag vom 13. 7. 1964 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 1. 9. 1959 und des Gehaltstarifvertrages vom 11. 2. 1963 für die Redakteure.
83. **Nr. 2601/103** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 1. 1965 für die Redakteure.
84. **Nr. 2601/104** — Tarifvertrag vom 12. 2. 1965 über die Versicherungspflicht der Redakteure bei dem Versorgungswerk der Presse GmbH und der Versorgungskasse der Deutschen Presse.
Zu 82.—84. abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband e. V., Bonn.
Zu 81.—84. betr. Redakteure und Angestellte der dpa in der Bundesrepublik.
Zu 81.—84. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Presse-Agentur GmbH (dpa), Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
85. **Nr. 2701/203** — Tarifvertrag vom 15. 3. 1965 betr. Mantelbestimmungen für alle Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
86. **Nr. 2701/204** — Tarifvertrag vom 15. 3. 1965 betr. Mantelbestimmungen für alle Arbeitnehmer, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V. — Berufsverband der Bankangestellten —, Düsseldorf, dem DHV-Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 85. u. 86. betr. Arbeitnehmer der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten in der Bundesrepublik.
Zu 85. u. 86. Tarifvertragsparteien:
Tarifkommission der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
87. **Nr. 2702a/176** — Tarifvertrag vom 14. 12. 1964 für die Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes in der Bundesrepublik (Manteländerungen, Änderung der Reisekosten und Ortsklassen).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland, München, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
88. **Nr. 2702a/177** — Zehntes Zusatzabkommen vom 15. 1. 1965 für die Angestellten und Lehrlinge der IDEAL Lebensversicherung a. G. in der Bundesrepublik (Gehälter, Entgelte).
Tarifvertragsparteien:
IDEAL Lebensversicherung a. G. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf und Berlin.
89. **Nr. 2702a/178** — Neuntes Zusatzabkommen vom 3. 2. 1965 über die Neuregelung der Angestelltengehälter und Löhne für das Fahrpersonal der Gemeinnützigen Bestattungsgesellschaft mbH.
Berlin in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Gemeinnützige Bestattungsgesellschaft mbH zu Berlin und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf und Berlin.
90. **Nr. 2702c-4/186** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 zum BG-AT vom 22. 3. 1965 für die Angestellten betr. Verzicht auf Vergütungsspitzenbeträge.
91. **Nr. 2702c-4/187** — Tarifvertrag Nr. 97 vom 22. 3. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 93 für die Lehrlinge und Anlernlinge vom 3. 6. 1964 (Fahrtkostenerstattung).
92. **Nr. 2702c-4/188** — Tarifvertrag Nr. 98 vom 22. 3. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 84 vom 13. 3. 1962 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin usw. (Erhöhung der Entgelte).
93. **Nr. 2702c-4/189** — Vergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 22. 3. 1965 für die Angestellten (Gehalt, Überstundenvergütung, Manteländerungen).
Zu 90. bis 93. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen

- Berufsgenossenschaften einschließlich der See-Berufsgenossenschaft in der Bundesrepublik.
Zu 90. bis 93. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaft e. V., Bonn, und Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
94. Nr. 2702c-4/190 — Vergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 14. 2. 1965 für die Angestellten des Gesamtverbandes der Familienausgleichskassen und der Familienausgleichskassen in der Bundesrepublik (Gehalt, Überstundenvergütung, Manteländerungen).
Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband der Familienausgleichskassen und Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
95. Nr. 2702c-6/177 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 11. 12. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages (MTL II) (Anlage 5 — Teilnahme an Übungen).
96. Nr. 2702c-6/178 — Tarifvertrag vom 12. 12. 1964 über die Gewährung von Kinderzuschlägen.
97. Nr. 2702c-6/179 — Lohnarifvertrag Nr. 10 vom 14. 12. 1964 zu 95. bis 97. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe in der Bundesrepublik (mit Ausnahmen).
Zu 95. bis 97. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt (M.), und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
98. Nr. 2702c-7/116 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 zum EKT vom 15. 7. 1964 für die Angestellten der Barmer Ersatzkasse in der Bundesrepublik (Anlage 6 — Pauschvergütung für Angestellte im Außendienst).
Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal-Barmen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3/5.
99. Nr. 2702c-9/97 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 vom 2. 11. 1964 zur Änderung des Rahmentarifvertrages (Kinderzuschläge).
100. Nr. 2702c-9/98 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. 12. 1964 über die Neuregelung der Gehälter und Lehrlingsentgelte.
Zu 99. und 100. betr. Angestellte und Lehrlinge der Techniker-Krankenkasse (Ersatzkasse) in der Bundesrepublik:
Zu 99. und 100. Tarifvertragsparteien:
Techniker-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg-Wandsbek, Schloßstraße 12, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3—5.
101. Nr. 2702c-10/45 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 7. 1964 für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Werkmeister in der Bundesrepublik (Pauschvergütung für Angestellte im Außendienst).
Tarifvertragsparteien:
Berufskrankenkasse der Werkmeister, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
102. Nr. 2702c-11/90 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 7. 1964 für die Angestellten der Braunschweiger Kasse in der Bundesrepublik (Pauschvergütung für Angestellte im Außendienst).
Tarifvertragsparteien:
Braunschweiger Kasse, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
103. Nr. 2702c-13/133 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 7. 1964 für die Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse in der Bundesrepublik (Pauschvergütung für Angestellte im Außendienst).
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg 1, Steindamm 100, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
104. Nr. 2702c-15/149 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 7. 1964 für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse in der Bundesrepublik (Pauschvergütung für Angestellte im Außendienst).
Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
105. Nr. 2702c-16/77 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 7. 1964 für die Angestellten der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse in der Bundesrepublik (Pauschvergütung für Angestellte im Außendienst).
Tarifvertragsparteien:
Hamburgische Zimmererkrankenkasse, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
106. Nr. 2702c-17/100 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 7. 1964 für die Angestellten der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse in der Bundesrepublik (Pauschvergütung für Angestellte im Außendienst).
Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
107. Nr. 2702c-18/152 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 7. 1964 für die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle in der Bundesrepublik (Pauschvergütung für Angestellte im Außendienst).
Tarifvertragsparteien:
Kaufmännische Krankenkasse Halle (Ersatzkasse), Hannover, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
108. Nr. 2702c-24/5 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 7. 1964 für die Angestellten der Handelskrankenkasse Bremen in der Bundesrepublik (Pauschvergütung für Angestellte im Außendienst).
Tarifvertragsparteien:
Handelskrankenkasse (Ersatzkasse), Bremen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
109. Nr. 2804/304 — Tarifvertrag Nr. 212a vom 24. 2. 1965, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
110. Nr. 2804/305 — Tarifvertrag Nr. 212b vom 24. 2. 1965, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Bonn, sowie der Christl. Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals, Hauptvorstand, München.
Zu 109. und 110. betr. Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV-Arb.) vom 6. 1. 1955 (Arbeitsvertrag, Arbeitsordnung).
Zu 109. und 110. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
111. Nr. 2805/284 — Tarifvertrag Nr. 1a/1965 vom 12. 3. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
112. Nr. 2805/285 — Tarifvertrag Nr. 1b/1965 vom 12. 3. 1965, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christl. Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter.
Zu 111. und 112. betr. Änderung des Lohnarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) vom 12. 9. 1960 (Manteländerungen).
Zu 111. und 112. Tarifvertragsparteien:
Vorstand der Deutschen Bundesbahn und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
113. Nr. 2900/106 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 12. 1964 für die Angestellten und Lehrlinge der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH (DSG) und die Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
114. Nr. 2900/107 — Tarifvertrag vom 15. 3. 1965 über Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer in Werkküchen, Kasinos und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben in der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Bundesfachverband Werkküchen, Kasinos (Kantinen) und sonstige soziale Verpflegungsbetriebe, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hamburg.

115. Nr. 3001/1120 — Tarifvertrag Nr. 192 vom 12. 2. 1965 zur Änderung und Ergänzung der Tarifverträge Nr. 158 — HGTA V — und Nr. 172 — Sozialzulagen — (Hausstandszulage, Kinderzulagen) für Arbeiter und Angestellte.
116. Nr. 3001/1122 — Tarifvertrag Nr. 194 vom 12. 2. 1965 über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Angestellte und Arbeiter.
Zu 115. und 116. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
117. Nr. 3001/1121 — Tarifvertrag Nr. 193 vom 12. 2. 1965 über die Gewährung eines Sozialzuschlages an die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M.
Zu 115. bis 117. betr. Angestellte und Arbeiter in Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Lande Hessen.
Zu 115. bis 117. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., Gruppe Versorgungsbetriebe (Elektrizität, Gas und Wasser), Gruppe Verkehrsbetriebe und Häfen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
118. Nr. 3001/1123 — Erster Tarifvertrag vom 9. 3. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge) vom 9. 10. 1963.
119. Nr. 3001/1138 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 6. 4. 1965 zur Änderung und Ergänzung des MTL II vom 27. 2. 1964.
Zu 118. und 119. betr. Arbeiter in Verwaltungen und Betrieben der Länder in der Bundesrepublik.
120. Nr. 3001/1124 — Tarifvertrag vom 10. 2. 1965 über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen.
Zu 118. bis 120. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
121. Nr. 3001/1125 — Anschließtarifvertrag vom 8. 6. 1964 zur Übernahme des Sechsten Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G vom 21. 11. 1963 (Manteländerungen).
122. Nr. 3001/1126 — Anschließtarifvertrag vom 6. 7. 1964 zur Übernahme des Dritten Tarifvertrages vom 21. 5. 1964 zur Ergänzung des Bundeslohntarifvertrages Nr. 11.
123. Nr. 3001/1135 — Anschließtarifvertrag vom 5. 3. 1965 zur Übernahme des Siebenten Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G vom 18. 1. 1965 (Manteländerungen).
Zu 121. bis 123. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Düsseldorf.
124. Nr. 3001/1127 — Anschließtarifvertrag vom 5. 3. 1965 zur Übernahme des Siebenten Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G vom 18. 1. 1965 (Manteländerungen).
125. Nr. 3001/1128 — Anschließtarifvertrag vom 8. 3. 1965 zur Übernahme des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 3 für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 24. 11. 1964.
126. Nr. 3001/1129 — Anschließtarifvertrag vom 8. 3. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Arbeiter vom 24. 11. 1964.
127. Nr. 3001/1130 — Anschließtarifvertrag vom 8. 3. 1965 zur Übernahme des Bundeslohntarifvertrages Nr. 12 vom 24. 11. 1964.
128. Nr. 3001/1131 — Anschließtarifvertrag vom 8. 3. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages über Entgelte für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge vom 24. 11. 1964.
129. Nr. 3001/1132 — Anschließtarifvertrag vom 8. 3. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an arbeiterrentenversicherungspflichtige Lehrlinge vom 24. 11. 1964.
130. Nr. 3002a/184 — Anschließtarifvertrag vom 8. 3. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen, die unter die Sonderregelungen 2a und 2b BAT fallen, vom 24. 11. 1964.
131. Nr. 3002a/185 — Anschließtarifvertrag vom 8. 3. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 24. 11. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 2. 12. 1960 (Erhöhung der Vergütung).
132. Nr. 3002a/186 — Anschließtarifvertrag vom 8. 3. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten vom 24. 11. 1964.
133. Nr. 3002a/187 — Anschließtarifvertrag vom 8. 3. 1965 zur Übernahme des 6. Bruttolohn-Tarifvertrages für das Haus- und Küchenpersonal vom 24. 11. 1964.
Zu 124. bis 133. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Vorstand, Bad Godesberg.
134. Nr. 3002a/183 — 6. Bundeslohntarifvertrag vom 24. 11. 1964 für das Haus- und Küchenpersonal in Kranken-, Heil-, Pflege- usw. Anstalten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
135. Nr. 3002a/188 — Tarifvertrag vom 24. 11. 1964 über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen, die unter die Sonderregelungen 2a und 2b BAT fallen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 121. bis 135. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.
Zu 121. bis 135. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
136. Nr. 3001/1133 — Anschließtarifvertrag vom 10. 2. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages Nr. 184 vom 3. 12. 1964 über Zusatzbestimmungen zu § 23 BMT-G II (Erschwerniszuschläge) und Ergänzung des HLT für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen (Zusatztarifvertrag Nr. I/4 zum BMT-G II).
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen.
137. Nr. 3001a/752 — Anschließtarifvertrag vom 19. 3. 1965 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 und des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Angestellten der Deutschen Bundesbank, beide vom 2. 2. 1965.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank, Direktorium, Frankfurt/M., und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.
138. Nr. 3001/1134 — 3001a/754 -- Anschließtarifvertrag vom 4. 3. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Arbeiter des Bundes und der Länder in der Bundesrepublik vom 24. 11. 1964.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.
139. Nr. 3001/1136 — 3001a/756 -- Anschließtarifvertrag vom 1. 4. 1965 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 und des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Angestellten, beide vom 24. 11. 1964, abgeschlossen mit dem Berufsverband Katholischer Sozialarbeiter, Bundesverband e. V.
140. Nr. 3001/1137 — 3001a/757 -- Anschließtarifvertrag vom 2. 4. 1965 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 und des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Angestellten, beide vom 24. 11. 1964, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.
141. Nr. 3002a/189 — Anschließtarifvertrag vom 23. 3. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 24. 11. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikant:innen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin usw. vom 15. 7. 1960 (Erhöhung der Entgelte), abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.
Zu 139. bis 141. betr. Angestellte und Praktikanten des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der Bundesrepublik.
Zu 139. bis 141. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bun-

- desminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
142. Nr. 3001a/753 — Tarifvertrag vom 26. 2. 1965 über die Eingruppierung der im Schwimmbrückendienst der Bundeswehr beschäftigten Angestellten (Ergänzung der Anlage 1a zum BAT), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
143. Nr. 3001a/755 — Anschlußtarifvertrag vom 4. 3. 1965 zur Übernahme des Ergänzungstarifvertrages Nr. 2 zum MTB II vom 19. 10. 1964 und des Tarifvertrages über die Löhne für die Arbeiter des Bundes in der Bundesrepublik vom 24. 11. 1964, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.
Zu 142. und 143. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
144. Nr. 3002a/182 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 3. 3. 1965 für die Arbeitnehmer der Privatkrankenanstalten im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Privatkrankenanstalten in Hessen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
145. Nr. 3001a-1/150 — Tarifvertrag Nr. 1/65 vom 5. 2. 1965 über die Neuregelung der Löhne für die Kraftfahrer.
146. Nr. 3001a-1/151 — Tarifvertrag Nr. 2/65 vom 4. 3. 1965 über die Neuregelung der Monatslöhne für Hausmeister. Zu 145. und 146. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
147. Nr. 3001a-1/152 — Tarifvertrag Nr. 3/65 vom 24. 3. 1965 zur Übernahme von Tarifverträgen für alle Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
Zu 145. bis 147. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Bundesrepublik.
Zu 145. bis 147. Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
148. Nr. 3001f/14 — Manteltarifvertrag vom 4. 11. 1964.
149. Nr. 3001f/15 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 11. 1964.
Zu 148. und 149. betr. alle Arbeitnehmer des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V. und der Gemeinnützigen Reichsbund Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 148. und 149. Tarifvertragsparteien:
Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Bonn, sowie Gemeinnützige Reichsbund Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Hannover, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
150. Nr. 3004/221 — Tarifvertrag vom 15. 2. 1965 über die Gewährung einer besonderen Entschädigung für Sonderleistungen an Arbeiter und Angestellte der staatl. Theater in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Land Hessen, vertreten durch den Minister der Finanzen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt M.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
151. Nr. H-1200/190 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisieren in Heimarbeit Beschäftigten vom 21. 1. 1965, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 48 vom 11. 3. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisieren.
152. Nr. H-1207/13 — Bindende Festsetzung vom 16. 2. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit vom 20. 7. 1965 i. d. F. vom 1. 12. 1961 und 20. 6. 1963.
153. Nr. H-1207/14 — Bindende Festsetzung vom 16. 2. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit vom 11. 8. 1959 i. d. F. vom 24. 1. 1962 und 20. 6. 1963.
Zu 152. und 153. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 12. 3. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen.
154. Nr. H-2000/335 — Bindende Festsetzung vom 2. 3. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) in Heimarbeit vom 6. 3. 1961 i. d. F. vom 13. 5. 1963, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 56 vom 23. 3. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe).
Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
Berichtigung: Bei der Veröffentlichung im StAnz. Nr. 18/1965 muß es richtig heißen:
auf Seite 483 lfd. Nr. 36: 1502a/14
auf Seite 488 lfd. Nr. 175: 22. 2. 1965
Wiesbaden, 12. 5. 1965

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I b — 2607

StAnz. 23/1965 S. 662

554

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Oberregierungsbaurat Regierungsbaurat (BaL) Dr. Roland Zelenka, Hess. Landesprüfstelle für Baustatik (29. 4. 1965);
zum Regierungsrat (BaL) Regierungsassessor (BaP) Baldur Nothhardt, LA Erbach (29. 3. 1965);
zum Regierungsoberamtmann die Regierungsamtmänner (BaL) Heinrich Sattler, LA Erbach (23. 3. 1965), Walter Preiß, LA Dieburg (22. 3. 1965);
zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren (BaL) Georg Lipp, LA Bergstraße (30. 3. 1965), Hans Bott (2. 4. 1965), Hans Schumann (4. 5. 1965);
zum Regierungsoberinspektor die Regierungsinspektoren (BaL) Anton Gerst (2. 4. 1965), Ernst Trautwein, LA Offenbach (23. 4. 1965), Karl Heinz Henske (4. 5. 1965);
zum Regierungsssekretär zur Anstellung die Regierungsssekretärinwärtner (BaW) Wolfgang Kuhn (31. 3. 1965),

Herbert Kurz (31. 3. 1965), Hch. Herbert Wegt (31. 3. 1965), Udo Wesp (31. 3. 1965);
zum Regierungsinspektorinwärtner Regierungsssekretärinwärtner (BaW) Gert Heß (17. 3. 1965);
zum Regierungsinspektorinwärtner (BaW) Verwaltungsangestellter Karl Heinz Hohmann (1. 4. 1965), die Bewerber Hans Georg Dittmann (1. 4. 1965), Werner Gebhardt (1. 4. 1965), Manfred Gollenbeck (1. 4. 1965), Klaus Hofmann (1. 4. 1965), Dieter Scholz (1. 4. 1965), Werner Schadt (1. 4. 1965);
zum Regierungsssekretärinwärtner (BaW) Georg Achenbach (1. 4. 1965), Carola Axt (1. 4. 1965), Werner Benz (1. 4. 1965), Magda Baumunk (1. 4. 1965), Gerd Blisse (1. 4. 1965), Dieter Erb (1. 4. 1965), Otto Goldammer (1. 4. 1965), Heinz-Jürgen Hochhaus (1. 4. 1965), Jürgen Klein (1. 4. 1965), Marion Ritter (1. 4. 1965), Wolfgang Schneider (1. 4. 1965), Roswitha Winterwerber (1. 4. 1965);

in den Ruhestand versetzt

die Regierungsamtmänner Paul Röse mit Ablauf des 31. 3. 1965, Richard Kleinschnittz mit Ablauf des 30. 4. 1965; Regierungssinspektor Friedrich Hummel mit Ablauf des 31. 3. 1965;

die Regierungshauptsekretäre Hans Presser mit Ablauf des 30. 4. 1965, Wilhelm Schreiner, Staatl. Betriebskrankenkasse Darmstadt, mit Ablauf des 30. 4. 1965; Regierungsekretär Raimund Blumentritt mit Ablauf des 30. 4. 1965;

entlassen

Regierungsekretär z. A. Werner Schadt mit Ablauf des 31. 3. 1965 auf sein Verlangen;

für den Bereich der staatlichen Polizei im Regierungsbezirk Darmstadt

ernannt

zum Polizeihauptmeister die Polizeiobermeister (BaL) Adalbert Wozniowski, Flugbereitschaft der Hess. Polizei in Egelsbach (25. 2. 1965), Johann Arnold, LA — PK — Bergstraße (29. 3. 1965), Heinrich Koch, PVB Butzbach (27. 3. 1965), Wilhelm Lampert, PVB Darmstadt (31. 3. 1965), Georg Dingeldein, LA — PK — Erbach (31. 3. 1965);

zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Adam Fischer, PVB Butzbach (12. 2. 1965), Michael Sauer, PVB Darmstadt (30. 3. 1965), Karl Langendorf, PVB Darmstadt (29. 3. 1965), Kurt Mühl, PVB Darmstadt (29. 3. 1965), Philipp Krautwurst, PVB Darmstadt (31. 3. 1965), Ferdinand Kaiser, PVB Darmstadt (31. 3. 1965), Johannes Katzenmeier, LA — PK — Erbach (31. 3. 1965);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachmeister (BaL) Gustav Polzar, LA — PK — Büdingen (30. 1. 1965), Bruno Pollet, PVB Darmstadt (31. 3. 1965), Erich Horst, PVB Darmstadt (31. 3. 1965), Hans-Dieter Jünge, PVB Darmstadt (31. 3. 1965), Hans-Eberhard Hoffmann, LA — PK — Friedberg (31. 3. 1965), Heinrich Neumann, PVB Butzbach (31. 3. 1965), Walter Huhnstock, LA — PK — Friedberg (31. 3. 1965), Helmut Müller, PVB Butzbach (31. 3. 1965), Hermann Spies, PVB Butzbach (31. 3. 1965);

zum Polizeihauptwachmeister die Polizeioberwachmeister (BaP) Peter Wagenknecht, EdS Darmstadt (11. 3. 1965), Wilhelm Brand, PVB Darmstadt (16. 3. 1965), Hermann Götzl, PVB Darmstadt (16. 3. 1965), Reiner Günther, PVB Darmstadt (16. 3. 1965), Volker Barthauer, LA — PK — Offenbach (23. 3. 1965), Horst Hauck, LA — PK — Offenbach (23. 3. 1965), Gottfried Huber, LA — PK — Offenbach (23. 3. 1965), Ernst Scriba, LA — PK — Offenbach (23. 3. 1965), Klaus-Jürgen Brack, LA — PK — Groß-Gerau (22. 3. 1965), Karlheinz Schmidt, LA — PK — Groß-Gerau (22. 3. 1965), Hans Weiser, LA — PK — Friedberg (22. 3. 1965), die Polizeiwachmeister (BaP) Frank Bormuth, LA — PK — Dieburg (12. 3. 1965), Siegfried Griga, LA — PK — Friedberg (19. 3. 1965), Karl-Heinz Sell, PVB Butzbach (12. 3. 1965), Dieter Rommeis, PVB Butzbach (15. 3. 1965), Karl-Heinz Born, PVB Darmstadt (16. 3. 1965), Gerhard Krenzer, PVB Darmstadt (16. 3. 1965), Gernot Lippert, PVB Darmstadt (16. 3. 1965), Dieter Meyer, PVB Darmstadt (16. 3. 1965), Wolfgang Müller, PVB Darmstadt (16. 3. 1965), Karl Naar, PVB Darmstadt (16. 3. 1965), Gerhard Schmitt, LA — PK — Offenbach (23. 3. 1965), Heinz-Dieter Schellhase, LA — PK — Offenbach (23. 3. 1965), Jürgen Vettkötter, LA — PK — Offenbach (23. 3. 1965), Uwe Künnecke, LA — PK — Groß-Gerau (19. 3. 1965), Ernst Stanzel, LA — PK — Offenbach (21. 3. 1965);

zum Kriminalhauptmeister die Kriminalobermeister (BaL) Friedrich Schwab, StKK Gießen (13. 3. 1965), Walter Preuß, StKK Heppenheim (12. 3. 1965), Paul Beuler, KI Darmstadt (12. 3. 1965);

zum Kriminalobermeister die Kriminalmeister (BaL) Georg Heldmann, StKK Heppenheim (12. 3. 1965), Klaus Kronz, StKK Gießen (12. 3. 1965), Alfred Schäfer, StKK Gießen (13. 3. 1965), Herbert Seifert, KI Darmstadt (12. 3. 1965), Erhard Schneider, KI Darmstadt (12. 3. 1965), Gerhard Freund, KI Darmstadt (12. 3. 1965);

zur Kriminalobermeisterin die Kriminalmeisterin (BaL) Elisabeth Veith, KI Darmstadt (24. 3. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachmeister Hans Gröger, LA — PK — Friedberg (17. 2. 1965), Johann Hiemenz, LA — PK — Dieburg (16. 2. 1965), Ernst Rustler, LA — PK — Dieburg (24. 2. 1965), Manfred Hammes, LA — PK — Erbach (26. 2. 1965), Siegfried Aboneit, LA — PK — Büdingen (25. 3. 1965), Erwin Schäfer, LA — PK — Erbach (8. 4. 1965);

in den Ruhestand versetzt

die Polizeihauptmeister Johannes Falter, LA — PK — Büdingen (1. 4. 1965), Ernst Rasp, LA — PK — Bergstraße (1. 4. 1965), Franz Weidner, PVB Butzbach (1. 4. 1965);

die Polizeiobermeister Georg Bauer, LA — PK — Lauterbach (1. 4. 1965), Friedrich Dietz, LA — PK — Friedberg (1. 4. 1965), Karl Förster, PVB Darmstadt (1. 4. 1965); die Polizeimeister Willi Höhnke, LA — PK — Lauterbach (1. 4. 1965), Alfred Goldammer, PK Darmstadt (1. 4. 1965); die Polizeihauptwachmeister Egon Scherzinger, LA — PK — Friedberg (1. 4. 1965), Walter Kienitz, LA — PK — Groß-Gerau (1. 4. 1965), Gustav Pforr, LA — PK — Gießen (1. 3. 1965).

Darmstadt, 21. 5. 1965

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02/07 (E)

St.Anz. 23/1965 S. 668

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsinspektor (BaL) fr. Zollinspektor Günter Wagner (1. 5. 1965);

zum ehrenamtlichen Bezirksbranddirektor für den Regierungsbezirk Kassel Branddirektor a. D. Dipl.-Ing. Ludwig Grabitz (5. 5. 1965);

zum Polizeiobermeister Polizeimeister Alfred Marker (17. 5. 1965);

zum Regierungsoberamtmann die Regierungsamtmänner Walther Ohrtmann, LA Frankenberg/Eder (29. 4. 1965), Kurt Hefft, LA Witzenhausen (30. 4. 1965);

zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren Moritz Vial, LA Frankenberg/Eder (29. 4. 1965), Robert Herbert, LA Fulda (30. 4. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Kriminalmeister Günther Ullrich, Kriminalinspektion Kassel (17. 5. 1965);

bei der Landeskriminalpolizei RL' Kassel

ernannt

zum Kriminalhauptmeister der Kriminalobermeister (BaL) Stefan Straube, Staatliches Kriminalkommissariat Marburg/Lahn (15. 4. 1965);

zur Kriminalobermeisterin die Kriminalmeisterin (BaL) Katharina Florack, Staatliches Kriminalkommissariat Fulda (28. 4. 1965).

Kassel, 19. 5. 1965

Der Regierungspräsident

P/1 Az. 70 16/03 B

St.Anz. 23/1965 S. 669

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Volks-, Real- und Sonderschuldienst Reg.-Bez. Kassel

ernannt

zum Volks- und Realschulrektor Volks- und Realschulrektor (BaL) Hans Heckl, Melsungen (27. 4. 1965);

zu Direktoren die Hauptlehrer (BaL) Helmut Freise, Hundelshausen, Landkrs. Witzenhausen (22. 2. 1965), Heinz Wachenfeld, Bergheim, Landkrs. Waldeck (27. 3. 1965), Waltari Bergmann, Altmorschen, Landkrs. Melsungen (16. 3. 1965); die Lehrer (BaL) Wilhelm Siegfried Arendt, Burghaun, Landkrs. Hünfeld (22. 2. 1965), Hans-Erwin Köhler, Frielendorf, Landkrs. Ziegenhain (11. 2. 1965), Wolfgang von Zworowsky, Kassel (23. 4. 1965);

zum Rektor an einer Sonderschule Hauptlehrer an einer Sonderschule (BaL) Walter Altx, Helsen, Landkr. Waldeck (28. 4. 1965);

zu Volks- und Realschulkonrektoren die Realschullehrer (BaL) Heinrich Credé, Sontra, Landkrs. Rotenburg (23. 2. 1965), Bruno Herrmann, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (23. 4. 1965), Konrektor (BaL) Reginald Schnetzler, Gemünden/Wohra, Landkrs. Frankenberg (26. 3. 1965);

zu Konrektoren bzw. zur Konrektorin Realschullehrer (BaL) Julius Haase, Battenberg, Landkrs. Frankenberg (26. 3. 1965), die Lehrer (BaL) Kurt Reitze, Ihringshausen, Landkrs. Kassel (31. 3. 1965), Fritz Mowitzler, Witzenhausen (26. 4. 1965), Willi Brandt, Frankenberg/Eder (26. 4. 1965), die Lehrerin (BaL) Gisela Cavada, Großenritte, Landkrs. Kassel (28. 4. 1965);

zu Realschullehrern bzw. zu Realschullehrerinnen die Lehrer(innen) (BaL) Helmut Föhler, Bad Sooden-Allendorf, Landkrs. Witzenhausen (26. 2. 1965), Waltraud Tschiesche, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (17. 3. 1965), Gerhard Hartung, Gersfeld, Landkrs. Fulda (30. 3. 1965), Werner Rahn, Fulda (30. 3. 1965), Anneliese Seibert, Kassel (24. 4. 1965);

zum apl. Realschullehrer apl. Lehrer (BaP) Hartmut Gründer Kassel (1. 5. 1965);

zur Hauptlehrerin die Lehrerin (BaL) Herta Ernst, Wölfershausen, Landkrs. Hersfeld (23. 3. 1965);

zu Lehrern bzw. zu Lehrerinnen (BaL) die apl. Lehrer(innen) Kurt Schloßbauer, Rasdorf, Landkrs. Hünfeld (16. 3. 1965), Norbert Vernaleken, Oberbreitzbach, Landkrs. Hünfeld (9. 3. 1965), Marianne Kleynsteuber, Kassel (26. 1. 1965), Egon Stadermann, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (29. 4. 1965), Gerlinde Bartsch, Lippoldsberg, Landkrs. Hofgeismar (27. 4. 1965), Thea Kuhaupt, Dillich, Landkrs. Fritzlar-Homberg (26. 4. 1965), Hermann Ermisch, Naumburg, Landkrs. Wolfhagen (29. 4. 1965), Hildegard Füller, Hofaschenbach, Landkrs. Hünfeld (27. 4. 1965), Max Böhmer, Hofgeismar (27. 4. 1965), Anna Ebenig, Kassel (26. 4. 1965), Alice Buntscheck, Gersfeld, Landkrs. Fulda (27. 4. 1965), Christian Stiegel, Immenhausen, Landkrs. Hofgeismar (21. 4. 1965), Norbert Nixdorf, Stork, Landkrs. Fulda (15. 4. 1965), Gerhard Mendel, Niederwalgern, Landkrs. Marburg (29. 3. 1965), Esthi Wagner, Zimmersrode, Landkrs. Fritzlar-Homberg (26. 3. 1965);

zum Realschullehrer (BaL) apl. Realschullehrer Helmut Niesner, Kassel (23. 4. 1965);

zu apl. Lehrern bzw. zu apl. Lehrerinnen (BaW) Dieter Geise, Bromskirchen (Landkrs. Frankenberg (11. 1. 1965), Walter Steinmetz, Hundelshausen, Landkrs. Witzhausen (18. 1. 1965), Hans-Günter Faupel, Frankenberg/Eder (5. 3. 1965), Werner Weichert, Eichenberg, Landkrs. Witzhausen (3. 2. 1965), Waltraud Tanau, Frankenberg/Eder (18. 1. 1965), Christel Götzky, Kassel (24. 11. 1964), Pauline Schaser, Kassel (1. 5. 1965);

zur apl. Lehrerin (BaP) Marianne Walther, Kassel (24. 2. 1965), Claudia Haacke, Liebenau, Landkrs. Hofgeismar (1. 4. 1965);

zum apl. Lehrer (BaW) Rolf Kaiser, Oberlistingen, Landkrs. Wolfhagen (28. 2. 1965), Jürgen Fuhrmann, Kassel (18. 12. 1964), Karl Prinz, Udenhausen, Landkrs. Hofgeismar (5. 1. 1965), Leo Bahr, Reulbach, Landkrs. Fulda (1. 5. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Lehrerin Hertha Elftmann, Melsungen (13. 3. 1965),
Lehrer Karl Philipp, Neerda, Landkrs. Waldeck (23. 3. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe
die apl. Realschullehrer(innen) Eva Müller, Marburg a. d. L. (11. 3. 1965), Hans-Jürgen Kayser, Marburg a. d. L. (25. 3. 1965), Dieter Ziemer, Kassel (26. 3. 1965), Bärbel Keye, Kassel (14. 4. 1965), Ingrid Weiß, Marburg a. d. L. (21. 4. 1965), Hans-Joachim Hauschildt, Witzhausen (28. 4. 1965), die apl. Lehrer(innen) Walter Dilling, Burguffeln, Landkrs. Hofgeismar (23. 2. 1965), Oskar Nau, Niederbieber, Landkrs. Fulda (2. 3. 1965), Helmut Fasold, Bad Sooden-Allendorf, Landkrs. Witzhausen (26. 2. 1965), Maria Menzel, Wüstensachsen, Landkrs. Fulda (4. 3. 1965), Hannelore Schulte, Kammerbach, Landkrs. Witzhausen (9. 3. 1965), Herrmann Hack, Eichenzell, Landkrs. Fulda (19. 3. 1965), Christine Neumann, Fritzlar (17. 3. 1965), Herbert Hamprecht, Niederkalbach, Landkrs. Fulda (17. 3. 1965), Agnes Hartung, Kleinsassen, Landkrs. Fulda (9. 3. 1965), Herbert Schäfer, Kassel (8. 3. 1965), Regine Heller, Gemünden/Wohra, Landkrs. Frankenberg (9. 3. 1965), Ralf Fernau, Wendershausen, Landkrs. Witzhausen (22. 3. 1965), Walter Daniel, Neuhoft, Landkrs. Fulda (19. 3. 1965), Burgi Kauer, Simmershausen, Landkrs. Fulda (23. 3. 1965), Manfred Brünch, Wehrshausen, Landkrs. Marburg (25. 3. 1965), Heidi Meister, Marburg a. d. L. (25. 3. 1965), Johannes Fokken, Wetter, Landkrs. Marburg (25. 3. 1965), Lothar Kolbe, Kassel (26. 3. 1965), Gerda Sinning, Fritzlar (17. 3. 1965), Christel Schmidt, Kassel (24. 3. 1965), Friedrich-Wilhelm Schüte, Bebra, Landkrs. Rotenburg (24. 3. 1965), Ursula Siebert, Fritzlar (17. 3. 1965), Eleonore Mohr, Marburg a. d. L. (25. 3. 1965), Margarete Engelke, Roda, Landkrs. Frankenberg (19. 3. 1965), Irmhild Brunst, Kassel (31. 3. 1965), Christa-Maria Holzhaus, Kassel (29. 3. 1965), Ursula Spring, Ernsthäuser, Landkrs. Frankenberg (19. 3. 1965), Sigrun Lohberg, Sontra, Landkrs. Rotenburg (8. 4. 1965), Fritz-Wilhelm Strack, Gensungen, Landkrs. Melsungen (21. 4. 1965), Werner Schubert, Ellenberg, Landkrs. Melsungen (21. 4. 1965), Isolde Leonhäuser, Hainzell, Landkrs. Fulda (20. 4. 1965), Klaus Wilhelmi, Brand, Landkrs. Fulda (9. 4. 1965), Rotraut Deutschmann, Kassel (22. 4. 1965), Helmut Wenderoth, Kassel (21. 4. 1965), Jürgen Blankenfeld, Kassel (23. 4. 1965), Ingrid Liebetanz, Gudensberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (26. 2. 1965), Rudolf Otto, Tann, Landkrs. Fulda (27. 4. 1965), Paula Spies, Marburg a. d. L. (21. 4. 1965), Elly Kunze, Michelbach, Landkrs. Marburg (2. 4. 1965), Ursula Klocke, Hosenfeld, Landkrs. Fulda (27. 4. 1965), Armin Becker, Korbach, Landkrs. Waldeck (27. 4. 1965), Herta Müller, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (21. 4. 1965), Christine

Donalies, Lohra, Landkrs. Marburg (21. 4. 1965), Günther Pflöck, Gemünden/Wohra, Landkrs. Frankenberg (22. 4. 1965), Harald Orf, Gilserberg, Landkrs. Ziegenhain (27. 4. 1965), Ingrid Rausch, Oberaula, Landkrs. Ziegenhain (8. 4. 1965), Christa Hartwig, Eschwege (26. 4. 1965), Gisela Leppla, Dörnberg, Landkrs. Wolfhagen (23. 4. 1965), Astrid Menzel, Kassel (28. 4. 1965), Günter Schröder, Fulda (28. 4. 1965), Gudrun Hill, Gudensberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (24. 4. 1965), Manfred Schünemann, Kassel (28. 4. 1965), Elselotte Pfaff, Heiligenrode, Landkrs. Kassel (28. 4. 1965);

in den Ruhestand versetzt

zum 1. 4. 1965 Direktor Dr. Paul Naffin, Homberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Taubstummeneroberlehrer Wilhelm Zischka, Homberg, Volks- und Realschulrektor August Sienknecht, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Realschullehrer Wilhelm Mütze, Marburg a. d. L., Realschulkonrektorin Else May, Kassel, die Sonderschullehrer Alois Nierlich, Treysa, Landkrs. Ziegenhain, Herbert Wiethardt, Bad Sooden-Allendorf, Landkrs. Witzhausen, Clemens Fischer, Fulda, die Direktoren Peter Senger, Oberbimbach, Landkrs. Fulda, Erich Heise Eschwege, Landkrs. Eschwege, Heinrich Fingerhut, Korbach, Landkrs. Waldeck, Georg Heerdt, Gensungen, Landkrs. Melsungen, Wilhelm Geese, Heiligenrode, Landkrs. Kassel, die Volks- und Realschulkonrektoren Willy Herbst, Kassel, Karl Fisseler, Arolsen, Landkrs. Waldeck, die Hauptlehrer Max Schmidt, Herfa, Landkrs. Hersfeld, Ernst Kalk, Abterode, Landkrs. Eschwege, Gerhard John, Kleinglis, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Emil Klein, Vaake, Landkrs. Hofgeismar, Adam Reinel, Merzhäuser, Landkrs. Ziegenhain, Wilhelm Herwig, Iba, Landkrs. Rotenburg, Ludwig Pack, Momberg, Landkrs. Marburg, die Realschullehrer(innen) Margarethe Heimke, Marburg a. d. L., Hans Keller, Kirchhain, Landkrs. Marburg, Annemarie Jacobi, Marburg a. d. L., Fritz Follmann, Kassel, Elistbeth Recke, Hess. Lichtenau, Landkrs. Witzhausen, die Lehrer(innen) Ernestine Weber, Wasenberg, Landkrs. Ziegenhain, Brunhilde Müller, Haimbach, Landkrs. Fulda, Franz Pietsch, Fulda, Willi Hambach, Kirchhasel, Landkrs. Hünfeld, Fritz Petry, Burghaun, Landkrs. Hünfeld, Johann Lenz, Steinbach, Landkrs. Hünfeld, Franz Hobeck, Fulda, Erna Siegl, Fulda, Martha Pfeiffermann, Hosenfeld, Landkrs. Fulda, Edmund Witzel, Lütter, Landkrs. Fulda, Elisabeth Krauskopf, Zwesten, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Willi Klapproth, Bad Hersfeld, Anna Fenner, Singlis, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Kurt Heerda, Röhrigshof, Landkrs. Hersfeld, Christian Siebert, Bad Hersfeld, Wilhelm Wiegand, Roppershain, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Artur Schulz, Freudenthal, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Heinz Schneider, Kerstenhausen, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Heinrich Weber, Mörshausen, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Reinhard Lieb, Kathus, Landkrs. Hersfeld, Johannes Fedke, Petersberg, Landkrs. Fulda, Max Heinecke, Altfeld, Landkrs. Eschwege, Wilhelm Kilian, Wommen, Landkrs. Eschwege, Katharina Sturm, Eschwege-Niederhone, Landkrs. Eschwege, Walter Hofmann, Breitzbach, Landkrs. Eschwege, Heinrich Gottschalk, Rittmannshausen, Landkrs. Eschwege, Heinrich Menge, Bringhausen, Landkrs. Waldeck, Martin Kretzsch, Bühle, Landkrs. Waldeck, Willi Krieger, Reulbach, Landkrs. Fulda, Heinrich Selig, Sontra, Landkrs. Rotenburg, Friedrich Meyer, Netze, Landkrs. Waldeck, Anton Winter, Asterode, Landkrs. Ziegenhain, Bernhardine Schulte, Korbach, Landkreis Waldeck, Hieronymus Pohl, Neukirchen, Landkrs. Ziegenhain, Wilhelm Schindewolf, Bauhaus, Landkrs. Rotenburg, Alfred Knebel, Rotenburg a. d. F., Wilhelm Damm Battenfeld, Landkrs. Frankenberg, Rudolf Zecha, Homberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Martha Keßler, Bosserode, Landkrs. Rotenburg, Ruth Liske, Marburg a. d. L., Erich Gericke, Obernburg Landkrs. Frankenberg, Heinrich Nagel, Züschen, Landkrs. Waldeck, Ursula Lawen, Calden, Landkreis Hofgeismar, Richard Weidekamm, Marburg a. d. L., Hans Jordan, Beltershausen, Landkrs. Marburg, Emil Geresser, Bad Sooden-Allendorf, Landkrs. Witzhausen, Lili Müller, Kassel, Wilhelm Dreyer, Friedrichsbrück, Landkreis Witzhausen, Gerhard Briechele, Ermschwerd, Landkreis Witzhausen, Elisabeth Krause, Kassel, Eugen Schettel, Volksmarsen, Landkrs. Wolfhagen, Franz Patzer, Kassel, Fredy Keller, Kassel, Herbert Haß, Kassel, Ernst Großkreuz, Martinshagen, Landkrs. Wolfhagen, Paul Zeiß, Bründersen, Landkrs. Wolfhagen, Johannes Ochs, Reptich, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Erich Lerbs, Heringen, Landkreis Hersfeld, Franz Rößner, Simmershausen, Landkrs. Kassel, Alwine Strauß, Heiligenrode, Landkrs. Kassel, Adolf Wiederhold, Kassel, Josephine Zindler, Ihrings-

hausen, Landkrs. Kassel, Georg Pfeffer, Eiterhagen, Landkrs. Kassel.

zum 1. 5. 1965 Lehrerin Gerda Bödker, Kassel;

entlassen

Rektor Günther Winkelmann, Kassel (1. 5. 1965), Lehrerin Gisela Sandvoss, Kassel (1. 4. 1965), apl. Realschullehrerin Bärbel Keye, Kassel (1. 5. 1965), Lehrkraft im Angest.-Verhältnis Margret Imhof, Hofgeismar (1. 4. 1965), die apl. Lehrer(innen) Helga Guentherodt, Breitzbach, Landkrs. Eschwege (16. 4. 1965), Monika Mosburger, Bellnhausen, Landkrs. Marburg (1. 5. 1965), Elke Hoffmann, Amönau, Landkrs. Marburg (9. 2. 1965), Ingrid Fehner, Kassel (1. 4. 1965), Sigrid Wenderoth, Kassel (1. 4. 1965), Edelgard Kraus, Kassel (1. 4. 1965), Gisela Welteke, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (21. 4. 1965), Isolde Nitsch, Rückers, Landkrs. Fulda (22. 3. 1965), Elke Weber, Kleinfelder, Landkrs. Fulda (1. 5. 1965), Hildegard Blumenstengel, Bad Sooden-Allendorf, Landkrs. Witzenhausen (1. 5. 1965), Christa Fischer, Korbach, Landkrs. Waldeck (1. 5. 1965), Marie-Luise Vollmer, Frankenberg/E. (1. 5. 1965), Dr. Walter Hohl, Mönchshosbach, Landkrs. Rotenburg (1. 5. 1965), Konrad Ledermann, Bad Sooden-Allendorf, Landkrs. Witzenhausen (16. 4. 1965), Anna-Margarete Focken, Hümme, Landkrs. Hofgeismar (1. 6. 1965);

im höheren Schuldienst

ernannt

zum Oberstudiendirektor Oberstudienrat (BaL) Dr. Rudolf Martens, Marburg a. d. L. (13. 4. 1965);

zum Oberstudienrätin bzw. zur Oberstudienrätin die Studienrätin (BaL) Agnes Montag, Kassel (30. 3. 1965), die Studienrätin (BaL) Robert Liennhöft, Rotenburg a. d. F. (29. 3. 1965), Dr. Harald Nehrkorn, Schloß Bieberstein (26. 4. 1965);

zum Studienrat Realschullehrer (BaL) Walter Hilgenberg, Kassel (13. 3. 1965);

zu Studienrätin bzw. zu Studienrätinnen (BaL) die Stud.-Ass. Dr. Paul Schwarz, Kirchhain (10. 3. 1965), Ruprecht Kampe, Marburg a. d. L. (16. 3. 1965), Hans-Jürgen Zschedek, Hess. Lichtenau (16. 3. 1965), Dr. Siegfried Jopp, Arolsen (21. 4. 1965), Siegfried Becher, Marburg a. d. L. (15. 4. 1965), Eleonore Eissengarthen, Arolsen (22. 4. 1965), Hans-Joachim Carl, Korbach (22. 4. 1965), Christine Straßer, Homberg (22. 4. 1965), Wolfgang Knierim, Kassel (23. 4. 1965), Willi Köhler, Korbach (23. 4. 1965), Gerda Franz, Kassel (22. 4. 1965);

zu Studienassessoren bzw. zu Studienassessorinnen (BaP) die Assess. im Lehramt Ulrich Liebermann, Cappel (6. 3. 1965), Hildegard Nuhn, Steinatal (4. 3. 1965), Josef-Peter Hackel, Hünfeld (16. 3. 1965), Norbert Ehl, Wolfhagen (25. 3. 1965), Uwe Bitsch, Marburg a. d. L. (25. 3. 1965), Dr. Günther Schilling, Frankenberg (18. 3. 1965), Hansgeorg Kling, Kassel (25. 3. 1965), Rasmus Peichert, Melsungen (25. 3. 1965), Herfried Siebert, Eschwege (25. 3. 1965), Konrad Freydank, Fulda (29. 3. 1965), Klaus Foemmel, Hünfeld (25. 3. 1965), Dieter Crumbiegel, Fritzlar (25. 3. 1965), Hans-Henner Maifarh, Bad Wildungen (25. 3. 1965), Lore Happe, Korbach (29. 3. 1965), Horst Hösl, Treysa (19. 3. 1965), Willy Glade, Treysa (19. 3. 1965), Peter-Martin Bieselt, Treysa (19. 3. 1965), Otto Göttlicher, Kassel (26. 3. 1965), Hans-Jürgen Koss, Kassel (18. 3. 1965), Lucia Jansen, Fulda (25. 3. 1965), Helga Sadek, Kassel (25. 3. 1965), Heinrich Hölscher, Kassel (25. 3. 1965), Gisela Dersch, Fritzlar (28. 4. 1965), Edgar Zimmerer, Hünfeld (24. 4. 1965), Reimer Wittmann, Marburg a. d. L. (21. 4. 1965), Hans Scholze, Wolfhagen (21. 4. 1965), Dr. Jakob Schmidt, Bad Hersfeld (5. 5. 1965), Dieter Neumeyer, Wolfhagen (21. 4. 1965), Andreas Müssig, Fulda (10. 4. 1965), Dr. Egon Kauder, Korbach (22. 4. 1965), Norbert Hein, Fritzlar (21. 4. 1965), Josef Kleine, Homberg (22. 4. 1965), Hans Osterheld, Bad Hersfeld (13. 4. 1965), Irmtraud Menzinger, Frankenberg/E. (21. 4. 1965), Klaus Oschmann, Wolfhagen (23. 4. 1965), Friedrich Meier, Fulda (24. 4. 1965), Friedrich Wolff, Karlshafen (22. 4. 1965), Peter Steensen, Kassel (3. 5. 1965), Helmut Kohl, Kassel (24. 4. 1965), Gerit Schwarz, Arolsen (22. 4. 1965), Hans Skamel, Homberg (22. 4. 1965), Horst Makus, Homberg (22. 4. 1965), Gesina Klatte, Homberg (26. 4. 1965), Dr. Günther Zimmermann, Marburg a. d. L. (23. 4. 1965), Martin Jaspert, Bad Hersfeld (23. 4. 1965);

in den Ruhestand versetzt

zum 1. 4. 1965 die Studienrätin bzw. Studienrätinnen Elsbeth Böhme, Kassel, Theo Breitenstein, Kassel, Albert Rohrbach, Kassel, Johanna Müller, Kassel, Eleonore Gühne, Heringen, Dr. Gerhardt Rosenhauer, Korbach, Hermann Gericke, Kassel, Gustav Winter, Fulda, Otto Kuwilsky, Treysa,

Ella Pool, Hohenwerda, Hugo Schlitt, Fulda, Oberstudienrat Dr. Friedrich Taschner, Fulda, Oberstudienrätin Dr. Maria Austermann, Fulda; zum 1. 5. 1965 die Oberstudienrätinnen Charlotte Rochow, Eschwege, Dr. Barbara Roloff, Kassel;

entlassen

die Studienrätinnen Elisabeth Schulz, Fulda (1. 4. 1965), Brigitte Wunsch, Fulda (1. 4. 1965), Oberstudienrat Dr. Wolfgang Mitter, Kassel (2. 2. 1965), Studienrat Dr. Rudolf Dalhoff, Steinatal (1. 4. 1965), Studienassessorin Johanna Kinzelbach, Amöneburg (1. 4. 1965), Assessorin im Lehramt Brigitte Lorentz, Sontra (1. 4. 1965), Assessor im Lehramt Günter Dohr, Bad Wildungen (1. 4. 1965), Studienassessorin Monika Hager, Marburg a. d. L. (1. 4. 1965);

im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zu Studienreferendaren bzw. zu Studienreferendarinnen (BaW) die Dipl.-Handelslehrer(innen) Wilhelm Ricken, Bad Hersfeld (1. 4. 1965), Hans Jürgen Aeffke, Bebra (1. 4. 1965), Waltraud Sorg, Fulda (1. 4. 1965), Gunhild Henneke, Kirchhain (1. 4. 1965), Klaus Busold, Ziegenhain (1. 4. 1965), Heinrich Bentermann, Bebra (1. 4. 1965);

zu Assessoren bzw. zu Assessorinnen im Lehramt (BaW) die Stud.-Referendarinnen Marlies Born, Kassel (17. 3. 1965), Ilse Schlüter, Melsungen (18. 3. 1965), Waltraud Stocker, Fulda (29. 3. 1965), Hannelore Brungs, Fulda (26. 3. 1965), Rosemarie Weiland Homberg (1. 4. 1965), Evamarie Harder, Kassel (1. 4. 1965), Marlies Bächt, Ziegenhain (1. 4. 1965), Elfriede Paul, Kassel (1. 4. 1965), die Stud.-Referendare Honrad Heiken, Frankenberg/E. (29. 3. 1965), Helmut Bernert, Kassel (1. 4. 1965), Horst Schneider, Kassel (1. 4. 1965), Hellmut Stockhardt, Bebra (30. 3. 1965), Uwe Dahlke, Kassel (30. 3. 1965), Dietrich Schaefer, Kassel (23. 4. 1965);

zum Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaP) Ursula Münch, Hilders (1. 4. 1965), Assessor im Lehramt Günter Treu, Kassel (12. 3. 1965);

zur Studienassessorin die Studienrätin z. A. (BaP) Renate Sittig, Hofgeismar (1. 4. 1965);

zur Studienrätin die Gewerbeoberlehrerin (BaL) Brigitte Schwab, Kassel (1. 4. 1965);

in den Ruhestand versetzt

die Berufsschuldirektoren Heinrich Fehling, Fulda (1. 4. 1965), Erich Hoffmann, Ziegenhain (1. 4. 1965);

die Studienrätin Marie-Luise Pfeiffer, Witzenhausen (1. 4. 1965), der Studienrat Wilhelm Maudt, Kassel (1. 4. 1965);

entlassen

Studienreferendar Günter Schulz, Korbach (20. 3. 1965).

c. Regierungspräsident in Kassel

in den Ruhestand versetzt

Oberschulrat Rudolf Budde (1. 5. 1965).

Kassel, 19. 5. 1965

Der Regierungspräsident

P/1 Az. 70 16/03 B

StAnz. 23/1965 S. 669

d) Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bezirks Wiesbaden

ernannt

zu apl. Fachlehrerinnen (BaW) die Lehramtsbewerber Heidrun Müller, Wiesbaden (5. 4. 1965), Karin Almendinger, Wiesbaden (5. 4. 1965), Inge Sterling, Wetzlar (29. 3. 1965), die Lehrkraft i. Ang.-Verh. Käthe Simon, Uttrichshausen/Schlüchtern (1. 4. 1965);

zu apl. Lehrern (BaW) die Lehramtsbewerber Volker Luley, Schwalbach/Mts. (21. 12. 1964), Horst Germann, Kelkheim/Mts. (11. 1. 1965), Richard Hörnicke, Wiesbaden (15. 12. 1964), Paul Singhof, Niedernhausen (21. 1. 1965);

die Lehramtsbewerberinnen Gunda Wißges, Erbstadt/Hanau (2. 12. 1964), Elvira Burose, Eppstein/Mts. (11. 1. 1965), Jutta Colnot, Wiesbaden (11. 1. 1965), Renate Schulz, Eppstein/Mts. (8. 1. 1965), Susanne Schade, Niederhöhnstadt (19. 3. 1965), Ursula Justi, Odenhauser/Wetzlar (5. 4. 1965);

die früh. apl. Lehrerin Gisela Kohlstadt, Naurod/Mts. (1. 2. 1965);

die Lehrkraft im Ang.-Verh. Helmut Scholz, Frankfurt/Main (24. 11. 1964), Kurt Lauer, Hofheim/Mts. (1. 12. 1964), Brigitte Sack, Wiesbaden (7. 12. 1964), Margit Lejeune, Frankfurt/Main (10. 12. 1964), Brigitte Gruhl, Frankfurt/Main (19. 1. 1965), Elli Heyne, Wiesbaden (1. 2. 1965);

zu apl. Realschullehrern (BaW) Lehramtsbewerber Heimo Grandisch, Frankfurt/Main (31. 3. 1965), apl. Realschullehrer Rudolf Thalemann, Wiesbaden (13. 2. 1965);

die Lehramtsbewerberinnen Eva Oellerich, Wiesbaden (12. 1. 1965), Elisabeth Klatt, Wiesbaden (20. 1. 1965), Renate Behrens, Wiesbaden (22. 1. 1965), Eva-Maria Walter, Eltville/Rhg. (5. 3. 1965);
zum apl. Realschullehrer (auf Probe) apl. Lehrer Knut Philipps, Frankfurt/Main (5. 3. 1965);
zu Lehrern (BaL) die apl. Lehrer Heinz Kautzsch, Bottenhorn/Bied. (16. 3. 1965), Heinrich Brüggemeier, Wetzlar (23. 3. 1965), Otmar Aul, Frankfurt/Main (30. 3. 1965), Kurt Glathe, Holpertshausen/Wetz. (22. 3. 1965), Gerhard Heß, Laubuseschbach/Obl. (30. 3. 1965);
zu Lehrerinnen (BaL) die apl. Lehrerinnen Hildegard Bourdon, Dorlar/Wetzlar (23. 3. 1965), Hanneliese Heller, Gr.-Rechtenbach/Wetzlar (25. 3. 1965), Hannelore Kautzsch, Bottenhorn/Bied. (29. 3. 1965), Elfriede Hatzfeld, Sinn/Dillkreis (27. 3. 1965);
zu Realschullehrern die Lehrer Josef Wüst, Hadamar/Limburg (17. 3. 1965), Hubert Härtel, Biedenkopf (3. 3. 1965), Siegfried Scholz, Friedrichsdorf/Obert. (31. 3. 1965);
zu Realschullehrerinnen die Lehrerinnen Hildegard Schulz, Hanau (15. 3. 1965), Ingeborg Fronz, Langenseelbach/Hanau (26. 4. 1965);
zum Sonderschullehrer (BaL) apl. Sonderschullehrer Horst Quandt, Frankfurt/Main (17. 3. 1965);
zur Sonderschullehrerin (BaL) Lehrerin Inge-Lore Greifelt, Schlüchtern (22. 1. 1965);
zum Hauptlehrer Lehrer Jakob Hagel, Thalheim/Limburg (15. 4. 1965);
zu Konkretoren die Lehrer Herbert Schmidt, Hofheim (19. 3. 1965), Helmut Bleß, Frankfurt/Main (23. 3. 1965), Johannes Fischer, Frankfurt/Main (30. 3. 1965), Erich Röhre, Frankfurt/Main (30. 3. 1965), Willy Winkenbach, Wiesbaden (21. 4. 1965);
zur Konkretorin Lehrerin Christel Sodemann, Wiesbaden (9. 3. 1965);
zum Konkretor einer Sonderschule Sonderschullehrer Helmut Kaschel, Frankfurt/Main (13. 11. 1964);
zum Rektor die Hauptlehrer Karl Sell, Rothenbergen/Gelnhausen (8. 2. 1965), Otto Krötz, Buchenau/Bied. (11. 3. 1965);
zum Rektor als Leiter einer Sonderschule Hauptlehrer als Leiter an einer Sonderschule Ernst Ruhland, Hofheim/Mts. (12. 4. 1965);
zum Rektor als Ausbildungsleiter an einem Päd. Seminar Realschullehrer Hans Knippel, Wiesbaden (24. 3. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer Hans-Wilfried Deubner, Mensfelden/Limb. (6. 3. 1965), Dieter Meuster, Weilmünster/Oberl. (12. 3. 1965), Dieter Zimmerer, Kempfenbrunn/Gelnh. (19. 3. 1965), Bernhard Holzhausen, Idstein/Uts. (22. 3. 1965), Willibald Schröpfer, Berghausen/Wetzl. (11. 3. 1965), Eckhard Buß, Hattersheim/Mts. (19. 3. 1965), Werner Schulz, Wiesbaden (26. 3. 1965), Fritz Stockfisch, Wiesbaden (29. 3. 1965), Klaus Nickel, Herbornseelbach/Dillkreis (22. 3. 1965), Reinhard Gromes, Dehrn/Limb. (20. 3. 1965), Günther Thielmann, Hitzenhain/Dillkr. (8. 3. 1965), Dieter Hofmann, Hochheim/Mts. (21. 4. 1965), Rolf Jahn, Roth/Gelnh. (25. 3. 1965), Richard Rauscher, Wetzlar (30. 3. 1965), Walter Machis, Frankfurt/Main (30. 3. 1965);
die apl. Lehrerinnen Hildegard Sperlich, Eltville/Rhg. (22. 3. 1965), Anneliese Schweers, Kiedrich/Rhg. (6. 3. 1965), Christel Anhalt, Hailer/Gelnh. (11. 3. 1965), Annelies Grosser, Limburg (16. 3. 1965), Gertrud Bracht, Birstein/Gelnh. (17. 3. 1965), Anneliese Estenfeld, Frankfurt/Main (26. 3. 1965), Ursula Brejc, Falkenstein/Obert. (25. 3. 1965), Erika Reimann, Frankfurt/Main (12. 3. 1965), Erika Breituß, Frankfurt/Main (31. 3. 1965), Annemarie Stein, Frankfurt/Main (13. 3. 1965), Ursula Bröhl, Wiesbaden (21. 4. 1965), Ursula Daur, Hattersheim/Mts. (21. 4. 1965), Luise Kollmann, Wiesbaden (31. 3. 1965), Hannelore Carstens, Wiesbaden (31. 3. 1965), Erika Paul, Sulzbach/Mts. (31. 3. 1965), Erika Nickel, Merkenbach/Dillkr. (22. 3. 1965), Margarethe Dietz, Stockhausen/Wetzlar (4. 3. 1965), Elisabeth Schmidt, Hochheim/Mts. (21. 4. 1965), Margot Jastrow, Frankfurt/Main (31. 3. 1965), Loni Schössow, Dillenburg (26. 3. 1965), Christa Wundram, Frankfurt/Main (29. 3. 1965), Gudrun Wölbing, Wißmar/Wetzl. (29. 3. 1965), Waltraud Kiefer, Wißmar/Wetzl. (30. 3. 1965), Adelheid Tröscher, Frankfurt/Main (30. 3. 1965);
der apl. Realschullehrer Fritz Walther, Wächtersbach/Gelnh. (30. 3. 1965);
die apl. Realschullehrerin Gertrud Plur, Gelnhausen (31. 3. 1965),

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Lehrer Gerhard Koch, Oberbrechen/Limb. (25. 3. 1965), Joachim Witte, Falkenstein/Obert. (25. 3. 1965), Klaus Jahn, Oberursel/Obert. (25. 3. 1965);
Sonderschullehrer Herbert Klockow, Frankfurt/Main (31. 3. 1965);
Lehrerin (z. Z. Auslandsschl.-Dienst) Käthe Buchmann, Freienfels/Oberl. (14. 1. 1965);
die Lehrerinnen Flora Buhl, Frankfurt/Main (26. 3. 1965), Ilse von Rauchhaupt, Wiesbaden (21. 4. 1965);
in den Ruhestand versetzt
die Lehrerinnen Magdalene Göst, Hanau (1. 4. 1965), Herta Stepan, Wiesbaden (1. 4. 1965), Dora Ebert, Wiesbaden (1. 4. 1965);
Rektor Otto Scherer, Sinn/Dillkr. (1. 4. 1965);
entlassen
die Lehrerinnen Therese Schirmer, Oberursel/Obert. (1. 4. 1965), Maria Fritz, Frankfurt/Main (1. 5. 1965), Ruth Kraus, Frankfurt/Main (1. 5. 1965);
die apl. Lehrerinnen Irmgard Schott Sulzbach/Mts. (1. 4. 1965), Ilse Meibaum, Laufenselden/Unt. (1. 4. 1965), Gisela Kühnel, Oberstedten/Obert. (1. 4. 1965), Elke Kober, Frankfurt/Main (1. 4. 1965), Hildegard Wagner, Geisenheim/Rhg. (1. 4. 1965), Regine Hentschel, Frankfurt/Main (1. 4. 1965), Helga Hardt, Wiesbaden (1. 4. 1965), Margot Jastrow, Frankfurt/Main (1. 4. 1965), Gundula Schwab, Frankfurt/Main (1. 5. 1965), Christl Paulat, Bad Homburg/Obert. (16. 4. 1965), Dorothea Schmidt, Eppstein/Mts. (1. 5. 1965), Annemarie Schmidt, Bad Homburg/Ots. (1. 1. 1965), Ursula Rahm, Bischofsheim/Hanau (1. 5. 1965);
die apl. Realschullehrerinnen Christa Seiler, Hanau (1. 5. 1965), Ilona Dietrich, Frankfurt/Main (1. 4. 1965), Bernhild Paul, Frankfurt/Main (1. 5. 1965).

Wiesbaden, 30. 4. 1965

Der Regierungspräsident
II 2 (I G)

StAnz. 23/1965 S. 671

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Gewerbeoberinspektor Gewerbeinspektor Richard Berg, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (1. 2. 1965);
zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Gerhard Eger, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (1. 4. 1965);
zu Regierungsobersekretären die Regierungssekretäre Philipp Dauscher, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (1. 4. 1965), Ernst Hammelmann, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (1. 4. 1965);
zu Gewebesekretären z. A. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die Gewebesekretäranwärter Robert Rössler, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Offenbach/Main (29. 4. 1965), Manfred Großhans, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (29. 4. 1965);
zum Regierungsinspektor z. A. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Regierungsinspektoranwärter Klaus Kern, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (30. 4. 1965).

Darmstadt, 10. 5. 1965

Der Regierungspräsident
III A — 7 1 02 (3)

StAnz. 23/1965 S. 672

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsveterinär (BaL) Regierungsveterinär-assessor Dr. Karl Stämm beim Regierungsveterinärat — Stadt Kassel — Staatliche tierärztliche Lebensmittelüberwachung (25. 1. 1965); Regierungsveterinär-assessor Dr. Horst Weidemann beim Regierungsveterinärat — Stadt- und Landkreis Fulda — (9. 2. 1965); Regierungsveterinär-assessor Dr. Bruno Storm beim Regierungsveterinärat — Landkreis Waldeck (I) — (31. 3. 1965);

in den Ruhestand versetzt

Obergeber Dipl.-Ing. Hans Struck, Techn. Überwachungsamt Kassel (1. 5. 1965).

Kassel, 10. 5. 1965

Der Regierungspräsident
P/1 — Az.: 70 16/03 B

StAnz. 23/1965 S. 672

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Gewebesekretär z. A. (BaP) Gewebesekretär-Anwärter Karl-Heinrich Ruhwedel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg/Lahn (28. 4. 1965).

Kassel, 19. 5. 1965

Der Regierungspräsident
P/1 Az. 70 16/03 B

StAnz. 23/1965 S. 672

555 WIESBADEN

Regierungspräsidenten

Richtlinien über die Durchführung von Prüfungen nach den Bestimmungen der §§ 77—81 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal (PrO-Pers.) im Regierungsbezirk Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Prüfungsrat
- § 2 Aufgaben des Prüfungsrates
- § 3 Geschäftsführung

II. Vorbereitung der Prüfung

- § 4 Ladung zur Prüfung

- § 5 Ablehnung von Mitgliedern des Prüfungsrates durch den Bewerber
- § 6 Ablehnung eines Bewerbers durch Mitglieder des Prüfungsrates

III. Durchführung der Prüfung

- § 7 Anlage der Prüfung
- § 8 Prüfungsverlauf
- § 9 Bewertung der Prüfung

- § 10 Ergebnis der Prüfung
- § 11 Niederschrift

IV. Schlußbestimmungen

- § 12 Verfahren nach Abschluß der Prüfung
- § 13 Amtshilfe
- § 14 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

§ 1: Prüfungsrat

1. Der von mir gemäß § 77 PrO-Pers. gebildete Prüfungsrat für Luftfahrtpersonal setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender (Prüfungsleiter):
Der zuständige Dezernent meiner Behörde.
 - b) Mitglieder:
Sachverständige für Luftfahrt in angemessener Anzahl für jede Prüfungsart.
2. An einer Prüfung für Luftfahrtpersonal nehmen teil:
- a) der Vorsitzende,
 - b) zwei Mitglieder des Prüfungsrates, die je nach der Art der Prüfung über die sachverständigen Kenntnisse verfügen. Die Art der Prüfung bestimmt sich nach den Vorschriften der PrO-Pers. Die Auswahl der Mitglieder des Prüfungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 2: Aufgaben des Prüfungsrates

1. Der Prüfungsrat hat die nach der PrO-Pers. vorgeschriebenen Fähigkeitsprüfungen für die Bewerber um die Erlaubnis zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Luftfahrer abzunehmen

2. Die Tätigkeit des Prüfungsrates vollzieht sich nach den Vorschriften der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal im Rahmen des Luftverkehrsgesetzes vom 10. 1. 1959 (BGBl. I S. 9) und der Luftverkehrszulassungsordnung vom 19. 6. 1964 (BGBl. I S. 378) oder den hierzu erlassenen Bestimmungen sowie den Bestimmungen dieser Richtlinien.

§ 3: Geschäftsführung

1. Die mit der Durchführung der Prüfung für Luftfahrtpersonal und der Geschäftsführung des Vorsitzenden verbundene Verwaltungsarbeit wird von dem Dezernat für Luftfahrtangelegenheiten unter Beteiligung der Mitglieder des Prüfungsrates gemäß I § 1 Ziff. 2 b) wahrgenommen.

2. Der laufende Schriftwechsel des Prüfungsrates wird unter der Bezeichnung „Der Vorsitzende des Prüfungsrates für Luftfahrtpersonal beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden“ geführt. Die hierfür entstehenden Kosten werden vom Lande Hessen getragen.

II. VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

§ 4: Ladung zur Prüfung

1. Die Ladung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsrates. Sie soll wenigstens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

Wenn die Prüfung in ihrem praktischen und theoretischen Teil an verschiedenen Tagen erfolgt, ist in der Ladung darauf hinzuweisen.

2. In der Ladung zur Prüfung ist auf das Prüfungsverfahren, Zeit und Ort der Prüfung hinzuweisen. Dem Bewerber ist hierbei die Höhe der Prüfungsgebühr und die Stelle, bei der diese zu entrichten ist, bekanntzugeben.

Über Anträge auf Verlegung des Prüfungstermins entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsrates.

3. Der Vorsitzende teilt den Mitgliedern des Prüfungsrates den Prüfungstermin unter Verwendung einer Durchschrift der Ladung des Bewerbers mit. Gleichzeitig fordert er die Mitglieder des Prüfungsrates auf, ihm Fragen und Themen für die schriftliche und mündliche Prüfung vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 5: Ablehnung von Mitgliedern des Prüfungsrates durch den Bewerber

1. Vor Beginn der schriftlichen Prüfung ist den Bewerbern die namentliche Zusammensetzung des Prüfungsrates noch einmal bekanntzugeben. Werden von einem Bewerber ein oder mehrere Mitglieder des Prüfungsrates aus berechtigten Gründen abgelehnt, so ist der Bewerber von der Teilnahme an der angesetzten Prüfung auszuschließen. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter hat dies dem Bewerber mit-

zuteilen und ihm dabei bekanntzugeben, daß er zu einem neuen Prüfungstermin geladen werden kann.

2. Bei einer neu anzusetzenden Prüfung des Bewerbers ist der Prüfungsrat so zusammenzusetzen, daß Einwendungen nicht mehr erhoben werden können.

3. Die Entscheidung darüber, ob der Grund für die Ablehnung oder Einwendung nach den Absätzen 1. und 2. berechtigt ist, trifft der Vorsitzende. Ist der Bewerber mit der Entscheidung des Vorsitzenden nicht einverstanden, so kann der Bewerber meine Entscheidung herbeiführen.

4. Das zu 1. bis 3. Gesagte gilt entsprechend für den praktischen Teil der Prüfung.

§ 6: Ablehnung eines Bewerbers durch Mitglieder des Prüfungsrates

1. Mitgliedern des Prüfungsrates steht aus den gleichen Gründen wie den Bewerbern das Recht zu, die Teilnahme an der vorgesehenen Prüfung abzulehnen. Sie haben unverzüglich nach Eingang der Ladung (§ 4 Abs. 3) oder nach Eintreten des Umstandes, der die Teilnahme an der Prüfung in Frage stellen kann, unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden Befreiung vom Prüfungsauftrag zu beantragen, der hierüber entscheidet.

2. Wird dem Antrag stattgegeben, so hat der Vorsitzende alsbald ein anderes Prüfungsratsmitglied zu benennen oder falls beide Prüfungsratsmitglieder ihre Teilnahme abgelehnt haben, den Prüfungsrat neu zusammenzusetzen.

3. Das Recht des Vorsitzenden gemäß § 77 Abs. 3 PrO-Pers. anzuordnen, daß Prüfungen nur vor einem Mitglied des Prüfungsrates abzulegen sind, bleibt hierbei unberührt.

III. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

§ 7: Anlage der Prüfung

1. Die Prüfung der Bewerber um die Erlaubnis zur Ausübung ihrer Tätigkeiten als Luftfahrer ist in ihrem praktischen und theoretischen Teil möglichst unmittelbar aufeinanderfolgend abzulegen. Dabei soll in der Regel der praktische dem theoretischen Teil vorangehen. Kann die Prüfung im praktischen und theoretischen Teil nicht unmittelbar aufeinanderfolgend durchgeführt werden, soll der zeitliche Zwischenraum zwischen der praktischen und der theoretischen Prüfung nicht über einen Monat hinausgehen, soweit die Prüfordnung nichts anderes zu läßt oder vorschreibt.

2. Für die Durchführung der praktischen Prüfung (Flugprüfung) gelten die Vorschriften des § 78 Abs. 2 PrO-Pers.

3. Die theoretische Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und mündlichen Teil. Den Umfang des schriftlichen und des mündlichen Teiles legt der Prüfungsrat fest.

§ 8: Prüfungsverlauf

1. Vor Eintritt in die Prüfung sind die Bewerber von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Prüfungsratsmitglied auf die Form in der die Aufgaben gelöst werden sollen und die dafür zur Verfügung stehende Zeit hinzuweisen. Die Grundsätze, nach denen die Bewertung der Prüfung erfolgt, sind bekanntzugeben. Die Bewerber sind zu belehren, daß Hilfsmittel, außer denen die als erlaubt benannt werden, nicht verwendet werden dürfen. Sie sind weiter darüber zu belehren, daß die Verwendung nicht erlaubter Hilfsmittel sowie jeder andere Täuschungsversuch die weitere Teilnahme an der Prüfung ausschließt. Die Prüfung ist in diesen Fällen als „nicht bestanden“ zu werten. Tritt ein Bewerber von der Prüfung zurück, gilt dieselbe als nicht abgelegt. Dies ist dem Bewerber zu eröffnen.

Dies gilt sowohl für den praktischen als auch den theoretischen Teil der Prüfung.

2. Die praktische Prüfung kann nach § 77 Abs. 3 PrO-Pers. von nur einem Prüfungsratsmitglied abgenommen werden, wenn dies durch den Vorsitzenden bestimmt ist. Die Niederschrift über die erfolgte praktische Prüfung soll bei der theoretischen Prüfung vorliegen.

3. Bei der Festlegung des Umfangs des schriftlichen Teiles der theoretischen Prüfung ist vom Prüfungsrat zu beachten, daß vornehmlich Aufgaben aus der Navigation, bei Motorfliegern auch Funknavigation, Flugwetterkunde und des Flugsicherungsdienstes gestellt werden. Es können jedoch auch schriftliche Aufgaben über die Luftverkehrsvorschriften, insbesondere auch der Vorschriften über das Überfliegen fremder Staaten, Bordpapiere, Lichterführung, Geographie und Bordgerätekunde sowie Haftungs- und Versicherungsvorschriften als schriftliche Aufgaben gewählt werden.

4. Die darüber hinaus in der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Prüffächer für die einzelnen Klassen der Luftfahrerscheine sind mündlich zu prüfen. Ebenso sind die schriftlichen Aufgaben, die der Bewerber im schriftlichen Teil nur teilweise richtig oder nicht gelöst hat, im mündlichen Teil nachzuprüfen.

5. Die mündliche Prüfung schließt sich der schriftlichen Prüfung an. Sie wird vor dem gesamten Prüfungsrat unter der Leitung des Vorsitzenden abgelegt. Bei Bewerbern um den Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer soll die Zahl der Bewerber in einer Prüfung über sechs nicht hinausgehen. Bei Bewerbern um den Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer sollen nicht mehr als drei Bewerber teilnehmen. Bei Bewerbern um den Luftfahrerschein für Berufsflugzeugführer Kl. II sollen nicht mehr als zwei Bewerber gleichzeitig geprüft werden. Bei Bewerbern um die IFR-Berechtigung soll möglichst nur ein Bewerber geprüft werden.

Sollen hier zwei Bewerber an einer Prüfung teilnehmen, ist die Prüfung in der Fragestellung auf den doppelten Umfang zu erweitern.

6. Der Umfang der mündlichen Prüfung bemißt sich danach, wieviel von dem Prüfungsstoff, der für die einzelnen Prüfungen festgelegt worden ist, in der schriftlichen Prüfung noch nicht oder nicht befriedigend erledigt worden ist. Die mündliche Prüfung soll dem Prüfungsrat einen Überblick über das theoretische Wissen und die Eignung des Bewerbers für die Disziplinen des angestrebten Luftfahrerscheines vermitteln.

7. Die Prüfungsdauer, sowohl für den schriftlichen als auch den mündlichen Teil, wird vom gesamten Prüfungsrat festgelegt. Sie soll im Segelflug vier Stunden und im Motorflug sechs Stunden nicht unterschreiten. Für Fallschirmabspringer gilt das für Segelflugzeugführer Gesagte sinngemäß.

§ 9: Bewertung der Prüfung

1. Die Prüfungsarbeiten werden von dem Prüfungsrat bewertet, wenn nicht gem. § 77 Abs. 3 PrO-Pers. angeordnet ist, daß die Prüfung nur vor einem Mitglied des Prüfungsrates abzulegen ist. Die Bewertung erfolgt jeweils zum Schlusse jedes Prüfungsteiles in Abwesenheit des Bewerbers.

2. Der Prüfungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit.

3. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit erfolgt nach einem Punktsystem, das vor Beginn der Prüfung vom Prüfungsrat jeweils festzulegen ist. Dasselbe ist dem Bewerber bekanntzugeben.

§ 10: Ergebnis der Prüfung

1. Wer bei der theoretischen Prüfung im schriftlichen Teil mehr als 70 v.H. der erreichbaren Punktzahl erhält, hat diesen Teil der Prüfung bestanden.

2. Liegt die erreichte Punktzahl unter 70 aber über 60 v.H., so kann der Bewerber zu weiteren Prüfungen zugelassen bleiben, wenn dies der Prüfungsrat einstimmig beschließt.

3. Der Bewerber kann in den Aufgaben, in denen er teilweise unrichtige oder keine Antworten erbracht hat, im mündlichen Teil der theoretischen Prüfung nachgeprüft werden.

4. Wenn der Bewerber im schriftlichen und mündlichen Teil der theoretischen Prüfung insgesamt 70 Punkte erreicht, ist die Prüfung als bestanden zu werten. Wer weniger als 70 v.H., aber mehr als 60 v.H. der erreichbaren Punktzahl erhält, kann nach Beschluß durch den Prüfungsrat in kurzer Frist in den Fächern nachgeprüft werden, in denen er schwache Leistungen gezeigt hat. Die Prüfung gilt dann nicht als „nicht bestanden“. Wer jedoch weniger als 60 v.H. der erreichbaren Punkte erhält, hat in allen Fächern die Prüfung „nicht bestanden“. Das Ergebnis ist dem Bewerber im Anschluß an die Prüfung durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

5. Die Wiederzulassung zu einer Prüfung richtet sich nach den Vorschriften des § 81 PrO-Pers.

§ 11: Niederschrift

1. Über den Verlauf der stattgefundenen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll eine zusammenfassende Darstellung des Prüfungsablaufes ergeben und insbesondere folgende Aufgaben enthalten:

- Name des Bewerbers,
- Datum der Zulassung zur Prüfung,
- die Zusammensetzung des Prüfungsrates,
- Datum der Beauftragung des Prüfungsrates,
- Beauftragung eines Prüfungsratsmitgliedes durch den Vorsitzenden gem. § 77 Abs. 3 PrO-Pers. zur Abnahme der Prüfung (Flugprüfung oder theoretischen Prüfung),
- das Ergebnis der praktischen Prüfung (Flugprüfung) mit Angaben über Zeit und Ort der durchgeführten, nach der PrO-Pers. vorgeschriebenen Flugprüfung,
- Angaben über das Ergebnis der theoretischen Prüfung, sowohl für den schriftlichen als auch den mündlichen Teil derselben,
- Gesamtergebnis der Prüfung.

2. Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- Der Bewertungsbogen für die einzelnen Prüfungsteile,
- die Fragebogen und Lösungsergebnisse aus der schriftlichen Prüfung,
- sonstige Unterlagen über den Verlauf der Prüfung, insbesondere die Barogramme der Flugprüfung.

3. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsrates zu unterzeichnen. Sie verbleibt bei dem Vorsitzenden, der sie zu den Prüfungsakten nimmt. Die Mitglieder des Prüfungsrates können auf Verlangen Durchschrift oder Abschrift der Niederschrift erhalten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12: Verfahren nach Abschluß der Prüfung

1. Wenn die Prüfung für Luftfahrer mit dem Ergebnis „bestanden“ abgeschlossen ist, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsrates hierüber ein Zeugnis. Sämtliche Prüfungsunterlagen mit dem Entwurf des Zeugnisses werden zur Personalakte des Bewerbers genommen und zur weiteren Bearbeitung in meinem Dezernat für Luftfahrtangelegenheiten verwendet.

§ 13: Amtshilfe

1. Wenn Prüfungen in Amtshilfe für andere Luftfahrtbehörden durchgeführt werden (Berufsflugzeugführer Kl. II und IFR-Berechtigung), erhält neben dem Bewerber die zuständige Luftfahrtbehörde eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses.

§ 14: Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 23. 4. 1965

Der Regierungspräsident
III 4 a — 66 m 02—11
St.Anz. 23/1965 S. 673

556 KASSEL

Verordnung über Verkaufzeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnliche Veranstaltungen.

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 875) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722), geändert durch das zweite Änderungsgesetz vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 17) über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Bäckereien und Metzgereien im Stadtbezirk Fritzlar aus Anlaß des Fritzlarer Pferdemarktes am Sonntag, den 11. Juli 1965, in der Zeit von 14,00 bis 17,00 Uhr geöffnet sein.

Die Beschäftigung von Jugendlichen ist ausgeschlossen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1965 in Kraft.

Kassel, 18. 5. 1965

Der Regierungspräsident
III/2 Az.: 53a 18.092
In Vertretung
gez.: Radermacher
St.Anz. 23/1965 S. 674

Buchbesprechungen

Der eingetragene Verein. Eine gemeinverständliche Erläuterung des Vereinsrechts unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung von Eugen Sauter (+), weiland Justizoberinspektor in München, 6. veränderte und ergänzte Auflage, 1965. XII, 256 Seiten 8°. Kartoniert DM 12,—. (Verlag C. H. Beck, München und Berlin).

Das Werk hat sich in über drei Jahrzehnten als gemeinverständliches Erläuterungsbuch des Vereinsrechts bewährt. Der Verfasser hat es im Laufe dieser Zeit beständig um alle wesentlichen Erkenntnisse der Gerichte und mit vielen Literaturhinweisen angereichert, so daß es heute als eine Fundgrube des Vereinsrechts bezeichnet werden kann. Während sich im Ersten Teil des Buches eine gut gegliederte Darstellung des Vereinsrechts findet, enthält der Zweite Teil Muster-Satzungen, -Protokolle, -Anträge, und -Verfügungen, die insbesondere Richtern, Notaren und Rechtspflegern zur Erleichterung der einschlägigen Routinearbeit dienlich sein können. Der Dritte Teil schließlich enthält eine Reihe einschlägiger Gesetzestexte.

Der Band bietet die nötige Information auch für den juristisch nicht geschulten Laien, der einen Verein gründen will, als Vereinsvorstand die Rechtsgrundlage seiner Tätigkeit kennen muß oder sonst im Vereinswesen ein zuverlässiges Hilfsmittel braucht, das ihn über vereinsrechtliche Zweifelsfragen und ihre Lösung orientiert.

Die neueste Rechtsprechung dürfte — nach Stichproben zu beurteilen — in ihren wesentlichen Zügen eingearbeitet sein. Gleiches gilt für die seit der Voraufgabe erschienenen vereinsrechtlichen Abhandlungen, die leider gelegentlich ohne Verfasserangabe nur nach ihrer Fundstelle zitiert werden (z. B. auf S. 63 und 118 die Abhandlungen von H. W. Müller, Braun und Hamelbeck). Die Ausführungen

des Verfassers sind überall klar und allgemein verständlich gehalten. Bei der Darstellung des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. S. 593) sind dem Autor allerdings einige kleinere Ungenauigkeiten unterlaufen, die in der nächsten Auflage leicht bereinigt werden könnten. Unter den nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigungen wären auch diejenigen zu nennen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen; die Entscheidung nach Art. 18 GG trifft nicht das Bundesverwaltungsgericht, sondern das Bundesverfassungsgericht und Verbotsbehörde im Sinne von § 3 des Vereinsgesetzes ist bei überregionalen Vereinigungen der Bundesminister des Innern, also nicht stets die oberste Landesbehörde (S. 20).

Etwas kurz gekommen ist die Behandlung der immer wieder im Vereinsleben — besonders bei Sportvereinen — auftauchenden Frage, ob das minderjährige Vereinsmitglied, dessen gesetzlicher Vertreter den Vereinseintritt genehmigt hat, auch unbeschränkt und unbeschränkbar seine Mitgliederrechte ausüben, also etwa bei Vereinsbeschlüssen, mitwirken kann (S. 118).

Der Zweite Teil ist gegenüber der Voraufgabe um zwei weitere Muster vermehrt worden (Einladung zu einer zweiten Mitgliederversammlung nach beschlußunfähiger erster Versammlung und gerichtliche Verfügung der Eintragung der Entziehung der Rechtsfähigkeit).

Die Gesetzestexte des Dritten Teils wurden durch Aufnahme der Vorschriften des öffentlichen Vereinsrechts und Auszüge aus dem Strafgesetzbuch, dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung erweitert.

Insgesamt rechtfertigt das Buch auch in dieser Auflage seinen Ruf als vorzügliches und übersichtliches Nachschlagewerk.

Oberregierungsrat Kreiling

Die hier besprochenen Bücher können durch den **Verlag Kultur und Wissen GmbH**, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1965

Montag, den 7. Juni 1965

Nr. 23

Gerichtsangelegenheiten

1657

Inkasso-Unternehmen Firma Maison Kiefer oHG., Frankfurt (Main), Comeniusstraße 10

371a E — 1.973: Die Erlaubnis vom 26. 4. 1965 wird dahin erweitert, daß die Rechtsbesorgung auch ausgeübt werden darf durch den persönlich haftenden Gesellschafter, Herrn Carl Kiefer, Frankfurt (Main), Comeniusstraße 10.

6 Frankfurt (Main), 24. 5. 1965

Der Amtsgerichtspräsident

1658

Aufgebote

Aufgebot

F 2/65: Der Landwirt Georg Kleinschmidt aus Caßdorf, Krs. Fritzlar-Homberg, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Caßdorf, Art. Nr. 181, auf den Namen der Kaufleute Salomon Katz II und Leopold Weinberg, beide zu Treysa, je zur ideellen Hälfte, eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Caßdorf, lfd. Nr. 40, Kartenblatt 8, Flurstück 50, Wiese, Größe 8,10 Ar, beantragt.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. September 1965, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Sitzungssaal anberaumten Aufgebotstermine sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

3588 Homberg, 20. 5. 1965

Amtsgericht

1659

3 F 3/65 — **Aufgebot:** Fräulein Luise Müller aus Meininghausen, Haus Nr. 18, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Meininghausen, Band III, Artikel 66, in Abt. III, Nr. 11, für die Kreissparkasse in Korbach — deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Waldeck in Korbach ist — eingetragen, mit 5% verzinliche Aufwertungsdarlehenshypothek von 732,65 GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. September 1965 um 9 Uhr vorm. vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

354 Korbach, 21. 5. 1965

Amtsgericht

1660 Güterrechtsregister

GR 296: Eheleute Werner Schadt und Else Marie, geb. Kunz, Eudorf-Dotzelrod.

Durch Vertrag vom 15. März 1965 ist die im Register eingetragene Gütertrennung wieder aufgehoben worden.

632 Alsfeld, 24. 5. 1965

Amtsgericht

1661

Neueintragung

GR 283: Hermann Kathöfer, Kraftfahrzeugmeister in Bad Hersfeld, und Renate, geb. Horst.

Durch Vertrag vom 12. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 21. 5. 1965

Amtsgericht

1662

GR II 240a — 20. 5. 1965: Karl Ludwig Michael Maurer und Veronika Marlies, geb. Bäsler, beide in Rodheim v. d. H.

Durch Ehevertrag vom 23. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 20. 5. 1965

Amtsgericht

1663

5 GR 1204 — 20. 5. 1965: Anton Köck, techn. Angestellter in Fulda, und Sophia, geb. Völlinger.

Durch notariellen Vertrag vom 9. April 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

5 GR 1205 — 20. 5. 1965: Otto Vey, Kraftfahrer in Dirls, Dicker Turm, und Agnes, geb. Schneider.

Durch notariellen Vertrag vom 26. April 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

64 Fulda, 20. 5. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

1664

GR 246 A — 11. 5. 1965: Kaufmann Willi Steinhof und Marga Steinhof, geb. Nolte, Korbach, Medebacher Landstraße Nr. 19.

Durch Vertrag vom 12. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 20. 5. 1965

Amtsgericht

1665

GR 248 — 18. 5. 1965: Eheleute Bäcker-geselle Helmut Leuser und Ehefrau Brunhilde Leuser, geb. Lappe in Schwalefeld (Waldeck).

Durch notariellen Vertrag vom 26. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 20. 5. 1965

Amtsgericht

1666

Neueintragung

GR 228 A: Karl Horneburg, Kaufmann, und Irmgard Horneburg, geb. Rödiger, beide in Langen.

Durch Ehevertrag vom 8. Januar 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 14. 5. 1965

Amtsgericht

1667

Neueintragung

GR 227 A: Hanns Kurt Helmut Schenko, Prokurist, und Brigitte Christa Hannelore Schenko, geb. Ollhoff, beide in Langen.

Durch Ehevertrag vom 7. Dezember 1964 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 7. 5. 1965

Amtsgericht

1668

Neueintragung

GR 226 A: Herbert Armbricht, Ingenieur, und Edith Armbricht, geb. Rutsche, beide in Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 17. Dezember 1964 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 7. 5. 1965

Amtsgericht

1669

Veränderung

GR 445 — 5. Mai 1965: Ehegatten Kaufmann Hermann Henkel und Inge Henkel, geb. Weitz in Marburg, Sybelstraße 6.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Februar 1965 ist unter Aufhebung der am 17. Januar 1952 getroffenen Vereinbarung und Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 5. 5. 1965

Amtsgericht

1670

GR 284: Sägewerksarbeiter Albert Heinz Vogel, geb. 31. 3. 1922, und Ehefrau Anna Elisabeth Vogel, geb. Schäfer, in Breitenbach am Herzberg.

Durch Vertrag vom 7. April 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Eingetragen am 13. Mai 1965

6435 Oberaula, 24. 5. 1965

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

1671

GR 285: Steinrichter Johannes Schuch, geb. 27. 1. 1922, und Ehefrau Jolly Schuch, geb. Harcsar in Oberaula.

Durch Vertrag vom 23. April 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Eingetragen am 21. Mai 1965.

6435 Oberaula, 24. 5. 1965

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

1672

5 GR 529: Eheleute Heilpraktiker Gerhard Kemnitz und Rosemarie, geb. Müller in Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag vom 22. April 1965 — Urkundenrolle Nr. 107 der Notarin

Berlinicke in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 26. 5. 1965 **Amtsgericht**

5 GR 530: Eheleute Garten- und Blumenbindemeister Herbert Meier und Margarete, geb. Arnold in Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Mai 1965 — Urkundenrolle Nr. 113 des Notars Hecker in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 26. 5. 1965 **Amtsgericht**

Vereinsregister

1673 Neueintragung

VR 125: Handels- und Gewerbeverein e. V. in Gelnhausen.

646 Gelnhausen, 20. 5. 1965 **Amtsgericht**

1674 Neueintragung

4a VR 242 — 25. Mai 1965: Reit- und Fahrverein Groß-Gerau e. V.; Sitz: Groß-Gerau.

608 Groß-Gerau, 26. 5. 1965 **Amtsgericht**

1675 Neueintragung

VR 386 — 24. Mai 1965: Landes-Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege Hessen; Sitz: Marburg an der Lahn.

355 Marburg (Lahn), 24. 5. 1965 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

1676

4 N 14/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Rössler & Co. KG in Bensheim, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind rund 400,— DM. Zu berücksichtigten sind 1215,30 DM bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bensheim, Aktenzeichen 4 N 14/62, niedergelegt.

614 Bensheim, 26. 5. 1965

Der Konkursverwalter
Dr. Reinhold,
Rechtsanwalt

1677

Beschluß

81 N 156/65: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 4. 1965 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Affentorplatz 7, wohnhaft gewesenen Konditormeisters Alfred Wörner wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: Vergütung 200,— DM, Auslagen 4,80 DM.

6 Frankfurt (Main), 24. 5. 1965 **Amtsgericht, Abt. 81**

1678

81 N 433/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Atlantic Textilvertriebsgesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Guliolettstraße 47, ist zur Prüfung

der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 2. Juli 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 25. 5. 1965 **Amtsgericht, Abt. 81**

1679

81 N 112/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Unternehmers Friedrich Vornholt, Frankfurt (M.)-Oberrad, Speckgäßchen 6, mit Bau-, Bagger- und Abbruchbetrieb in Offenbach (M.), Bettinastraße 15, wird heute, am 28. Mai 1965, um 12 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Joachim Caesar, Frankfurt (M.), Schäfergasse 18; Tel.: 28 57 76.

Konkursforderungen sind bis zum 25. 6. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 25. Juni 1965, um 9.45 Uhr; Prüfungstermin: 16. Juli 1965, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Juni 1965, ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 31. 5. 1965 **Amtsgericht, Abt. 81**

1680

81 N 33/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Bettina Heinzl, geb. Sichel, Frankfurt am Main, Gaußstraße 16, früher Inhaberin der Firma Bettina-Moden, Frankfurt am Main, Große Eschenheimer Straße 13, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind DM 28 636,90 abzügl. restlicher Massekosten verfügbar. Zu berücksichtigen sind DM 17 209,85 bevorrechtigte und DM 130 104,65 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt am Main auf.

6 Frankfurt (Main), 26. 5. 1965

Der Konkursverwalter
Dr. Pallasky
Rechtsanwalt

1681

81 N 386/64: In dem Konkursverfahren Frau Elfriede Marx, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Glückstraße 36, soll Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die verfügbare Masse beträgt 1524,39 DM, von der noch Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie Honorar des Konkursverwalters abgehen.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Klasse II mit 9005,— DM. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Konkursgericht, auf.

6 Frankfurt (Main), 24. 5. 1965

Der Konkursverwalter
Otto W. Baller,
Steuerberater

1682

Beschluß

81 N 33/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Bettina Heinzl, geb. Sichel, Frankfurt (Main), Gaußstraße 16, früher: Inhaberin der Firma Bettina-Moden, Frankfurt (Main), Gr. Eschenheimer Straße 13, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 9. Juli 1965, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 1500,— DM, Auslagen 90,— DM.

6 Frankfurt (Main), 24. 5. 1965 **Amtsgericht, Abt. 81**

1683

Beschluß

3 VN 1/58: In dem Vergleichsverfahren Michel & Co., Hadamar, wird das Verfahren aufgehoben.

6253 Hadamar, 22. 4. 1965 **Amtsgericht**

1684

50 N 41/62: In dem Konkursverfahren der Firma Formstein-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung und Vertrieb von Form- und Kunststeinen aller Art, Oberkaufungen, vertreten durch deren alleinigen Geschäftsführer, Maschinenmeister Heinrich Trebing, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den 8. Juli 1965, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 6000,— DM, seine Auslagen sind auf 708,95 DM festgesetzt.

35 Kassel, 25. 5. 1965 **Amtsgericht**

1685

50 N 31/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Hermann Schwarz, Kassel, Kantstraße 9, ist Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke auf den 8. Juli 1965, um 8 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 324 10 DM, seine Auslagen sind auf 50,36 DM festgesetzt.

35 Kassel, 25. 5. 1965 **Amtsgericht**

1686

VN 1/65 und N 1 und 2/65 — Konkursverfahren: Der Antrag der Firma R. Lauerer KG., vertreten durch den Techniker Rudolf Lauerer in Lichenroth, Kreis Gelnhausen, als einziger Komplementär — einzige Kommanditistin Fräulein Inge

Laurer, daselbst über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil ein Vergleichsvorschlag in dem Antrag nicht gemacht wurde, die Schuldnerin ihren Vermögensverfall durch Leichtsinns herbeigeführt hat und den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nach der Auffassung des ordentlichen Geschäftsverkehrs schuldhaft verzögert wurde (§§ 7, 18 Ziff. 1 u. 2 Vgl. O.). Zugleich wird gemäß § 19 der Vergleichsordnung heute am 24. Mai 1965, um 11.45 Uhr das Konkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Gerd Beyer in Bad Orb wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 14. Juni 1965 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Montag, den 21. Juni 1965, um 10.00 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 28. Juni 1965, um 10.00 Uhr — vor dem oben bezeichneten Gericht Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschaftsdner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. Juni 1965 Anzeige zu machen.

Es wird Postsperre angeordnet.

648 Wächtersbach, 24. 5. 1965

Amtsgericht

1687

62 N 24/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Günther Hohmann, Inhaber der Firma Wilhelm Hohmann, Biergroßhandlung in Wiesbaden, Sedanstraße 3, wird heute, am 19. Mai 1965, um 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Günter Schauss, Wiesbaden, Moritzstr. 58.

Anmeldefrist (zwei Stück) bis zum 12. Juni 1965.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 21. Juni 1965, um 9.00 Uhr, Zimmer 249. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Juni 1965.

62 Wiesbaden, 19. 5. 1965

Amtsgericht

1688

N 5/58: In dem Konkursverfahren von Frau Adele Tappe, genannt Heide, geb. Pielsticker, in Idstein/Ts., Bahnhofstraße 17, — N 5/58 —, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 2666,— DM zur Verfügung.

Davon entfallen auf das Finanzamt Bad Schwalbach als bevorrechtigten Gläubiger der Klasse II 1249,50 DM und auf die nicht bevorrechtigten Gläubiger mit zusammen 30 708,77 DM, 1416,50 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Idstein/Ts. offen.

62 Wiesbaden, 31. 5. 1965

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Kurt Hintze

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1689

K 1/65: Das im Grundbuch von Camberg, Band 42, Blatt 1455 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Camberg, Flur 29, Flurstück 66/15, Hof- und Gebäudefläche, Weißerdstraße, Größe 6,85 Ar,

soll am 10. August 1965, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Februar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Witwe Anna Geisler, geb. Nell in Camberg, zu 1/2; 2. Postschaffner Kurt Marquardt in Camberg, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6277 Camberg, 28. 5. 1965

Amtsgericht

1690

61 K 14/65: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 51, Blatt 3297, eingetragene Grundstück,

Nr. 12, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 710/2, Hof- und Gebäudefläche, Leuschnerstr. 13, Größe 5,97 Ar,

soll am 16. September 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildendenplatz 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Lina Sturm, geb. Ritscher; b) Witwe Elisabeth Ritscher, geb. Breitwieser; c) Klaus Heinrich Ritscher, alle in Ober-Ramstadt, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 20. 5. 1965

Amtsgericht

1691

61 K 16/65: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 116, Blatt 5664, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 1, Flurstück 382, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 6, Größe 2,36 Ar,

soll am 9. Sept. 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildendenplatz 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Valentin Nungesser II., Pfungstadt; 2. Katharina Nungesser, geb. Seibel, daselbst, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 20. 5. 1965

Amtsgericht

1692

61 K 17/65: Die im Grundbuch von Pfungstadt, Band 91, Blatt 4909, eingetragene Grundstückshälfte,

Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 11, Flurstück 28, Ackerland, die Köchenwiese, Größe 18,72 Ar,

soll am 9. Sept. 1965, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildendenplatz 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Grundstückshälfte am 2. 4. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schlosser Valentin Nungesser II. in Pfungstadt; b) Katharina Nungesser, geb. Seibel in Pfungstadt, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 20. 5. 1965

Amtsgericht

1693

K 3/64: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 96, Blatt 3875, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Opelgasse 15, Größe 1,62 Ar,

soll am 13. August 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31 — Zimmer Nr. 7 — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Willi Petermann und Helene, geb. Schmitt in Groß-Zimmern, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 24. 5. 1965

Amtsgericht

1694

8 K 34/64, 3/65: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 34, Blatt 1264, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Oberscheld, Flur 56,

Flurstück 3/2, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße = 5,41 Ar,

soll am 18. August 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Sept. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schweißer Erich Eberhard Scheld in Oberscheld (Dillkreis); b) seine Ehefrau Hildegard Scheld, geb. Donsbach, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 20. 5. 1965 **Amtsgericht**

1695

K 92/64: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 28, Band 13, Blatt 493, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (M.), Flur 454, Flurstück 47/19, Hof- und Gebäudefläche, Roßdorfer Straße 33, Größe 13,72 Ar,

am 25. August 1965, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507, V. Stock versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe des Gastwirts Bernhard Halmerl, Christina, geb. Mehren in Frankfurt (M.)

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 282 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 14. 5. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

1696

84 K 41/64: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 48 F, Band 12, Blatt 513, eingetragenen Grundstücke, sämtlich Gemarkung Niederursel, Fr.-S.:

lfd. Nr. 1: Flur 16, Flurstück 377/112, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 2: Flur 16, Flurstück 331/111, Größe 1,94 Ar, und

lfd. Nr. 3: Flur 16, Flurstück 376/118, Größe 0,02 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Weißkirchener Weg 51,

am 18. August 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Werkzeugmacher Hans Heinrich Runzheimer in Ffm.-Niederursel, Ehefrau des kaufm. Angestellten Franz Scholz, Anna Margarete Scholz, geb. Runzheimer in Bad Homburg v. d. H., in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,—

DM (Einzelwerte: lfd. Nr. 1: 57 700,— DM, lfd. Nr. 2: 9700,— DM, lfd. Nr. 3: 600,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 21. 5. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

1697

5 K 25/63: Die im Grundbuch von Niederkalbach, Bezirk Fulda/Neuhof, Band 8, Blatt 262, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederkalbach, Flur B, Flurstück 444/0,56, Hof- und Gebäudefläche, am Saurasen, Hs. Nr. 88, Größe 1,02 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederkalbach, Flur B, Flurst. 394/53, Hof- und Gebäudefläche, am Saurasen, Hs. Nr. 88, Größe 1,25 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederkalbach, Flur B, Flurst. 460/56, Hof- und Gebäudefläche, am Saurasen, Hs. Nr. 88, Größe 3,37 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederkalbach, Flur B, Flurst. 459/63, Hof- und Gebäudefläche, am Saurasen, Hs. Nr. 88, Größe 3,33 Ar,

sollen am Donnerstag, den 8. Juli 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts (Z) Neuhof, in Neuhof, Sitzungszimmer zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 2. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Marie Möller, geb. Otto in Niederkalbach; b) Ehefrau Frieda Möller, geb. Storch in Niederkalbach, — je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 12. 5. 1965

Amtsgericht

1698

5 K 20/64: Die im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 45, Blatt 1571, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Herbornseelbach, Flur 36, Flurstück 30, Ackerland, am Schneckenburg, 6. Gew. = 13,60 Ar,

Nr. 2, Flur 52, Flurstück 152, Ackerland, unter dem Scheid, 4. Gew. = 3,02 Ar,

Nr. 3, Flur 43, Flurstück 302, Grünland, in der Johanniswiese, 1. Gew. = 6,89 Ar,

Nr. 4, Flur 32, Flurstück 48, Grünland, am Lager, 1. Gew. = 4,54 Ar,

Nr. 5, Flur 32, Flurstück 49, Grünland, daselbst = 5,65 Ar,

sollen am 19. Juli 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn/Dillkreis, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Ingrid Zuhl, geb. Peter, in Lembach, Post Borken / Bezirk Kassel, geb. 3. 10. 1940.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 25. 5. 1965

Amtsgericht

1699

Beschluß

2 K 12/64: Das im Grundbuch von Hochheim (Main), Band 18, Blatt 994 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochheim, Flur 10, Flurstück 72, Lieg.-B. 2707, Ackerland, Das kurze Lehen, Größe 12,49 Ar,

soll am Freitag, dem 17. September 1965, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Wilhelm Hück in Hochheim. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 2500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 17. 5. 1965

Amtsgericht

1700

K 3/64: Am 11. August 1965, um 10 Uhr, soll im Amtsgericht Sontra, Zimmer Nr. 1, das im Grundbuch von Wölflerode, Band 7, Blatt 195, unter

Nr. 1 eingetragene Grundstück, Flur 1, Flurstück 30/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Leite, in der Größe von 6,14 Ar, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer sind die Eheleute Maler Martin Möller und dessen Ehefrau Ursula Möller, geb. Pfaffenbach in Wölflerode, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist auf 55 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 20. 5. 1965

Amtsgericht

1701

K 15/64: Das im Grundbuch von Udenhain, Band XV, Blatt 198, eingetragene Grundstück,

Flur 10, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Hofhecke, Nr. 74 1/2, Größe 8,06 Ar,

soll am Mittwoch, den 11. 8. 1965, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 2, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 1. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Tagelöhners Wilhelm Weisgerber Maria, geb. Appel in Udenhain.

Der Verkehrswert des Grundstückes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 30 900,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 20. 5. 1965

Amtsgericht

1702

Beschluß

61 K 4/65: Das im Grundbuch von Wildsachsen, Band 20, Blatt 560, einge-

tragene Grundstück, Gemarkung Wildsachsen,

lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 146, Lieg.-B. 199, Ackerland, Ziegelhütte, 6,90 Ar, Grünland, 5,44 Ar,

soll am 30. August 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) die Ehefrau des Landwirts Johannes Massing, Sofie, geb. Mai, verwitwete Sachs in Büttelborn (jetzt Naurod) — zu $\frac{1}{2}$ —, b) Maurer Franz Heukam in Mainz — zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 25. 5. 1965 Amtsgericht

In Zuschriften
an den Staats-Anzeiger
bitte
Ihre Postleitzahl
nicht vergessen!

1703

Andere Behörden und Körperschaften

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Nieder-Weisel nach Ober-Mörlen

Dem Magistrat der Stadt Butzbach, Butzbach, Wetzlarer Str. 25 wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Nieder-Weisel nach Ober-Mörlen mit Haltestellen in den Orten: Nieder-Weisel — Nieder-Mörlen — Ober-Mörlen bis zum 31. Mai 1973 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrates des Landkreises Friedberg in Friedberg.

61 Darmstadt, 24. 5. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02 07 (2)

1704

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Butzbach nach Weiperfelden

Dem Unternehmen Kurt Nerlich & Sohn KG Butzbach, Griedeler Straße 101 wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Butzbach nach Weiperfelden mit Haltestellen in den Orten Butzbach — Hausen — Espa — Wernborn — Weiperfelden bis zum 31. Mai 1973 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Herrn Landrates des Landkreises Friedberg in Friedberg.

61 Darmstadt, 24. 5. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02 07 (9 N)

1705

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Butzbach nach Nieder-Weisel

Dem Unternehmen Josef Bitz Butzbach, Butzbacher Str. 63 wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Butzbach nach Nieder-Weisel mit Haltestellen in den Orten Butzbach und Nieder-Weisel bis zum 31. Mai 1973 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrates des Landkreises Friedberg in Friedberg.

61 Darmstadt, 24. 5. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07 —

1706

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Gießen nach Queckborn

Dem Unternehmen Hessische Landesbahn G. m. b. H., 62 Wiesbaden, Kirchgasse 68 wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Gießen nach Queckborn mit Haltestellen in den Orten: Gießen — An-

nerod — Oppenrod — Burkhardtsfelden — Hattenrod — Harbach — Queckborn bis zum 31. Mai 1973 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 24. 5. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02 07 (7 D)

1707

Aufforderung: Herr Osman Sunay Tabak, Ffm.-Eschersheim, Am Brückengarten 9a hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 14—20470 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 31. 5. 1965 Stadtparkasse Frankfurt (Main)

1708

Aufforderung: Frau Anna Seng, Fulda, Domänenweg 13, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 231 076, ausgestellt von der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda, Hauptzweigstelle Petersberger Straße, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

64 Fulda, 24. 5. 1965 Städt. Sparkasse und Landesleihbank Fulda

1709

Kraftloserklärung: Nachstehende Sparkassenbücher wurden durch Beschluß vom 19. 5. 1965 für kraftlos erklärt: Nr. 107 931, Brunhilde Doleschal, Heubach; Nr. 500 422, Wilhelm Bleibtreu, Babenhausen.

6114 Groß-Umstadt, 25. 5. 1965 Kreissparkasse f. d. Landkr. Dieburg
Der Vorstand

1710

Aufforderung: Frau Liesel Bartels geb. Röhner, Hanau, Kinzigheimer Weg 77, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 223 547 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

645 Hanau (Main), 26. 5. 1965 Stadtparkasse u. Landesleihbank Hanau
Der Vorstand

1711

Aufforderung: Herr Johann Grobauer, Hanau, Sallsweg 6, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 281 885 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

645 Hanau (Main), 26. 5. 1965 Stadtparkasse u. Landesleihbank Hanau
Der Vorstand

1712

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Paula Meingast, Hombressen, Sparkassenbuch Nr. 22 749
2. Heinz Himmelmann, Obermeiser, Sparkassenbuch Nr. 174
3. Georg Himmelmann, Obermeiser, Sparkassenbuch Nr. 43
4. Wilhelm Hofmann, Veckerhagen, Sparkassenbuch Nr. 93

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

352 Hofgeismar, 25. 5. 1965 Kreissparkasse Hofgeismar
Der Vorstand

1713

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 28. Mai 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 068 332 — Friedrich Walper, Rotenburg (Fulda), Hausbornweg 8, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 28. 5. 1965

Stadtparkasse Kassel
Der Vorstand

1714 Öffentliche Ausschreibungen

BAD HERSFELD: Zur Beseitigung von Fahrbahnschäden auf Kreisstraßen im Kreis Hersfeld sollen nachstehende Arbeiten vergeben werden:

- A Kreisstraße Nr. 10 in der Ortsdurchfahrt Ausbach
- B Los I Kreisstr. Nr. 12 zwischen Hillartshausen und Ausbach
- Los II Kreisstraße Nr. 12 zwischen Ausbach und Ransbach.

Auszuführen sind:

	A	B Los I	Los II
Bodenauskoffern cbm	—	320	500
Basaltmaterial 0/35 mm t	300	280	750
bit. Unterbau 250 kg/qm qm	1 900	700	3 400
Asphaltbinder 100 kg/qm qm	1 900	700	3 400
Asphaltbeton 45 kg/qm qm	1 900	650	3 300
Bauzeit: Arbeitstage	20	8	30

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. Juni 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 10,— (Zusammen DM 20,— A und B), die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen „A Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der K 10“, „B Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der K 12 Los I und II“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 14. 6. 65 in der Zeit von 9.00 bis 10.00 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnung: Mittwoch, den 23. Juni 1965, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 28. 5. 1965 Hessisches Straßenbauamt

1715

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Verbreiterung und Deckenerneuerung im Zuge der Bundesstraße 44 zwischen Gernsheim und Klein-Rohrheim (Bauamtsgrenze) (km 21.714 bis km 24.143) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 10 500 qm Kofferaushub
- 4 200 cbm Frostschutzkies
- 6 000 t bit. Mineralgemisch
- 22 000 qm Asphaltbetondecke (2-lagig)
- und verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 90 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und

ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 6. 1965 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 44, Gernsheim-Kl.-Rohrheim“.

Eröffnung: Dienstag, den 22. 6. 1965, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 26. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1716

DARMSTADT: Die Erd-Unterbau- und Fahrbahnarbeiten für den Umbau der Kreuzung B 26/L 3114/gemeindeeigener Groß-Zimmerstraße im Zuge der B 26 zwischen Darmstadt und Aschaffenburg (km 15.152 bis km 15.416) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 2 500 cbm Erdarbeiten
- ca. 750 cbm Frostschutzschicht
- ca. 1 000 t Mineralbeton
- ca. 250 t bit. Unterbau
- ca. 2 500 qm Asphaltbinder
- ca. 5 000 qm Asphaltfeinbeton

Bauzeit: 50 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. Juni 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Kreuzung B 26/L 3114/gemeindeeigene Groß-Zimmerstraße“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 14. 6. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, (Eingangschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 29. Juni 1965, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 25. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Vordrucke

zur

- Gewerbeanmeldung A
- Gewerbeummeldung B
- Gewerbeabmeldung C

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erla 3 des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50
10 Sätze = DM 13,50
25 Sätze = DM 29,50

50 Sätze = DM 48,—
100 Sätze = DM 80,—
250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 5 96 67

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

1717

FULDA: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Bauarbeiten — Straßenbauarbeiten und Herstellung einer Stützmauer — im Zuge des Ausbaues der B 27 in der Ortslage Rothemann, km km 3,225 — 4,306 = 1.051 lfd. m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los I — Stützmauer

- 1 400 cbm Boden nach DIN 18.300 — 2.24 — 2.26 zu lösen, einzubauen und zu verdichten
 120 cbm Bruchsteintrockenmauerwerk abbrechen und seitlich zu lagern
 160 cbm Beton B 160 für das Fundament der Stützmauer
 200 cbm Beton B 225 für die aufgehenden Teile der Stützmauer
 350 qm Werksteinverblendung aus Sandstein
 100 lfd. m Werksteinabdeckplatten 55 cm breit, 10 cm stark
 11 t Betonstahl I zu liefern und zu verlegen
 40 qm Spundwände zu liefern und zu rammen, später wieder zu ziehen.

Los II — Straßenbauarbeiten

- 3 400 cbm Mutterboden nach DIN 18.300 — 2.21 abzutragen
 12 200 qm angedeckte Flächen einzusäen
 24 000 cbm Boden nach DIN 18.300 — 2.24 — 2.26 zu lösen, einzubauen und zu verdichten
 2 000 lfd. m Sickerleitungen ϕ 125 und ϕ 100 mm zu liefern und einzubauen
 13 000 qm Feinplanum herzustellen
 2 100 t Basalt- oder Kiesmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht
 11 000 t Basalt- oder Kiesmaterial d. K. 0/25 mm als Frostschutzschicht
 3 100 t Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 12 bzw. 10 cm stark, einzubauen
 9 800 qm Asphaltbinder 0/25 mm nach TV bit 3/64 mit 125 kg/qm
 10 600 qm Asphaltbinder 0/18 mm nach den TV bit 3/64 mit 84 kg/qm
 9 800 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm nach den TV bit 3/64 mit 84 kg/qm
 800 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm nach den TV bit 3/64 mit 60 kg/qm
 sowie Ausführung aller Nebenarbeiten

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, abgeholt werden (Abgabe erfolgt, soweit Exemplare vorhanden sind). — Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 25,— DM für je 2 Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 zu erfolgen mit Angabe „Ausbau der Ortslage Rothemann (Los I und II) 310/1010/98“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 — 12 Uhr.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 1. Juli 1965, um 10.00 Uhr, bei o. a. Dienststelle. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 29. 7. 1965.

64 Fulda, 28. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1718

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Beseitigung von Frostschäden auf verschiedenen Landesstraßen im Bauamtsbezirk Fulda (Los I — V) — vergeben werden

Auszuführen sind:

- 2 770 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht
 9 100 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht
 1 750 cbm Kalkkies oder Abraumschotter zum Auffüllen der Bankette
 6 200 t Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm
 41 500 qm Asphaltbinder nach den TV bit. 3/64 mit 100 kg/qm
 40 750 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm nach den TV bit 3/64 mit 60 kg/qm sowie Ausführung aller anfallenden Erd- und Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen können ab 8. 6. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, abgeholt werden. (Abgabe erfolgt, solange Exemplare vorhanden sind). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für je 2 Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. 6749 zu erfolgen mit der Angabe: „Beseitigung von Frostschäden auf Landesstraßen Los I — V“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, den 24. Juni 1965, um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 22. 7. 1965.

61 Fulda, 31. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1719

HANAU: Die Arbeiten für den Neubau eines Gemeindeverbindungsweges zwischen der Landesstraße Nr. 3009 und der Kreisstraße Nr. 855 im Bereich der Hirzbacher Höfe (Gemarkung Marköbel) Landkreis Hanau sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- ca. 3 800 cbm Erdabtrag
 ca. 2 000 cbm Frostschutzmaterial
 ca. 2 300 t Bindemittelmineralgemisch 14 cm dick
 ca. 100 t Asphaltfeinbeton 3 cm dick
 und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und auf Anforderung Referenzen über ähnliche Arbeiten erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32, mitzutellen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen durch die Post übersandt oder abgeholt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von DM 6,— ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Dienstag, den 1. Juni 1965 vormittags um 10.00 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 16. Juni 1965, vormittags um 11.00 Uhr.

Die Eröffnung erfolgt in vorstehendem Amt.

645 Hanau (Main), 25. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Wir liefern zu besonders günstigen Preisen

- Komplette Einrichtungen Dunlopillo und Spez.-Matratzen
 Möbel und Krankenhausmöbel Oberbetten und Einziehdecken
 Schulmöbel Textilien aller Art

TEIPEL

GIESSEN

seit 1882 • Marktplatz 2

Qualitätserzeugnisse bekannter Hersteller:

- Bettwäsche, Tischwäsche Elektro, Radio, Fernsehen
 Wolldecken Beleuchtungskörper
 Gardinen und Bodenbeläge Büroeinrichtungen

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,80. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60 Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42. Ruf: Sa.-Nr. 5 96 87. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 40 Seiten.

1720

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — L 3068 zw. B 284 und Abtsroda, Anlage von Parkplätzen auf der Wasserkuppe und Ausbau des Anschlusses der Fliegerstraße, km 1,789—2,043 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 500 cbm Mutterboden nach DIN 18.300—2.21, abzutragen
- 200 cbm Boden nach DIN 18.300 — 2.24—2.26, zu lösen, einzubauen und zu verdichten
- 950 cbm Boden nach DIN 18.300 — 2.24 — 2.26 zu lösen und abzufahren
- 220 Md. m Sickerleitungen ϕ 125 mm zu liefern und zu verlegen
- 330 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sauberkeitsschicht
- 1 000 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht
- 850 qm Schotterunterbau d. K. 35/75 mm 380 kg/qm mit 130 kg/qm Füllkorn d. K. 0/5 mm
- 850 qm Schotterunterbau d. K. 35/75 mm 285 kg/qm mit 95 kg/qm Füllkorn d. K. 0/5 mm
- 100 t Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm
- 2 900 qm Asphaltbinder d. K. 0/8 mm mit 84 kg/qm
- 3 300 qm splittreicher Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mit 84 kg/qm sowie alle anfallenden Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen können ab 9. Juni 1965 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, abgeholt werden (Abgabe erfolgt, solange Exemplare vorhanden sind). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. 6749 zu erfolgen mit der Angabe: „Anlage von Parkplätzen auf der Wasserkuppe im Zuge der L 3068“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, den 30. Juni 1965, um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 28. Juli 1965.

64 Fulda, 28. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Den Kindern ein Elternhaus!



Wer für sich und seine Familie ein Haus gebaut hat, der macht seinen Kindern das größte Geschenk für die Gegenwart wie für die Zukunft: eine glückliche Jugend, verlebt im Elternhaus.

Es ist selten zu spät, aber niemals zu früh, durch den Abschluß eines Bausparvertrages den Grundstein für die Finanzierung eines Eigenheimes zu legen.

Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes bietet unsere gemeinnützige Selbsthilfeeinrichtung besonders günstige Bedingungen und größtmögliche finanzielle Hilfe bei der Schaffung von gesunden Wohnungen. Unsere kostenfreie Schrift „Heimstätten für Angehörige des öffentlichen Dienstes“ unterrichtet Sie ausführlich.



Beamtenheimstättenwerk

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH
325 Hameln · Postfach 666 · Telefon (0 51 51) 8 61

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Stoff-Handtuchautomaten

SERVOMAT

Frankfurt am Main
Bockenheimer Landstraße 11
Ruf 72 87 85

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt

auf alle Fälle

Hessen Quelle

ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel



TANKSCHUTZ

Leckanzeige- u. Sicherungsgeräte
Prüfzeichen PA VI 225

BERATUNG - VERKAUF - MONTAGE

durch

Ing. Stetefeld KG Abteilung Tankschutz
Frankfurt/M. - Zobelstr. 9, Ruf 4391 53, Telex: 04-13436



FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und Kartons für den Behördenbedarf

Bieger

TAPETEN · GARDINEN · BODENBELÄGE DEUTSCHE UND ORIENT-TEPPICHE

NEUE MAINZER STRASSE 38 · TEL.-SA-NR. 280751
FRANKFURT AM MAIN



Einbanddecken

zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1964 und zurückliegender Jahrgänge sind lieferbar.

Stückpreis 4,70 DM und 1,50 DM für Versand und Verpackung.

Zahlung an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 143 60.

Bitte Rechnungs-Nr. angeben bzw. (wenn Bestellung noch nicht erfolgte), vermerken: „Erstbestellung Einbanddecke StAnz. 1964“.

1721

Erdlos E 4 der BAB Bad Hersfeld—Heilbronn

KASSEL: Die Rodungs-, Mutterboden- und Erdarbeiten sowie die Entwässerungsanlagen für den Autobahnkörper und die Wegeverlegungen von Bau-km 122,900 — 126,800 des Streckenabschnittes 30.1a der Autobahnstrecke 30.1 Bad Hersfeld-Landesgrenze Hessen/Bayern sollen vergeben werden.

Art und Umfang der Leistungen:

ca. 200 000 qm	Rodungsarbeiten
ca. 800 000 cbm	Mutterboden- und Erdarbeiten
ca. 9 000 m	Entwässerungsleitungen versch. Durchmesser
ca. 10 000 qm	Feldwegeausbau
ca. 5 000 qm	Muldenpflaster

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei der Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Erdarbeiten mit Erfolg ausgeführt haben.

Bewerber, welche die Verdingungsverhandlungen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Str. 69 Tel. 7051, mitzuteilen und anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugesandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckamt Frankfurt/M. Nr. 6745 zu Gunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord“ mit dem Vermerk: Erdlos E 4 der BAB Bad Hersfeld—Heilbronn, Bau-km 122,900 — 126,800.

Für Selbstabholer werden die Verdingungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht ab 8. 6. 1965 im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 33 II. Etg. ausgegeben.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 30. Juni 1965, um 11 Uhr, Kölnische Straße 69. Zimmer 18.

35 Kassel, 25. 5. 65

Straßenneubauamt Hessen-Nord

1722

Das Rektorat der Johann Wolfgang Goethe-Universität sucht eine

Büroangestellte (BAT VII)

mit guten Kenntnissen in Stenografie und Schreibmaschine.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an:

Rektorat der Universität 6 Frankfurt (Main),
Mertonstraße 17

Gedr. **Schinkel** OHG.

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden-Erbenheim, Barbarossastraße 1 · Fernruf 7 43 24

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

Umstellung von Koks- auf Ölfeuerung

Betriebsfertige vollautomatische Ölfeuerungsanlagen
bis 90 000 WE/h mit 2 000-Liter-Kellertank
liefert bereits ab **1790,- DM**

ATLAS HEIZUNGSBAU GmbH, 6000 Bergen-Enkheim
bei Frankfurt, Benzstraße 8, Telefon: 2 10 27

HEINRICH STEUL KG

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Wetzlar/Lahn · Falkenstr. 22-24 · Fernsprecher 26 03

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

ELEKTRO- KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-,
Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-NIED, Lotzstraße 28 · Rufnummer 313217

Dipl.-Ing. Rüd. Gortel

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12 · RUF: 331412

PLANUNG · BERATUNG
FÜR
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG



KARL GRUMBACH KG
MUNCHHOLZHAUSEN/WETZLAR

Vorgefertigte Sanitärblöcke
Sanitäre Installationen
Heizungen - Klempnerei

Deutsche *Wanner* Wärmetechnik GmbH

HEIZUNG — LÜFTUNG — TROCKNUNG

Wiesbaden — Mainzer Straße 110 — Telefon 74441

Wintrich-Feuerlöscher Seit über 50 Jahren bestens bewährt
DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 24 66